



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.07.2020 bis 30.09.2020

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum **81** neue Petitionen erhalten. In **3** Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind **82** Petitionen abschließend behandelt worden. Von den **82** Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er **12** Petitionen (**14,6%**) im Sinne und **15** (**18,3%**) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. **55** Petitionen (**67,1%**) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen.

Der Ausschuss hat **1** Ortstermin durchgeführt. Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss **1** Anhörung von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt. Der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende haben am 21. und 22. September 2020 an der Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder in Dresden teilgenommen.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Hauke Göttisch

Vorsitzender

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	2
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	3
Weiterleitung an andere Landtage	0
Weiterleitung an sonstige Institutionen	0
Unzulässige Petitionen / sonstiges	39

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	4	0	1	1	2	0	0
Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz (MJEV)	4	0	1	1	2	0	0
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK)	7	0	0	1	6	0	0
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG)	23	0	2	5	15	0	0
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND)	9	0	1	3	5	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)	11	0	2	0	9	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS)	17	0	5	1	11	0	0
Finanzministerium (FM)	7	0	0	3	4	0	0
Sonstiges (So)	1	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	82	0	12	15	55		

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

1	L2119-19/1122 Niedersachsen Medienwesen, Rundfunkgebühren für Zweitwohnung	<p>Der Petent begehrt eine rückwirkende Befreiung vom Rundfunkbeitrag für Zweitwohnungen über den Tag der Urteilsverkündung durch das Bundesverfassungsgericht am 18. Juli 2018 hinaus.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung von Stellungnahmen der Staatskanzlei geprüft und beraten. Die Staatskanzlei hat den Beitragsservice des Norddeutschen Rundfunks beteiligt. Die Staatskanzlei weist darauf hin, dass das Rundfunkwesen in Deutschland vom verfassungsrechtlichen Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks nach Artikel 5 Grundgesetz bestimmt sei. Demnach obliege den Ländern lediglich die Rechtsaufsicht gegenüber den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, weshalb sie nur dann tätig werden dürften, wenn ein offensichtlicher Verstoß gegen die Rechtsordnung vorliege. Ein solcher Rechtsverstoß liege nicht vor. Eine rückwirkende Befreiung vom Rundfunkbeitrag für eine Zweitwohnung sei nur bis zu dem Tag der Urteilsverkündung des Bundesverfassungsgerichts, dem 18. Juli 2018, möglich, sofern die Voraussetzungen für die Befreiung zu diesem Zeitpunkt schon vorgelegen hätten. Für eine weitergehende Befreiung gebe es ausdrücklich keine Rechtsgrundlage. Der Petent habe mit Schreiben vom 7. Juli 2014 an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio die sofortige Abmeldung seiner Zweitwohnung begehrt und dies mit der Auffassung begründet, dass bei ausschließlich selbstgenutzten Ferienwohnungen, welche von dem Eigentümer in nur geringen Zeiträumen pro Jahr bewohnt würden, kein Rundfunkbeitrag gezahlt werden müsse. Der Beitragsservice weist diesbezüglich darauf hin, dass es für die Beitragspflicht einer Wohnung grundsätzlich nicht maßgeblich sei, wie häufig diese von ihrem Inhaber genutzt werde. Somit habe weiterhin eine Beitragspflicht für die Ferienwohnung bestanden. Ferner habe es sich bei dem Kündigungsschreiben vom 7. Juli 2014 nicht um einen Widerspruch im Rahmen eines Verwaltungsaktes und damit nicht um einen Rechtsbehelf gehandelt. Die Staatskanzlei betont, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 rückwirkende Anträge für eine Befreiung von der Beitragspflicht nur in solchen Fällen vorsehe, in denen bereits ein Rechtsbehelf anhängig gemacht, über diesen aber noch nicht abschließend entschieden worden sei. Dann könnte ein Antrag für einen Zeitraum gestellt werden, der Gegenstand eines noch nicht bestandskräftigen Festsetzungsbescheids sei. Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass bereits bestandskräftige Festsetzungsbescheide vor der Verkündung des Urteils hingegen unberührt bleiben. Da der Petent die Rundfunkbeiträge sowohl für seine</p>
---	---	---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-19/1128 Nordfriesland Medienwesen, Rundfunkbeiträge, Zahlungszeiträume	<p>Haupt- als auch seine Nebenwohnung grundsätzlich regelmäßig entrichtet habe, sei zu keinem Zeitpunkt ein Festsetzungsbescheid ergangen, gegen den der Petent hätte Widerspruch einlegen können. Damit bestünden keine nicht bestandskräftigen Festsetzungsbescheide, die eine Befreiung vor Verkündung des Urteils rechtfertigen würden. Die Nebenwohnung sei ab Juli 2018 von der Zahlung des Rundfunkbeitrages befreit worden. Eine hiervon abweichende Entscheidung lasse die Rechtslage nicht zu.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist von der Staatskanzlei darüber informiert worden, dass der Petent 2014 bei der Zurückweisung seiner Abmeldung und der Information über die seinerzeit gültige Beitragspflicht für seine Ferienwohnung nicht ausdrücklich darüber unterrichtet worden sei, dass es sich bei seinem Schreiben um keinen Widerspruch im Rahmen eines Verwaltungsaktes gehandelt habe. Der Ausschuss regt an, dass der Beitragsservice einen entsprechenden Hinweis in seine Schreiben beziehungsweise seinen Internetauftritt aufnimmt. Einen Rechtsverstoß durch den Beitragsservice des Norddeutschen Rundfunks stellt auch der Ausschuss im Ergebnis seiner Prüfung nicht fest.</p> <p>Ferner hat der Petent in seiner Petition darauf verwiesen, dass er aus finanziellen Gründen von einem Klageverfahren abgesehen habe. Der Ausschuss weist diesbezüglich darauf hin, dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, Beratungs- und Prozesskostenhilfe zu bekommen (https://www.brak.de/fuer-verbraucher/kosten/beratungs-und-prozesskostenhilfe/).</p> <p>Der Petent begehrt die Möglichkeit, den Rundfunkbeitrag monatlich zu entrichten. Grundsätzlich lehne er es ab, eine Pflichtgebühr zu bezahlen und nennt als einen Kritikpunkt das Kinderlied des WDR.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten.</p> <p>Die Staatskanzlei erklärt, dass den Ländern eine Rechtsaufsicht gegenüber den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten obliege. Dies bedeute, dass die Länder nur dann tätig werden dürften, sofern ein offensichtlicher Verstoß gegen die Rechtsordnung vorliege. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten handelten beim Einzug des Rundfunkbeitrags autonom. Die Durchführung des Einzugs des Rundfunkbeitrages obliege der gemeinsamen Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten. Es treffe zu, dass ein monatlicher Zahlungsrhythmus nicht vorgesehen sei. Dies sei gewählt worden, um den Verwaltungsaufwand beim Einzug der Rundfunkbeiträge gering zu halten. Die Länder könnten an dieser Stelle nicht tätig werden, da sich aus Artikel 5 Grundgesetz der verfassungsrechtliche Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks ergebe. Dieser Grundsatz betreffe auch das Programm, wel-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2126-19/1164 Nordfriesland Beamtenrecht, Wertschätzung der Verwaltung und andere Themen	<p>ches von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Rahmen ihrer Programmautonomie gestaltet und verbreitet werde. Anregungen und Kritik könnten an das jeweils zuständige Gremium gerichtet werden. Im Falle der Kritik des Petenten wäre dies der Rundfunkrat des WDR, welcher sich mit Beschwerden auseinandersetze. Bezüglich der begehrten monatlichen Zahlungsweise schließt sich der Petitionsausschuss den Ausführungen der Staatskanzlei an. Er entnimmt den Ausführungen des Petenten, dass für diesen der Rundfunkbeitrag grundsätzlich eine finanzielle Belastung darstelle. Der Ausschuss weist daher darauf hin, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Befreiung von der Beitragspflicht oder eine Ermäßigung vorgesehen sind. Nach § 4 Absatz 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sind auch besondere Härtefälle zu berücksichtigen. Er empfiehlt dem Petenten zu prüfen, ob er die Voraussetzungen für eine Befreiung oder Ermäßigung erfüllt. Angesichts der Programmautonomie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bewertet der Ausschuss die Gestaltung des Programmes nicht.</p> <p>Die Petentin setzt sich für eine größere Wertschätzung der Verwaltungsfachkräfte ein. Auch die Fachkräfte aus der unteren und mittleren Beamtenlaufbahn sollten ihre Expertise zur Umsetzung in Gesetzgebungsverfahren mit einbringen. Zudem fordert sie die Umsetzung der bedingungslosen Grundrente, um der Benachteiligung der Nichtakademiker entgegenzuwirken.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Die Staatskanzlei hat ihrerseits die Stellungnahme mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren abgestimmt.</p> <p>Zum Appell der Petentin, dass die im öffentlichen Dienst Tätigen eine besondere Anerkennung für ihre Arbeit verdienen würden, betont die Staatskanzlei, dass die Landesverwaltung Schleswig-Holstein bereits über eine Vielzahl an Möglichkeiten verfüge, Wertschätzung für die Tätigkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Ausdruck zu bringen. Neben dem Beurteilungswesen würden auch regelmäßige Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche sowie Weiterbildungsmaßnahmen zur Führungskultur in der Verwaltung durchgeführt. Ziel sei es, eine von Offenheit und Vertrauen geprägte Arbeitsatmosphäre zu schaffen, um eine wertschätzende Grundhaltung im Arbeitsalltag zu verankern.</p> <p>Der Petitionsausschuss misst der Wertschätzung der in der Verwaltung tätigen Mitarbeiter ebenfalls einen großen Stellenwert bei. Insbesondere erfreut den Ausschuss die Rückmeldung der Petentin zu ihren positiven Erfahrungen mit den von ihr genannten Behördenmitarbeiterinnen.</p> <p>Der Ausschuss hebt hervor, dass neben der wertschätzenden Grundhaltung im Arbeitsalltag auch im Rahmen der von der Petentin angesprochenen Gesetzgebungs-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2123-19/1343 Kiel Gesetz- und Verordnungsgebung Land, Stellen im öffentlichen Dienst als Teilzeitstellen aus- schreiben	<p>verfahren auf den Sachverstand der behördlichen Mitarbeiter zurückgegriffen wird. Alle mit dem jeweiligen Sachverhalt befassten Personen werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit an dem Prozess beteiligt, in den dadurch die unterschiedlichen Sichtweisen und Erfahrungswerte mit einfließen können.</p> <p>In Bezug auf den von der Petentin begehrten Ausgleich der erheblichen Benachteiligung von Nichtakademikerkindern durch die Zahlung einer Grundrente betont die Staatskanzlei, dass Leistungen nach den derzeit geltenden Regelungen für die gesetzliche Rentenversicherung unabhängig vom Bildungsabschluss eines Versicherten gezahlt würden. Die Grundrente solle an dieser Rechtslage nichts ändern. Allerdings würden von der Grundrente die Rentenbezieher profitieren, die zwar lange gearbeitet, aber unterdurchschnittlich verdient hätten.</p> <p>Zum Stand des diesbezüglichen Gesetzgebungsverfahrens verweist die Staatskanzlei darauf, dass das Bundeskabinett am 19. Februar 2020 den Gesetzesentwurf zur Grundrente verabschiedet und der Bundestag im Mai 2020 mit dem parlamentarischen Verfahren begonnen habe. Der Petitionsausschuss ergänzt, dass zwischenzeitlich sowohl der Bundesrat als auch der Bundestag das Gesetz beschlossen haben. Das Gesetz wird zum 1. Januar 2021 in Kraft treten. Voraussichtlich im Sommer 2021 kann mit der Auszahlung der Grundrente begonnen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass mit dem beschlossenen Bundesgesetz die soziale Absicherung der älteren Generation gestärkt wird. Einen zusätzlichen Bedarf für ein parlamentarisches Handeln auf Landesebene sieht der Ausschuss derzeit nicht.</p> <p>Der Petent begehrt, dass das Land Schleswig-Holstein zu besetzende Stellen im Öffentlichen Dienst angesichts von Personalmangel immer auch als Teilzeitstellen ausschreibt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Im Ergebnis stellt er fest, dass dem Begehren des Petenten in Schleswig-Holstein bereits Rechnung getragen wird. Die Staatskanzlei verweist darauf, dass für die Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst gesetzlich geregelt sei, dass sie grundsätzlich auch in Teilzeit besetzbar seien. Dies gelte unter anderem für das Land Schleswig-Holstein, die Gemeinden, die Kreise und die Ämter. Auf die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung sei in Ausschreibungen hinzuweisen. Hiervon könne ausnahmsweise abgesehen werden, wenn zwingende dienstliche Belange die Besetzung mit Vollzeitbeschäftigten erfordern würden. Eine solche Ausnahme gebe es nur in begründeten Einzelfällen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss stimmt der Staatskanzlei zu, dass dementsprechend keine Notwendigkeit für eine Anpassung des geltenden Rechtsrahmens besteht.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

- 1 **L2123-19/1187**
Schleswig-Holstein
Strafvollzug, Einschlusszeiten
und Haftbedingungen in der JVA

Die Petenten sind Strafgefangene in einer Justizvollzugsanstalt in Schleswig-Holstein. Sie führen Beschwerde dagegen, dass gesetzlich vorgegebene Aufschlusszeiten nicht eingehalten würden. Ursächlich hierfür sei der außerordentlich hohe Krankenstand unter den Bediensteten. Die Ausstattung und der bauliche Zustand der Vollzugsanstalt seien mangelhaft. Die Petenten schlagen vor, die Verwendung der Steuergelder in der Justizvollzugsanstalt im Rahmen unangekündigter Kontrollen zu überprüfen. Darüber hinaus monieren sie, dass die Staatsanwaltschaft bei ihren Ermittlungen zu einem Suizid die Gefangenen nicht befragt hätten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz beraten. Dieses hat die Justizvollzugsanstalt um einen Bericht zu den einzelnen Beschwerdepunkten gebeten.

Bezüglich der gesetzlichen Regelungen zum sogenannten Aufschluss ist der Stellungnahme zu entnehmen, dass sich Gefangene gemäß § 12 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein außerhalb der Nachtzeit in Gemeinschaft aufhalten dürften. Durch Erlass des Justizministeriums sei die Nachtzeit montags bis freitags von 20:00 Uhr sowie am Wochenende und an Feiertagen von 17:00 Uhr bis spätestens 7:00 Uhr des Folgetages bestimmt. Gemäß § 13 des genannten Gesetzes dürften Gefangene außerhalb der Nachtzeit während der ersten zwei Wochen nach der Erstaufnahme bei der Befürchtung eines schädlichen Einflusses auf andere Gefangene oder aus Gründen der Sicherheit und Ordnung eingeschlossen werden.

Letzteres erfolge regelmäßig zur Kontrolle der Vollzähligkeit der Gefangenen und zur Ausgabe und Einnahme der Mittags- beziehungsweise Abendkost. Auch während der Durchführung der Freistunden erfolge kein Aufschluss auf der Abteilung. Weiterhin werde wochentags in der Regel zwischen 10:00 Uhr und 11:30 Uhr der sogenannte Organisationseinschluss vorgenommen, der beispielsweise für Haftraumkontrollen oder Vorführung der Gefangenen in der Kammer genutzt werde. Bei den in dieser Zeit durchgeführten Reinigungsarbeiten diene der Einschluss der störungsfreien Erledigung der Arbeit und der Unfallvorsorge.

Schließlich könnten weitere Einschränkungen des Aufchlusses durch unvorhersehbare Personalausfälle und kurzfristige Sicherungsaufgaben notwendig werden. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass diese Umstände für die Gefangenen nicht immer ersichtlich sind, aber aus Sicherheitsgründen nicht transparent gemacht werden können. Ihm ist bekannt, dass zur Vermeidung derartiger Einschlusszeiten bei kurzfristigen Personalausfällen geprüft wird, ob durch den Einsatz von Bediensteten aus anderen Bereichen der Auf-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schluss weiter ermöglicht werden kann.

Die Justizvollzugsanstalt betont, dass in speziellen Bereichen wie der medizinischen Abteilung Personalausfälle nicht ohne Weiteres kompensiert werden können, da hier eine entsprechende Berufsqualifikation vorausgesetzt werden muss. Der Ausschuss kann ermessen, dass in diesen Fällen bei der Vielzahl von medizinisch zu behandelnden Gefangenen zeitliche Umorganisationen erfolgen müssen. Da der jeweilige Gefangene zur Identifizierung von einem Bediensteten in der medizinischen Abteilung vorgeführt werden muss, ist es nachvollziehbar, dass beispielsweise zu den eingeschränkten Zeiten für die Medikamentenausgabe viele Zuführungen erfolgen und deshalb Einschluss erfolgen muss. Der Ausschuss stimmt der Justizvollzugsanstalt zu, dass die genannten Einschlussursachen begründet sind und den Regelungen des Landesstrafvollzugsgesetzes nicht zuwiderlaufen.

Für die Mutmaßungen der Petenten hinsichtlich systematisch abgesprochener Krankmeldungen der Bediensteten fehlen jegliche Anhaltspunkte. Wie jeder Arbeitnehmer müssen auch die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt bei Krankheit ein ärztliches Attest vorlegen. Es steht weder dem Petitionsausschuss noch dem Dienstherrn zu, eine solche ärztliche Bescheinigung in Zweifel zu ziehen.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Haftraumtelefonie in der Justizvollzugsanstalt nunmehr in Betrieb genommen werden konnte. Die bedauerliche Verzögerung hat die Justizvollzugsanstalt nicht zu verantworten. Der Ausschuss ist darüber informiert worden, dass zum einen eine Ertüchtigung der Telefonleitungen vonnöten gewesen sei. Zum anderen mussten Fernseh- und Telefondosen aufgrund mangelhaft durchgeführter Arbeiten noch einmal ausgetauscht werden.

Die Reparatur der bemängelten nicht funktionsfähigen Wanduhr im Mehrzweckraum sei mehrfach in Auftrag gegeben worden. Im Ergebnis habe sich herausgestellt, dass die Stromversorgung und die Zuleitung zur Uhr bauartbedingt schwer beziehungsweise nicht nachvollziehbar seien. Es sei vorgesehen, im Rahmen der geplanten Umbaumaßnahmen im Mehrzweckraum nach Inbetriebnahme der neuen Sporthalle Abhilfe zu schaffen. Zwischenzeitlich solle eine größengleiche, batteriebetriebene Uhr installiert werden. Ergänzend weist die Vollzugsanstalt darauf hin, dass es keinen Rechtsanspruch auf eine Wanduhr im Besucherraum gebe. Gefangenen und Besuchern sei während des Besuchs das Tragen von Armbanduhren gestattet.

Die Instandsetzung des Rauchmelders im Bereich der Zuwegung zum Freistundenhof sei über die Bauverwaltung in Auftrag gegeben worden. Die beauftragte Firma habe die Arbeiten jedoch noch nicht erledigt. Die Justizanstalt werde diesbezüglich nochmals Rücksprache halten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Inbetriebnahme der Sporthalle ursprünglich für August 2018 geplant gewesen sei. Durch verschiedene unvorhersehbare Faktoren sei es im Verlauf der Baumaß-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2120-19/1203 Schleswig-Flensburg Gerichtswesen, Gleichstellung von Ausbildungen für Stellen bei der Gerichtshilfe	<p>nahmen zu erheblichen Verzögerungen gekommen. Auch hätten Ausschreibungen mehrfach durchgeführt werden müssen, da zunächst keine Angebote eingegangen seien. Aufgrund der guten Auftragslage hätten beauftragte Firmen teilweise erheblich längere zeitliche Vorläufe benötigt. Auch hier stellt der Ausschuss fest, dass die späte Inbetriebnahme nicht der Justizvollzugsanstalt zugeschrieben werden kann.</p> <p>Die Vollzugsanstalt teilt mit, dass bezüglich der von den Petenten für nicht ausreichend befundenen Ausstattung der Anstalt mit Sport- und Freizeitgeräten beziehungsweise Kücheninventar die Abteilungen aufgefordert worden seien, Bedarfe zu erheben und gegebenenfalls Beschaffungen über die Wirtschaftsverwaltung zu veranlassen. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass es jedem Gefangenen freisteht, sich mit konkreten diesbezüglichen Vorschlägen an die zuständige Vollzugsabteilungsleitung zu wenden.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist darüber informiert worden, dass im Falle eines Suizides immer die Kriminalpolizei eingeschaltet werde. Es werde stets ein förmliches Todesermittlungsverfahren eingeleitet, da es sich um einen Todesfall in staatlicher Obhut handele. Die Polizei gebe ihren Ermittlungsbericht an die Staatsanwaltschaft, die Herrin des Verfahrens sei. Diese treffe dann die weiteren Entscheidungen. Die Vollzugsanstalt schalte sich nicht in laufende Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ein, allein bereits um den Eindruck zu vermeiden, es würden hier unter Umständen Einflussnahmen erfolgen. Inwieweit die Staatsanwaltschaft in dem vom Petenten angesprochenen Suizid Gefangene befragt hat, entzieht sich der Kenntnis des Petitionsausschusses. Er geht aber davon aus, dass die Staatsanwaltschaft alle notwendigen Ermittlungen anstellt, um das Geschehen aufzuklären. Unabhängig davon wird sich auch der Petitionsausschuss intensiv mit dem Präventionskonzept für Suizide in den schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalten im Rahmen seiner Selbstbefassungsangelegenheit beschäftigen.</p> <p>Im Ergebnis seiner Beratung hat der Petitionsausschuss festgestellt, dass die Beschwerden der Petenten in Teilen berechtigt sind. Er sieht jedoch keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Justizvollzugsanstalt. Diese ist bemüht, vorhandene Missstände zu beseitigen. Dass dies nicht immer zeitnah geschehen konnte, liegt nicht in ihrer Verantwortung.</p> <p>Die Petentin bittet um Hilfe bei ihrer Bewerbung auf eine Stelle in der Gerichtshilfe bei einer Staatsanwaltschaft in Schleswig-Holstein. Sie trägt hierzu vor, dass sie ausgebildete Diplom-Pädagogin sei nach einem universitären Studium. Nach § 7 Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz könne die Stelle in der Gerichtshilfe nur von Sozialpädagogen mit einer staatlichen Anerkennung besetzt werden. Sie sei durch ein Unidiplom ohne staatliche Anerkennung qualifiziert, sodass ihr eine Teilnahme an dem Bewerbungsverfahren verwehrt sei.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2120-19/1230 Berlin Gesetzgebung Bund, Zeugenbe- lehrung in Strafprozess	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten.</p> <p>Das Justizministerium trägt vor, dass nach § 7 Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz als berufliche Qualifikationsvoraussetzung für den Beruf der hauptamtlichen Gerichtshelferin ein Abschluss als Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin mit staatlicher Anerkennung vorsehe. Das Gesetz sehe keine Ausnahmen vor, daher bestehe kein Ermessensspielraum.</p> <p>Gemäß Koalitionsvertrag und Arbeitsprogramm der Landesregierung sei die Fortentwicklung des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes zu einem Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH) geplant. Derzeit werde hierzu ein Referentenentwurf in der Fachabteilung des Ministeriums erarbeitet. Eine grundsätzliche Änderung der bestehenden Qualifikationsvoraussetzungen für die Gerichtshilfe sei gemäß einem Eckpunktepapier des Justizministeriums nicht geplant. Jedoch werde die Schaffung von Ausnahmeregelungen in Einzelfällen diskutiert. Im Rahmen dieses Referentenentwurfs werde nun der Vorschlag der Petentin berücksichtigt. Bis zu einer Verabschiedung des Gesetzes durch das Parlament könne keine verbindliche Aussage dazu getroffen werden, ob sich die Zugangsvoraussetzungen zu dem Beruf der Gerichtshelferin beziehungsweise des Gerichtshelfers in Zukunft ändern werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedankt sich bei der Petentin für ihre Anregung. Der Ausschuss betont die Bedeutung, die die Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer im Rahmen des Strafverfahrens und der Opferhilfe wahrnehmen und sieht die Notwendigkeit, dass für diesen Beruf weiterhin gut qualifiziertes Personal eingestellt werden kann. Insbesondere vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels begrüßt der Ausschuss das Vorhaben des Justizministeriums, die Schaffung einer Ausnahmeregelung zu den starren Qualifikationsvoraussetzungen in § 7 b Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz zu prüfen. Der Ausschuss hält die Argumente der Petentin für erwägenswert.</p> <p>Der Ausschuss wünscht der Petentin viel Erfolg bei ihrem weiteren beruflichen Werdegang. Er beschließt, den Beschluss darüber hinaus den Fraktionen zuzuleiten.</p> <p>Der Petent begehrt mit seiner Petition eine Änderung der Strafprozessordnung. Er fordert, dass im Rahmen der Zeugenbelehrung durch den Richter die Zeugen auch gefragt werden, ob sie mit dem Angeklagten oder der Angeklagten verfeindet sind. Dies werde so in der Türkei bei Strafprozessen gehandhabt und sei sinnvoll.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Euro-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2123-19/1309 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Resozialisierung und psychologische Behandlung	<p>pa und Verbraucherschutz geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum in der von dem Petenten gewünschten Weise auszusprechen. Die Forderung des Petenten, die Zeugenbelehrung in der Strafprozessordnung zu ändern, betrifft bundesrechtliche Regelungen. Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent sich mit seinem Anliegen bereits an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt hat.</p> <p>Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass seitens der Landesregierung keine Bundesratsinitiative zur Änderung der Strafprozessordnung geplant sei, die die Änderung der Zeugenbelehrung vorsehe. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er beschwert sich über die seiner Ansicht nach unzutreffende Stellungnahme der für ihn zuständigen Abteilungsleitung, die diese im Rahmen der Prüfung einer vorzeitigen Entlassung zum Zwei-Drittel-Termin abgegeben hat. Trotz intensiver Bemühungen seinerseits habe weder eine psychotherapeutische Behandlung stattgefunden noch sei ein individuelles Resozialisierungsmaßnahmenkonzept entwickelt worden. Dadurch sei ihm eine vorzeitige Entlassung verwehrt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Zu seiner Entscheidungsfindung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz erbeten, welches einen umfangreichen Bericht der zuständigen Justizvollzugsanstalt beigezogen hat.</p> <p>Der Ausschuss ist darüber informiert worden, dass die Sachverhalte bereits im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten vom Ministerium geprüft und beschieden worden seien. Ein Fehlverhalten der Vollzugsabteilungsleitung im Sinne einer falschen Darstellung des Petenten in der beanstandeten Stellungnahme habe nicht festgestellt werden können. Die Darstellung des Petenten gegenüber dem Gericht durch die beschwerte Abteilungsleitung sei weder fehlerhaft noch verzerrt gewesen. Die gezogenen Schlussfolgerungen seien nachvollziehbar und begründet. Auch der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner Beratung weder Anhaltspunkte für die von dem Petenten behaupteten Missstände noch für unangemessene Entscheidungen zum Zwecke der Verhinderung einer vorzeitigen Entlassung festgestellt.</p> <p>Die Justizvollzugsanstalt tritt der Aussage des Petenten entgegen, ein Kontakt zum Schuldnerberater sei nicht ermöglicht worden. Dieser sei mehrfach durch die Abteilungsleitung auf den Kontaktwunsch des Petenten hingewiesen worden. Warum keine Kontaktaufnahme erfolgt ist, entzieht sich der Kenntnis des Ausschusses.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Bezüglich des vom Petenten angegebenen körperlichen Angriffs verweist die Anstalt darauf, dass der Petent, der sich zu dem von ihm genannten Zeitpunkt auf einer anderen Station befunden habe, weder den Namen des beteiligten Mitgefangenen genannt noch Zeugen angegeben habe. Der Ausschuss unterstreicht, dass eine Aufklärung des angeblichen Vorfalls unter diesen Umständen nicht möglich ist.

Die Justizvollzugsanstalt führt weiter aus, dass eine bedingte Entlassung zum Zwei-Drittel-Termin von Amts wegen geprüft werde. Bei der Entscheidung sei nach § 57 Strafgesetzbuch insbesondere die Persönlichkeit der verurteilten Person, ihr Vorleben, die Umstände der Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, ihr Verhalten im Vollzug, ihre Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten seien. Der Petent sei im Bundeszentralregister mehrfach eingetragen, schwerpunktmäßig wegen Betrugsdelikten. Er sei Bewährungsversager. Noch während des laufenden Verfahrens der Anlasstat sei er mit weiteren, nicht verfahrensgegenständlichen Taten in Erscheinung getreten. Der Ausschuss geht davon aus, dass auch dies zu der Entscheidung des Gerichts beigetragen hat, keine Bewährungsstrafe zu verhängen. Eine Bezugnahme auf diese Tatsachen in der Stellungnahme der Abteilungsleitung stellt für den Ausschuss keine Stigmatisierung dar.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass der Petent einschlägig wegen Betrugsdelikten vorbestraft sei. Bereits vor der aktuellen Haftstrafe sei ihm mit Beschluss des Amtsgerichts auferlegt worden, sich wegen seiner von ihm selbst angegebenen Posttraumatischen Belastungsstörung therapeutisch behandeln zu lassen, die Behandlung nicht gegen ärztlichen Rat abzubrechen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Unter laufender Bewährung habe er Nachweise über die angewiesenen Therapiestunden gefälscht. Diese hätten entgegen seiner gegenüber dem Justizministerium aufgestellten Behauptung faktisch nicht stattgefunden. Er habe sich selbst Diagnosen ausgestellt. Ferner sei im Strafverfahren ein gerichtliches Gutachten zur Frage der Schuldfähigkeit erstellt worden. Dieses bescheinige dem Petenten eine ausgeprägte narzisstische Persönlichkeitsakzentuierung ohne Krankheitswert. Ursächlich für die Begehung seiner Straftaten sei nicht die mögliche Posttraumatische Belastungsstörung, sondern die narzisstische Persönlichkeitsstruktur des Petenten.

Es wird bestätigt, dass sich der Petent um eine Anbindung an den psychologischen Dienst bemüht habe. Dies werde grundsätzlich als positiv bewertet. Gemäß § 26 Landesstrafvollzugsgesetz diene die Psychotherapie im Vollzug insbesondere der Behandlung psychischer Störungen des Verhaltens und Erlebens, die in einem Zusammenhang mit der Straffälligkeit stehen oder die die Wiedereingliederung behindern könnten. Der Psychologische Dienst biete sowohl Behandlungsgruppen als auch einzeltherapeutische Gespräche an. Da die Kapazitäten des Psychologischen Dienstes be-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

grenzt seien, seien Psychologen gemäß eines Erlasses des Justizministeriums insbesondere bei der Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern zur Behandlung hinzuzuziehen. Bei diesem Personenkreis wäre bei einer Rückfälligkeit ein besonderes Rechtsgut bedroht. Bei freien Kapazitäten könnten unter Berücksichtigung des Einzelfalls weitere Gefangene aufgenommen werden.

Diese Zusammenhänge seien dem Petenten bereits im März 2018 durch einen Psychologen erläutert worden. Bei den letzten beiden Fortschreibungen der Vollzugsplanung sei eine psychologische Fachkraft hinzugezogen worden. Im Vollzugsplan vom Januar 2020 sei festgehalten, dass der Petent auf die Warteliste für die sogenannte Basisgruppe gesetzt werden könne, sofern er einen entsprechenden Antrag stelle. Das hier Erarbeitete und Vermittelte bilde die Grundlage für weitere Gruppen und werde letztendlich auch für die Deliktbearbeitung benötigt.

Der Ausschuss vermerkt, dass der Petent an der ihm empfohlenen Achtsamkeitsgruppe der Resohilfe zunächst teilgenommen, dann jedoch mitgeteilt habe, dass er diese nicht mehr besuchen wolle und nach eigenem Ermessen schon seit mehreren Monaten nicht mehr dorthin gehe. Der Ausschuss teilt die Einschätzung der Justizvollzugsanstalt, dass dieses Verhalten unter Berücksichtigung des Betrugsverhaltens des Petenten in gleicher Sache unter laufender Bewährung Zweifel an dessen Therapiemotivation hervorruft. Inwieweit der Petent weiterhin ein Interesse an psychotherapeutischer Hilfe hat, erschließt sich dem Ausschuss nicht. Eine Therapie der vom Petenten vorgebrachten Posttraumatischen Belastungsstörung, die im Rahmen des Gutachtens zur Schuldfähigkeit nicht festgestellt worden ist, im laufenden Vollzug hält der Petitionsausschuss ohne eine entsprechende fachärztliche Diagnose nicht für angezeigt.

Trotzdem begrüßt der Petitionsausschuss, dass seitens der Abteilungsleitung veranlasst worden sei, den Petenten in die Warteliste aufzunehmen oder eine Alternative anzubieten. Laut Vermerk des Psychologischen Dienstes vom Juni sollen nunmehr fünf probatorische Sitzungen zur Überprüfung der Handlungsfähigkeit, der Motivation und der Erfolgsaussicht in Bezug auf eine Gruppenteilnahme durchgeführt werden. Danach werde nach fachpsychologischer Einschätzung über eine Zuweisung zu einer Gruppenmaßnahme entschieden.

Zu dem Vorwurf des Petenten, dass ihm keine psychologische Betreuung im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen gewährt worden sei, wird darauf verwiesen, dass dem Petenten seit Juli 2019 Ausführungen zur Vorbereitung von Lockerungen in Begleitung von zwei Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes gewährt worden seien. Ausführungen zum Führen von therapeutischen Gesprächen habe der Petent nicht beantragt. Er habe die Ausführungen dazu genutzt, sich mit seinem ehrenamtlichen Betreuer zu treffen. Das Dazukommen seiner Partnerin und seines Sohnes sei zwar angekündigt worden, jedoch nicht erfolgt. Auf-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

grund der einschlägigen Vorstrafen und des Bewährungsversagens hätten dem Petenten noch keine Begleitausgänge oder unbegleiteter Ausgang gewährt werden können. Die grundsätzlich mögliche Zulassung des ehrenamtlichen Betreuers des Petenten als Begleitung könne nach entsprechender Antragstellung geprüft werden. Die tatsächliche Zulassung erfolge unter individueller Beurteilung des jeweiligen Gefangenen und des ehrenamtlich Tätigen.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass sich der ehrenamtliche Betreuer telefonisch an die Abteilungsleitung gewandt habe. Nachdem das Einverständnis des Petenten eingeholt worden sei, dass die Abteilungsleitung mit dem Betreuer über Angelegenheiten des Vollzugs sprechen dürfe, habe sich der Betreuer jedoch nicht mehr gemeldet. Anlässlich eines Schreibens des Rechtsanwalts des Petenten zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans habe die Abteilungsleitung auch mit diesem ein Telefonat geführt. Dem Anwalt seien die Gründe für die jeweilige Vollzugsplanung erläutert worden. Da im Anschluss keine weitere Kontaktaufnahme durch den Anwalt erfolgt sei, sei die Angelegenheit als erledigt betrachtet worden.

Im Ergebnis seiner Prüfung kann der Petitionsausschuss nicht feststellen, dass die von dem Petenten beschwerte Abteilungsleitung aufgrund einer persönlichen Aversion unangemessenes Verhalten gezeigt hat. Aufgrund der auch von der Justizvollzugsanstalt genannten begrenzten Kapazitäten des Psychologischen Dienstes beschließt der Ausschuss, sich im Rahmen seines Selbstbefassungsverfahrens zu den Haft- und Arbeitsbedingungen in den Strafvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holsteins mit dieser Thematik zu befassen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | L2122-19/1089
Rendsburg-Eckernförde
Bildungswesen, verpflichtendes
Lernen von Gebärdensprache | <p>Die Petentin möchte mit ihrer Petition erreichen, dass die Deutsche Gebärdensprache (DGS) in Kindergärten und Schulen statt sonstiger Gebärdensprache (Ersatzzeichensysteme) verpflichtend eingeführt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung geprüft und beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium führt in der Stellungnahme aus, dass es im Schulausschuss der Kultusministerkonferenz einen Antrag Berlins gegeben hätte, die Deutsche Gebärdensprache (DGS) als Fremdsprache anzuerkennen. Damit würde sie zusätzlich zu Englisch als Fremdsprache für den Zugang zur Qualifikationsphase der Sekundarstufe II gelten. Dieser Antrag sei mit dem Hinweis, dass die Länder die Möglichkeit hätten, einzel-fallbezogen die Voraussetzungen für den Zugang zur Sekundarstufe II zu regeln, abgelehnt worden. Der Schulausschuss hätte stattdessen ein Expertengremium gebeten, eine kompetenzorientierte curriculare Verankerung der Deutschen Gebärdensprache als Unterrichtsangebot in der Sekundarstufe I für den mittleren Abschluss zu prüfen. Aufgrund der Corona-Pandemie konnte das Gremium bislang nicht tagen.</p> <p>Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung betont, dass die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) in Artikel 1 herausstellt, dass Gebärdensprachen mit anderen Sprachen gleichzustellen und als Menschenrecht zu fördern seien. Für den Bereich Bildung konkretisiert die BRK diesen Aspekt in Artikel 24. Ohne zwischen der Beschulung in Förderzentren oder in allgemeinen Schulen zu differenzieren, werde den Vertragsstaaten die Verpflichtung auferlegt, das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen zu erleichtern und sicherzustellen, dass diesem Personenkreis die Bildung in der Gebärdensprache in einem Umfeld ermöglicht wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet (Artikel 24 Abs. 3b UN-BRK).</p> <p>Das Anliegen der Petentin, auch an allgemeinen Schulen ein Angebot zur Vermittlung von DGS für hörbehinderte Schülerinnen oder Schüler bereitzustellen, stimme mit den Forderungen der UN-BRK überein.</p> <p>Aus Sicht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung sei es unerheblich, dass die Kinder der Petentin schwerhörig seien, während die UN-BRK Gebärdensprache in Zusammenhang mit Gehörlosigkeit stelle. Den Verfassern der UN-BRK sei es grundsätzlich darauf angekommen, dass Familien hörbehinderter Kinder und Jugendliche selbstbestimmt entscheiden könnten, inwieweit sie zusätzlich die Gebärdensprache</p> |
|---|--|---|

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lernen möchten.

In diesem Sinne werde in Artikel 21 der Resolution des Europäischen Parlamentes vom 23. November 2016 "on sign languages and professional sign language interpreters" (2016/2952(RSP)) gefordert, dass auch schwerhörige Schülerinnen und Schüler Gebärdensprache lernen können.

Nach Auffassung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung sollte daher zumindest an allgemeinbildenden Schulen, in denen hochgradig hörbehinderte und/oder gehörlose Schülerinnen und Schüler beschult würden, ein Angebot des Unterrichts in DGS geschaffen werden. Die UN-BRK fordere nicht explizit, dass auch nicht hörbehinderte Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen die Gebärdensprache erlernen können. Allerdings fordere die UN-BRK die Gesellschaft auf, zum Abbau von Barrieren beizutragen. Dieser Forderung liege der zentrale Paradigmenwechsel der UN-BRK aus der Erkenntnis zugrunde, dass Behinderungen in Wechselwirkung mit Barrieren in der Gesellschaft stünden. Für hörbehinderte und/oder gehörlose Kinder und Jugendlicher bedeute es einen wesentlichen Beitrag zur Inklusion, wenn deren nicht hörbehinderte Mitschülerinnen und -schüler über Kenntnisse in Gebärdensprache verfügten und auf diese Weise zu einer nicht beeinträchtigten Kommunikation beitragen könnten.

Vor diesem Hintergrund sei zumindest ein Angebot zum Erlernen von Gebärdensprache für nicht hörbehinderte Kinder und Jugendliche insbesondere dann angezeigt, wenn an Schulen auch hörbehinderte und/oder gehörlose Kinder unterrichtet würden, die ein Lernangebot in DGS erhielten. Wenn die Resolution des Europäischen Parlamentes in Artikel 22 und 24 fordere, dass Gebärdensprachen insgesamt wie andere Fremdsprachen auch in den Lehrplänen verankert werden sollten, ergebe sich auch hieraus die Konsequenz, dass nicht hörbehinderte Schülerinnen und Schüler die Chance erhalten sollten, Gebärdensprache zu erlernen. Darüber hinaus trügen Informationen beziehungsweise Kenntnisse zur Gebärdensprache zu den in Artikel 8 UN-BRK (Bewusstseinsbildung) geforderten Maßnahmen zum Abbau von Vorurteilen bei. Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung betont, dass es zur Etablierung von DGS von Bedeutung sei, verbindliche Konzepte auf den Weg zu bringen.

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen der Petentin umfassend geprüft. Im parlamentarischen Raum ist die Förderung der Gebärdensprache bereits mehrfach diskutiert worden. Der Bericht der Landesregierung zum Stand der Inklusion im schulischen Bildungsbereich (Drucksache 19/1913) ist am 27. August 2020 im Plenum zur Kenntnis genommen worden. In dem Bericht wird im „Schwerpunkt Hören“ auf gebärdensprachliche Kommunikationsformen eingegangen. Um das Anliegen der Petentin zu fördern, stellt der Petitionsausschuss die Petition nebst Anlagen den Fraktionen des Landtages als Anregung für die parlamentarische Arbeit zur Verfügung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-19/1182 Herzogtum Lauenburg Bildungswesen, Schulunterricht in erster Hilfe	<p>Der Petent begehrt, dass eine Erste-Hilfe-Ausbildung verbindlich in den Biologieunterricht an schleswig-holsteinischen Schulen integriert wird. Um Schülerinnen und Schüler nicht weiter zu belasten, sollten bestehende Inhalte des Biologieunterrichts durch die Ausbildung ersetzt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium führt aus, dass die in den Schulen tätigen Lehrkräfte zwar in regelmäßigen Abständen in Erster Hilfe geschult und fortgebildet würden, damit sie selbst Erste Hilfe leisten könnten, sie dadurch jedoch zur Ausbildung anderer Personen nicht befähigt und befugt seien. Es würden ausschließlich von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung anerkannte Erste-Hilfe-Ausbilderinnen und -Ausbilder eingesetzt, um beispielsweise an Schulen im Rahmen von Schulsanitätsprojekten Schülerinnen und Schüler in Erster Hilfe zu unterweisen. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung sehe eine von akkreditierten Ausbildungsinstituten angebotene Ausbildung im Umfang von ca. 120 Unterrichtseinheiten in Theorie und Praxis vor. Diese Anforderung würde durch die Schulung von Lehrkräften in Erster Hilfe nicht erfüllt.</p> <p>Hinsichtlich des Vorschlags des Petenten, bestehende Inhalte des Biologieunterrichts durch die Erste-Hilfe-Ausbildung zu ersetzen, weist das Ministerium darauf hin, dass die zu unterrichtenden Inhalte im Fach Biologie dem Rahmen der durch die Vereinbarung der Kultusministerkonferenz beschlossenen Bildungsstandards unterliegen würden. Wie vom Petenten bereits dargestellt, würden die Bildungsstandards eine Ausbildung in Erster Hilfe im Fach Biologie nicht vorsehen. Ein ersatzloses Streichen von verbindlichen Fachinhalten zugunsten eines Unterrichts in Erster Hilfe sei deshalb nicht möglich.</p> <p>Ferner sei zu berücksichtigen, dass die Ausbildung in Erster Hilfe sowohl Verbrauchsmaterial wie Pflaster oder Wundverbände sowie bleibendes Material wie Übungspuppen zur Reanimation erfordern würde. Dieses Material sei bisher an Schulen nicht vorhanden. Darüber hinaus seien weitere Rahmenbedingungen zu schaffen, um Hygienevorschriften einhalten zu können. Die vom Petenten begehrte verbindliche Durchführung von Ausbildungen in Erster Hilfe wäre daher mit erheblichen zusätzlichen Kosten für den jeweiligen Schulträger verbunden.</p> <p>Aus den dargestellten Gründen sei eine Ausbildung in Erster Hilfe im Rahmen des Unterrichts im Fach Biologie oder als fester Bestandteil eines anderen Schulfaches nicht angezeigt. Das Ministerium stimmt dem Petenten jedoch zu, dass die Ausbildung und Kenntnisse im Bereich Erster Hilfe sinnvoll seien und eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellen würden. Die Schu-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-19/1225 Schleswig-Flensburg Schulwesen, Meldestelle für Mobbing	<p>len würden dazu bereits durch erprobte Konzepte der Zusammenarbeit mit außerschulischen Trägern einen Beitrag leisten. Schülerinnen und Schüler könnten nach eigenen Neigungen und Interessen an Schulsanitätsprojekten teilnehmen und würden so an die Erste Hilfe herangeführt. Diese Projekte hätten sich aus Sicht des Bildungsministeriums bewährt und würden einen geeigneten Rahmen bieten, um Schülerinnen und Schüler innerhalb der Schule mit dem Thema in Kontakt zu bringen.</p> <p>Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Petenten, dass möglichst viele Bürgerinnen und Bürger über Kenntnisse der Ersten Hilfe verfügen sollten. Um Schülerinnen und Schüler frühzeitig zu sensibilisieren, befürwortet der Ausschuss die Durchführung von Schulsanitätsprojekten sowie das Einladen von außerschulischen Projektträgern und regt an, dass das Ministerium Schulen verstärkt auf derartige Projektangebote hinweist. Vor dem dargestellten Hintergrund sieht der Ausschuss aber derzeit keinen Anlass, sich in der Kultusministerkonferenz für die begehrte Änderung der Bildungsstandards im Fach Biologie einzusetzen.</p> <p>Der Petent begehrt die Einrichtung einer unabhängigen Meldestelle für Mobbing. Dadurch könnten beispielsweise Lehrkräfte besser geschützt und verlässliche Zahlen erhoben werden, wie häufig Mobbing ursächlich für ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Schuldienst sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie der geltenden Rechtslage geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Hinsichtlich der aktuellen Situation von Lehrkräften führt das Bildungsministerium in seiner Stellungnahme aus, dass Beamtinnen und Beamte jederzeit Beschwerden vorbringen könnten. Gemäß § 101 Landesbeamtengesetz hätten sie dazu den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde stehe ihnen offen. Die Einrichtung einer zusätzlichen Ombudsstelle für Lehrkräfte sehe das Gesetz nicht vor.</p> <p>Sollte sich eine Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder Dienstvorgesetzte richten, könne sie gemäß § 101 Absatz 2 Landesbeamtengesetz bei der oder dem nächsthöheren Vorgesetzten oder Dienstvorgesetzten unmittelbar eingereicht werden. Die Schulaufsicht als zuständige Dienstaufsichtsbehörde habe dabei im Rahmen der Dienstaufsicht gemäß § 16 Absatz 2 Landesverwaltungsgesetz die Befugnisse, Berichterstattungen zu verlangen, Prüfungen vorzunehmen und Weisungen zu erteilen. Eine begründete Dienstaufsichtsbeschwerde könne zudem ein Disziplinarverfahren nach sich ziehen.</p> <p>Daneben bestehe für Lehrkräfte die Möglichkeit, sich an die Personalvertretung oder auch die Gleichstellungs-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2120-19/1276 Berlin Kunst und Kultur, Aufrufe zum Gebet von Moscheen	<p>beauftragte oder gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung zu wenden. Diese Institutionen könnten ebenfalls eine vermittelnde Funktion einnehmen. Der Petitionsausschuss ergänzt, dass es darüber hinaus allen Bürgerinnen und Bürgern freisteht, sich an die Antidiskriminierungsstelle der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten zu wenden. Die Antidiskriminierungsstelle geht Fällen nach, in denen ein Bezug zu einem der in § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz genannten Merkmale besteht. Diese umfassen Alter, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, sexuelle Identität oder Behinderung.</p> <p>Hinsichtlich einer gesonderten Beratungsstelle für von Mobbing betroffene Menschen weist der Ausschuss darauf hin, dass es in Deutschland keine gesetzliche Grundlage gibt, die als Grundlage für die Einrichtung einer entsprechenden Beratungsstelle herangezogen werden könnte. Mobbing wird in der wissenschaftlichen Literatur je nach Fachdisziplin verschieden definiert. Nicht bei jeder konflikträchtigen Kommunikation handelt es sich um Mobbing. Einen juristischen Begriff des Mobbings gibt es weder im Arbeitsrecht oder im allgemeinen Zivilrecht noch im Strafrecht. Die rechtliche Einordnung beurteilt sich vielmehr danach, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen im jeweiligen rechtlichen Zusammenhang erfüllt werden. Bezüglich möglicher Mobbingvorfälle am Arbeitsplatz, ist darauf hinzuweisen, dass die Fürsorgepflicht eines Arbeitgebers auch die Achtung der Persönlichkeitsrechte seiner Beschäftigten beinhaltet. Soweit ein Beschäftigter der Ansicht ist, dass sein Arbeitgeber dieser Pflicht nicht nachkommt, steht ihm der Rechtsweg offen.</p> <p>Der Ausschuss sieht gegenwärtig keine Notwendigkeit, über die bestehenden Hilfsangebote und den Rechtsweg hinaus eine gesonderte Beratungsstelle für von Mobbing betroffene Menschen einzurichten.</p> <p>Der Ausschuss beschließt, dem Petenten die Stellungnahme des Bildungsministeriums zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Der Petent fordert eine Bundesratsinitiative, um eine Gesetzesgrundlage zu schaffen, die öffentliche Gebetsaufrufe durch Moscheegemeinden erlaubt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten. Das Bildungsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass durch den Vorschlag des Petenten der Regelungsbereich des Immissionsschutzrechts betroffen sei. Hierdurch könne die Religionsausübungsfreiheit nach Artikel 4 Grundgesetz sowie Artikel 140 Grundgesetz, 137 Absatz 3 der Verfassung des Deutschen Reiches begrenzt werden. Bei den eingesetzten Lautsprecheranlagen handele es sich in der Regel um genehmigungsfreie Anlagen, sodass sich der Maßstab für die Beurteilung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2119-19/1280 Herzogtum Lauenburg Bildungswesen, Aussetzung der Prüfungen für den mittleren Bil- dungsabschluss bei Härtefällen	<p>lung der Zumutbarkeit oder Unzumutbarkeit des Gebetsrufs im Einzelfall aus § 22 Bundes-Immissionschutzgesetz ergebe. Hier sei der Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 Grundgesetz betroffen, für den die Kompetenz für eine Änderung oder Ergänzung der beschriebenen Rechtslage beim Bund liege.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich der Petent mit seinem Anliegen bereits an den deutschen Bundestag gewandt hat. Der Ausschuss sieht keinen Anlass für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p> <p>Der Petent moniert, dass das Bildungsministerium die Prüfungen für den mittleren Bildungsabschluss während der Corona-Pandemie unverändert und ohne individuelle Härtefallregeln habe durchführen lassen. Hierdurch seien Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen benachteiligt. Es würden nicht die Leistungen der Kinder geprüft, sondern nur, wer mit den neuen Bedingungen am besten zurechtkomme.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten. Das Ministerium teilt mit, dass der Petent bereits vor dem Einreichen der Petition den Antrag an die Schule gestellt habe, im Rahmen der Anpassung des Nachteilsausgleichs für seine Mündel Abschlusszeugnisse zum Mittleren Schulabschluss ohne die Heranziehung von Prüfungen aufgrund der Besonderheiten und der Schwere des Einzelfalls sowie unter Berücksichtigung der Folgenabwägung auszustellen. Für den Fall der Ablehnung sei hilfsweise das Erbringen einer Ersatzleistung oder aber die Teilnahme an den schriftlichen Prüfungen in einem gesonderten Raum unter Anwesenheit der Schulbegleitung beantragt worden. Die Schule habe den Antrag auf der Grundlage der geltenden Verordnung abgelehnt und gleichzeitig alle gewünschten Rahmenbedingungen für die Teilnahme an den schriftlichen Prüfungen geschaffen.</p> <p>Hinsichtlich der begehrten Aussetzung der Prüfungen zum Mittleren Schulabschluss wegen Nichtvergleichbarkeit beziehungsweise der Befreiung der Mündel des Petenten von den Prüfungen bei gleichzeitiger Zuerkennung des Abschlusses verweist das Ministerium auf den Beschluss der Kultusministerkonferenz, dass die Abiturprüfungen stattfinden müssen, soweit es das Infektionsgeschehen zulässt. In Schleswig-Holstein sei im Nachgang festgelegt worden, dass in allen drei Abschlüssen parallel zu verfahren sei und auch die Prüfungen zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss und Mittleren Schulabschluss stattfinden müssten. Diese Festlegung sei im Rahmen des Spielraumes erfolgt, den die Länder im Bereich des Umfangs der Durchführung der genannten Prüfungen hätten. Sie sei derart getroffen worden, da eine Entscheidung für Abiturprüfungen und gleichzeitig gegen Abschlussprüfungen in</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Sekundarstufe I unweigerlich zu einer Abwertung der letztgenannten Abschlüsse führen würden. Dies wäre allen Schülerinnen und Schülern gegenüber nicht fair gewesen.

Das Ausstellen eines Zeugnisses über den Mittleren Schulabschluss ohne Ablegen einer Prüfung sei wiederum gemäß § 7 Absatz 8 Satz 1 Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen nicht möglich. Danach könne der Mittlere Schulabschluss nur durch erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung erworben werden. Eine Zuerkennung des Abschlusses allein auf Grundlage bisher erbrachter Leistungen im Sinne einer vom Petenten so benannten Härtefallregelung käme einer umfassenden Absenkung der Leistungsanforderungen und damit einer Maßnahme des Notenschutzes gleich. Hierfür gebe es weder im Schulgesetz noch in der Landesverordnung eine Rechtsgrundlage.

Soweit wie im vorliegenden Fall eine erhebliche Beeinträchtigung – beispielsweise durch eine Behinderung – vorliege, welche eine Darstellung des vorhandenen Leistungsvermögens in der Prüfung verhindere, sei gemäß § 6 der Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen Nachteilsausgleich zu gewähren. Die Maßnahme dürfe jedoch nicht zu einer relevanten Absenkung der Leistungsanforderungen führen, sondern sie diene dem Ausgleich der Beeinträchtigung des Prüflings und ermögliche die Prüfungsteilnahme. Eine solche Verfahrensweise sei für eine einheitliche Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs zum Nachweis des betreffenden Abschlusses weiterhin erforderlich.

Das Bildungsministerium konstatiert, dass die Schule den Antrag des Petenten auf Basis des gültigen Rechts abgelehnt habe. Den erschwerenden Rahmenbedingungen und den besonderen Bedürfnissen der Mündel des Petenten habe die Schule in Absprache mit ihnen Rechnung getragen. Sie habe Rahmenbedingungen für die letzte Vorbereitungsphase auf die Prüfungen sowie in der konkreten Prüfungssituation geschaffen, die dem Nachteilsausgleich gedient hätten. Ferner weist das Ministerium darauf hin, dass an der Schule eine Reihe von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder anderen Einschränkungen, die einen Nachteilsausgleich auch gerade mit Blick auf die pandemiebedingten Rahmenbedingungen notwendig machten, beschult würden. Das Bemühen um die bestmögliche individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schülern sei für die Schule ein selbstverständlicher Auftrag. Diesem Auftrag sei die Schule auch im Falle der Mündel des Petenten nachgekommen.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die besonderen Rahmenbedingungen aufgrund der Coronapandemie für alle Schülerinnen und Schüler eine große Herausforderung darstellen. Dies galt insbesondere für die verschiedenen Abschlussprüfungen im Jahr 2020. Der Ausschuss stellt erfreut fest, dass die schleswig-holsteinischen Schülerinnen und Schüler ihre Ab-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2119-19/1281 Rendsburg-Eckernförde Bildungswesen, keine Wiederöffnung der Schulen	<p>schlussprüfungen trotzdem erfolgreich absolviert haben und nicht hinter die Ergebnisse der letzten Jahre zurückgefallen sind.</p> <p>Der Ausschuss teilt die Auffassung des Ministeriums, dass die Prüfungen durchzuführen waren, um die Vergleichbarkeit der Abschlüsse sicherzustellen und durch einheitliche Vorgaben faire Bedingungen für sämtliche Schülerinnen und Schüler zu schaffen. Er ist der Ansicht, dass die Schule in der Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen bestmöglich auf die besonderen Bedürfnisse der Mündel des Petenten eingegangen ist.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die Durchführung der Abschlussprüfungen während der Coronapandemie. Seiner Ansicht nach hätten die Schulen geschlossen und die Prüfungen auf einen Zeitpunkt verschoben werden müssen, in dem die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gesunken ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 10 Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von dem Hauptpetenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium führt aus, dass die Landesregierung die Schulen ab dem 20. April 2020 wieder schrittweise geöffnet habe. Dieser Entscheidung hätten unter anderem die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Wiedereröffnung von Bildungseinrichtungen mit dem epidemiologischen Bulletin 19/2020 zugrunde gelegen. Darin sei eine schrittweise Wiedereröffnung mit einem jahrgangsabgestuften Vorgehen vorgeschlagen worden. Hierdurch sei es möglich gewesen, das Infektionsrisiko für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte auf dem Niveau anderer Alltagsaktivitäten zu halten. Bei Einhaltung der infektionshygienischen Maßnahmen hätten so auch Personen partizipieren können, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf hätten.</p> <p>Im Rahmen der Wiedereröffnung der Schulen in Schleswig-Holstein sei eine Handreichung für Schulen zu „Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen bei der Wiederaufnahme des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch SARS-CoV-2“ zur Verfügung gestellt worden. Die Handreichung sehe insbesondere die Einhaltung von Mindestabständen, organisatorische Maßgaben und konkrete Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise das korrekte Händewaschen, vor. Ferner sei die Wiedereröffnung in vier Phasen vollzogen worden, bei denen nur einzelne Jahrgänge teilweise für schulische Präsenzangebote in die Schulen zurückkehrten. Dadurch sei die Anzahl der Personen in der Schule gegenüber den Anwesenheitszahlen im regulären Schulbetrieb erheblich reduziert gewesen. Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf hätten in Einzelräumen an</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2119-19/1306 Plön Bildungswesen, Verschiebung der Abiturtermine 2021	<p>den Abschlussprüfungen teilnehmen können. Das Ministerium betont, dass die Schließung der Bildungseinrichtungen und die Kontaktbeschränkungen nicht dazu dienen würden, die Ansteckung einer jeden einzelnen Person zu verhindern, sondern vielmehr der Streckung der Erkrankungswelle auf einen längeren Zeitraum. Dem Recht auf körperliche Unversehrtheit werde mit den verschiedenen Maßnahmen zum Infektionsschutz entsprochen.</p> <p>Außerdem sei die Wiedereröffnung der Schulen im Rahmen eines bundeseinheitlichen, durch die Ständige Konferenz der Kultusminister abgestimmten Vorgehens erfolgt, damit die Teilhabe der Schülerinnen und Schüler an Abschlussprüfungen und schulischen Präsenzveranstaltungen auch im Interesse der Chancengleichheit sichergestellt werden könne. Der Ausschuss stimmt dem Ministerium zu, dass die Prüfungen durchzuführen waren, damit die schleswig-holsteinischen Absolventinnen und Absolventen gegenüber ihren Altersgenossen aus den anderen Bundesländern keine Nachteile im weiteren Bildungsweg erfahren und zur selben Zeit eine Ausbildung oder ein Studium beginnen können.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die Coronapandemie die für die verschiedenen Abschlussprüfungen 2020 Verantwortlichen vor besondere Herausforderungen gestellt hat. Er beglückwünscht die schleswig-holsteinischen Schülerinnen und Schüler, dass die Abschlussnoten trotz der belastenden Umstände nicht hinter die der vorherigen Jahre zurückgefallen sind, und bedankt sich bei allen Beteiligten für die Begleitung der Prüfungen unter diesen erschwerten Rahmenbedingungen.</p> <p>Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Durchführung der Prüfungen gerade angesichts der zum damaligen Zeitpunkt zurückgehenden Infektionszahlen unter Einhaltung der aufgestellten Hygieneregeln vertretbar gewesen ist. Da bereits absehbar war, dass mit einem langen Verlauf der Pandemie zu rechnen ist, ist ein Verschieben der Abschlussprüfungen auf einen unbestimmten zukünftigen Zeitpunkt keine Option gewesen.</p> <p>Der Petent begehrt, dass die Abiturtermine für das kommende Jahr verschoben werden, da der Abschlussjahrgang 2021 sich Corona-bedingt nicht ausreichend vorbereiten könne. Alternativ könnte eine ausreichende Vorbereitung durch ein Wiederholen der Jahrgangsstufe für alle Schülerinnen und Schüler oder eine Umstellung der G8-Jahrgänge auf G9 erreicht werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten. Das Bildungsministerium führt aus, dass es die Sorgen des Petenten, dass durch den Ausfall des Regelunterrichts wichtige schulische Inhalte versäumt worden seien, nachvollziehen könne. Die von ihm formulierten Bedenken würden im neuen Schuljahr berücksichtigt. In</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Sondersituation im März 2020 seien die Regelungen zum Verbot des Betretens von Schulen notwendig gewesen. Diese hätten ihren Teil dazu beigetragen, die weitere Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern und damit das Infektionsgeschehen unter Kontrolle zu halten.

Die Schließung von Schulen lasse sich jedoch nicht mit Unterrichtsausfall gleichsetzen. Es seien an den Schulen digitale Lernangebote umgesetzt worden, sodass das Lernen zu Hause fortgesetzt werden konnte. Lernzuwächse seien in dieser Unterrichtsform insbesondere in den höheren Jahrgangsstufen zu erwarten, da diese über gut entwickelte Selbst- und Digitalkompetenzen verfügen würden. Dies gelte insbesondere für den in der Petition thematisierten Q1-Jahrgang. Auch seien die Schülerinnen und Schüler, die im kommenden Jahr ihren Abschluss machen wollen, bei der schrittweisen Öffnung der Schulen frühestmöglich in den Blick genommen worden und hätten bereits ab dem 6. Mai Beratungsangebote erhalten. So seien diese Schülerinnen und Schüler bereits in einem frühen Stadium der Öffnung wieder in ihrer persönlichen schulischen Situation begleitet worden. Auch in den weiteren Öffnungsphasen habe die Vorbereitung der Abschlüsse im Fokus der schulischen Planungen gestanden. Die Lernrückstände seien deshalb geringer ausgefallen, als vom Petenten befürchtet.

Das Bildungsministerium werde die Entwicklung des Infektionsgeschehens und die Entwicklungen in den Schulen auch im Schuljahr 2020/21 beobachten und begleiten. Sollten weitere Maßnahmen zur Sicherstellung realistischer und gerechter Abiturprüfungen 2021 notwendig sein, würden diese eingeleitet. Für den Fall, dass diese Veränderungen Schülerinnen und Schüler in allen Bundesländern betreffen und gegebenenfalls Beschlüsse der Kultusministerkonferenz nicht haltbar wären, würde hierzu eine Abstimmung in den Gremien der Kultusministerkonferenz stattfinden.

Eine pauschale Verschiebung des Abiturs erscheine gegenwärtig hingegen keine sinnvolle Lösung zu sein. Das Bildungsministerium ist der Ansicht, dass es auch bei den betroffenen Schülerinnen und Schülern nicht auf einhellige Zustimmung stoßen dürfte, wenn ihre über viele Jahre vorbereiteten Schulabschlüsse auf unbestimmte Zeit verschoben würden.

Da die Durchführung eines regulären Zentralabiturs im Rahmen der Bildungsstandards für den Prüfungsjahrgang 2021 durchaus realistisch erscheine, wäre auch das pauschale Wiederholen der Jahrgangsstufe keine geeignete Lösung. Hiervon wären die Zukunftspläne aller Schülerinnen und Schüler, die mit einem Abschluss 2021 planen, beeinflusst. Sollten einzelne Schülerinnen und Schüler Sorge haben, dass sie den Anschluss an die nächste Jahrgangsstufe nicht schaffen, könne es zu individuellen Lösungen im Rahmen einer Beratung kommen.

Die weitere vom Petenten genannte Alternativlösung, G8-Jahrgänge am Gymnasium auf G9 umzustellen, um ein zusätzliches Schuljahr zu ermöglichen, sei in die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Überlegungen des Ministeriums einbezogen worden. Im Ergebnis hätten die Gegenargumente überwogen. Zudem würde eine entsprechende Lösung nur Gymnasien betreffen, an den Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und Beruflichen Schulen wirke sie sich nicht aus. Des Weiteren sei der für die Gymnasien in Schleswig-Holstein bestehende Plan, aufwachsend zu G9 zurückzukehren, das Ergebnis eines umfassenden Entscheidungsprozesses über mehrere Ebenen. Die betroffenen Schulen hätten sich in ihrer pädagogischen, organisatorischen und personellen Planung auf diesen Weg eingestellt. Eine kurzfristige Kursänderung wäre deshalb mit erheblichen schulpraktischen Umsetzungsschwierigkeiten verbunden.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Bildungsministeriums, dass weder ein Verschieben der Abiturprüfungen noch die vorgeschlagenen Alternativlösungen im Sinne der Mehrheit der Schülerinnen und Schüler wären. Er stellt fest, dass sich die Schulen im Sommer umfassend auf das neue Schuljahr vorbereiten konnten und durch die verschiedenen Schutzmaßnahmen und die Kohortenregelung ein Corona-Regelbetrieb bisher funktioniert. Ferner nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass das Land ein rund 7,5 Millionen € schweres Unterstützungsprogramm für die Schulen aufgelegt hat, um möglichst viel Präsenzunterricht zu gewährleisten. Das Programm sieht zusätzliches Geld für den Vertretungsfonds und die pädagogische Umsetzung digitaler Maßnahmen an Schulen, mehr Stellen für Quereinsteigerinnen und -einsteiger und für deren Betreuung sowie mehr Geld für Teilzeiterhöhungen vor. Der Petitionsausschuss ist zuversichtlich, dass gegebenenfalls versäumte schulische Inhalte somit auch unter den gegenwärtig erschwerten Bedingungen aufgeholt werden können. Der Ausschuss ist zuversichtlich, dass das Bildungsministerium die Situation auch weiterhin beobachten und je nach Notwendigkeit weitere Maßnahmen ergreifen wird.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

1	L2123-19/850 Plön Flüchtlinge, Abschiebung straffälliger Ausländer; Verbot der Vollverschleierung	<p>Die Petentin begehrt, dass straffällig gewordene Ausländer unmittelbar mit ihren Familien in ihre Heimat abgeschoben werden und nie wieder nach Deutschland einreisen dürfen. Darüber hinaus fordert sie ein gesetzliches Verbot der Vollverschleierung und des Tragens von Kopftüchern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Das Innenministerium hebt zunächst hervor, dass sich der weit überwiegende Teil der in Deutschland lebenden Ausländer und Ausländerinnen rechtstreu verhalte. Es bestehe aber ein Bund-Länder-übergreifender Konsens, dass alle zur Verfügung stehenden Instrumente des Rechtsstaates genutzt werden müssten, um den Aufenthalt von ausländischen Personen zu beenden, die in erheblichem Maße straffällig geworden seien. Es gebe diesbezüglich bereits zahlreiche Maßnahmen auf Bundes- sowie Länderebene. In Schleswig-Holstein befasse sich beispielsweise eine fachgebietsübergreifende Arbeitsgruppe speziell mit den aufenthaltsrechtlichen Aspekten der Personengruppe der sogenannten Gefährder. Des Weiteren sei im Landesamt für Ausländerangelegenheiten das Sachgebiet „aufenthaltsrechtliche Behandlung straffälliger Ausländer/innen“ geschaffen worden. Dieses unterstützt die örtlichen Ausländerbehörden bei ihrer Wahrnehmung entsprechender Aufgaben. Im Einzelfall und bedarfsorientiert werde das Innenministerium und die Landespolizei mit eingebunden. Vergleichbare Strukturen gebe es auch auf Bundesebene. Trotz dieser Maßnahmen gibt es aber nach Ansicht des Ministeriums im Bereich der Rückkehr von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen weiterhin noch weiteren Optimierungsbedarf. Der Petitionsausschuss stimmt der Aussage des Ministeriums zu, dass die dafür erforderlichen Verfahren und Prozesse nicht nur effektiv und effizient, sondern auch rechtssicher zu gestalten seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Bundesregierung zwischenzeitlich das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht beschlossen hat. Dieses hat zum Ziel, Optimierungen im Bereich der Rückkehr von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen zu erreichen und die Zuführungsquote zu Rückführungsmaßnahmen deutlich zu steigern. Insbesondere sollten Fehlanreize zum rechtswidrigen Verbleib im Bundesgebiet beseitigt werden.</p> <p>Bezüglich der Forderung der Petentin, die Familie einer straffällig gewordenen ausländischen Person ebenfalls abzuschieben, teilt das Ministerium mit, dass das Aufenthaltsgesetz in den §§ 53 bis 55 die Möglichkeit der Ausweisung nur für Personen vorsehe, die die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erheb-</p>
---	--	---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2122-19/1047 Brandenburg Kommunale Angelegenheiten, Steuerverschwendung Rathaus Elmshorn	<p>liche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Eine damit einhergehende Ausweisung von Familienmitgliedern sei gesetzlich nicht vorgesehen. Das Innenministerium betont, dass die freiwillige Rückkehr grundsätzlich Vorrang vor staatlichen Zwangsmaßnahmen haben müsse. Nach Ausschöpfung aller milderer Mittel sei aber die konsequente Durchsetzung der Ausreisepflicht eine Frage der Sicherung der Normgeltung und der Glaubwürdigkeit staatlichen Handelns. Sie sei gleichermaßen ein notwendiger Bestandteil einer erfolgreichen Migrationspolitik und Voraussetzung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Flüchtlinge, die ein Bleiberecht in Deutschland hätten.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt im Ergebnis seiner Beratung fest, dass vonseiten des Bundes und der Länder bereits verstärkt Maßnahmen getroffen werden, um die Rückkehr vollziehbar ausreisepflichtiger Personen in ihr Heimatland zu beschleunigen. Die Forderung der Petentin, die gesamte Familie einer solchen Person mit abzuschieben, lehnt der Ausschuss vor dem dargestellten rechtlichen Hintergrund ab.</p> <p>Zum begehrten Verbot der Vollverschleierung beziehungsweise des Tragens eines Kopftuches als sichtbares Bekenntnis zum islamischen Glauben führt das Innenministerium aus, dass es sich hierbei vorrangig um eine gesellschaftliche Debatte handle. Nach Ansicht des Ministeriums dürfte aus rechtlicher Sicht ein generelles, alle Lebensbereiche erfassendes Verbot mit Blick auf die grundgesetzlich geschützte Religionsfreiheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Grundgesetz und das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz nicht zu rechtfertigen sein. Dies zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende gesetzliche Regelungen zu schaffen, obliege indes nicht dem Landesgesetzgeber, sondern sei Aufgabe des Bundes.</p> <p>Bezüglich des generellen Verbotes von Vollverschleierung und Kopftuch konstatiert der Ausschuss, dass er sich bereits in anderen Petitionsverfahren mit dieser Thematik befasst hat. Auch nach erneuter Beratung spricht er kein Votum für ein derartiges generelles Verbot aus. Er weist darauf hin, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag am 17. Juni 2020 beschlossen hat, speziell für den Bereich der Schule das Verbot einer Gesichtsverhüllung gesetzlich festzuschreiben. Ein entsprechendes Verbot für den Bereich der Hochschulen wird aktuell parlamentarisch diskutiert. Eine diesbezügliche Entscheidung des Landtages bleibt abzuwarten.</p> <p>Der Petent moniert den Beschluss einer Stadt, ein neues Rathaus zu bauen. Das heutige Gebäude entspreche in Bezug auf den Baustandard und die Schadstoffbelastung nicht mehr den heutigen Ansprüchen. Für den Bau würden Kosten in Höhe von 18,7 Millionen € veranschlagt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2126-19/1119 Schleswig-Holstein Stiftungswesen, Gründung einer Stiftung	<p>dem Petenten vorgetragene Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt aus, dass die Zertifizierung von Neubauvorhaben nach wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Gesichtspunkten aufgrund der steigenden Anforderungen in diesen Bereichen zunehmend wichtiger sei. Die Zertifizierungen zielten auf eine Optimierung der einzelnen Bereiche sowie ein übergreifendes Zusammenspiel ab. Der öffentliche Bereich gehe mit gutem Beispiel voran, um insbesondere die avisierten Klimaziele der Bundesregierung erreichen zu können. Der Bund fordere beispielsweise für seine eigenen Neubauten regelmäßig eine Zertifizierung.</p> <p>Der kommunale Bereich sei frei in der Entscheidung, ob und in welchem Maße eine Optimierung durch Zertifizierung erfolgen solle. Von Seiten des Innenministeriums bestehe kein Anlass, diesbezüglich im Wege der Aufsicht über die betreffende Stadt einzugreifen.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Der Petitionsausschuss vermag im Verfahren keinen Rechtsverstoß festzustellen. Insgesamt sieht er im Rahmen seiner parlamentarischen Befugnisse keinen weiteren Handlungsbedarf.</p> <p>Der Petent möchte erreichen, dass die Umstände im Zusammenhang mit einer Stiftungsgründung aufgeklärt sowie seine Mitgliedschaft im Stiftungsrat und die Bestellung als Geschäftsführer der Stiftung angewiesen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium fasst zum Sachverhalt zusammen, dass aufgrund des notariellen Testaments der Erblasserin eine Stiftung errichtet werden sollte, welche als Alleinerbin bestimmt sei. Da kein Testamentvollstrecker bestimmt worden sei, sei das Anerkennungsverfahren vom damaligen Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration von Amts wegen zu führen gewesen. Die Stiftungsaufsicht werde ebenfalls vom Innenministerium geführt.</p> <p>Der vom Amtsgericht bestellte Nachlasspfleger habe bei der Ermittlung des Nachlasses festgestellt, dass der Petent Zahlungen aus dem Nachlass sowohl an sich</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

selbst als auch an Dritte geleistet habe. Diese Zahlungen seien durch den Nachlasspfleger als unberechtigt geleistet eingestuft worden. Über diesen Sachverhalt sei mittlerweile durch ein Urteil rechtskräftig entschieden worden. Der Petent sei verurteilt worden, die ausgekehrten Beträge zu ersetzen. Dies sei zum Zeitpunkt der Stellungnahme noch nicht geschehen. Ob eine Vollstreckung durchgeführt worden sei, sei nicht bekannt. Diese gerichtliche Entscheidung schließe den Petenten mangels Eignung davon aus, als Mitglied des Stiftungsrates sowie als Geschäftsführer der Stiftung bestellt zu werden. Aus stiftungsrechtlicher Sicht hätten Organmitglieder von Stiftungen ihre Tätigkeit „treuhänderisch“ wahrzunehmen. Ein Organmitglied, das sich bereits am Nachlass, der das zu erhaltende Stiftungsvermögen darstelle, bereichert habe, erscheine nicht geeignet, die gestellten Sorgfalts- und Treuepflichten zu erfüllen. Zu diesen Sorgfaltspflichten gehöre insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens. Aufgrund seiner beruflichen Erfahrungen sei der Petent mit der Bedeutung von Rechtsvorschriften und Vollmachten vertraut. Ordnungsgemäß wäre es gewesen, wenn der Petent die ihm seiner Ansicht nach zustehenden Beträge gegenüber dem Nachlasspfleger geltend gemacht und diesem auch die Zahlungen an Dritte überlassen hätte. Über diese Aspekte gebe es bereits einen Schriftwechsel mit dem Petenten. Zum Vorbringen der späten Anerkennung der Stiftung führt das Ministerium aus, dass diese maßgeblich auf den zuvor erwähnten Rechtsstreit des Petenten zurückzuführen sei. Wäre die Stiftung im Laufe des Rechtsstreits anerkannt worden, hätte dies zu einem Klägerwechsel geführt, der mit dem Risiko der Rücknahme der Klage durch die Stiftung verbunden gewesen wäre. Ein Nachlasspfleger sei aber verpflichtet, dem Nachlass zustehende Ansprüche in jeder Form geltend zu machen und durchzusetzen. Zu dem Vorbringen der rechtswidrigen Einflussnahme auf die Anerkennungsbehörde sei anzumerken, dass es keinen Kontakt der namentlich benannten Person zur Anerkennungsbehörde gegeben habe. Die Entscheidungen der Stiftungsaufsichtsbehörde würden nach Recht und Gesetz getroffen. Ergänzend weist das Innenministerium darauf hin, dass der im Petitionsschreiben erwähnte Testamentsentwurf gegenüber dem rechtswirksamen notariellen Testament der Erblasserin aus dem Jahr 2007 unbeachtlich sei. Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass es bedauerlich ist, dass die Stiftungsgründung diese lange Zeitspanne in Anspruch genommen hat. Das Innenministerium hat sein Vorgehen als Anerkennungsbehörde zur Bestellung einer Stiftung dem Petitionsausschuss allerdings nachvollziehbar dargelegt. Auch die Begründung, dass durch die gerichtliche Entscheidung der Petent nicht mehr geeignet erscheint, Entscheidungen im Sinne der Stiftung zu treffen, erscheint dem Petitionsausschuss plausibel. Der Ausschuss vermag keine Rechtsfehler beim Verhalten des Ministeriums zu erkennen. Zu den teilweise gegenteiligen Darstellungen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2122-19/1125 Nordrhein-Westfalen Ausländerangelegenheit, Schrift- formerfordernis nach § 68 AufenthG	<p>des Geschehens kann der Ausschuss mit seinen parlamentarischen Mitteln keine Klärung herbeiführen. Ob der Wille eines Erblassers richtig erfasst wurde, obliegt nicht der Einschätzung des Ausschusses, sondern ist den Gerichten vorbehalten. Dem Begehren des Petenten kann vom Ausschuss nicht entsprochen werden.</p> <p>Der Petent fordert, dass für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz gegenüber der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung die Nutzung der elektronischen Unterschrift per elektronisch lesbarem Personalausweis ermöglicht werden solle.</p> <p>Die Petition wurde ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtet. Dieser übersandte die Petition zuständigkeitshalber an die Landesvolksvertretungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der elektronischen Schriftformersetzungen bei Abgabe der Verpflichtungserklärung derzeit die Regelungen der vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz entgegenstünden. Hiernach sei unter anderem bei Abgabe der Verpflichtungserklärung die Unterschrift des verpflichteten Dritten amtlich zu beglaubigen. Selbstständige Eintragungen des Verpflichtungserklärenden in dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck müssten anlässlich seiner Vorsprache vor dem Behördenvertreter erfolgen.</p> <p>Von wesentlicher Bedeutung sei in diesem Zusammenhang nach Auffassung des Innenministeriums vor allem die Schutzfunktion, die durch diese Regelungen gewährleistet werden solle. Insbesondere durch das persönliche Erscheinen, die persönliche Belehrung und die Beglaubigung der Unterschrift solle die Übernahme des Haftungsrisikos dokumentiert und sichergestellt werden, damit der Verpflichtungserklärende hinsichtlich des erheblichen finanziellen Haftungsumfanges sowie der Gültigkeitsdauer der Verpflichtungserklärung sensibilisiert werde.</p> <p>Vor diesem Hintergrund lasse die geltende Rechtslage derzeit keine elektronische Schriftformersetzungen bei Abgabe der Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz zu. Vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hätte das Innenministerium bisher keine gegenteilige Stellungnahme erhalten. Gleichwohl werde im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes bis Ende 2022 zu prüfen sein, ob möglicherweise Teilbereiche des Verfahrens zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung digitalisiert werden könnten. Der Umfang einer möglichen Digitalisierung sei aller-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2126-19/1151 Nordfriesland Bauwesen, B-Plan-Änderung	<p>dings zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Aufgrund der geschilderten Rechtslage sieht der Petitionsausschuss zurzeit keine Möglichkeit, dem Anliegen parlamentarisch abzuhelpfen.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die geplanten Festsetzungen in dem Änderungsvorhaben eines Bebauungsplanes. Durch diese werde er in mehrfacher Hinsicht überdurchschnittlich stark belastet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und eingereichten Unterlagen unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium erläutert in seiner Stellungnahme, dass die Planungshoheit für Bebauungspläne Teil der kommunalen Selbstverwaltung und originäre Aufgabe der Gemeinden sei. Bei der Durchführung des Bauleitplanverfahrens seien die geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten. Dazu gehöre beispielsweise die Suche nach Alternativflächen, das Einhalten der gesetzlichen Abstandsregelungen sowie die Prüfung des Umfangs der Bebauungsfestsetzung und der zu erwartenden weiteren Auswirkungen wie Schallimmissionen. Dadurch sei der Nachbarschutz in ausreichender Weise berücksichtigt. Mit den im Rahmen des Verfahrens vorgebrachten Anregungen habe sich die Gemeinde fachgerecht auseinanderzusetzen und diese abzuwägen. Die Abwägungsergebnisse seien dem Bürger mitzuteilen. Grundsätzlich gebe es im Baurecht keinen Anspruch auf einen freien Blick in die Landschaft oder auf eine bestimmte Menge an Sonnenlicht.</p> <p>In Bezug auf die Lärmemissionen durch spielende Kinder sei in § 22 Absatz 1a Bundesimmissionsschutzgesetz der Grundsatz gesetzlich niedergelegt worden, dass unvermeidbarer Lärm spielender Kinder regelmäßig keine immissionsschutzrechtlich relevante Störung darstelle. Auch in Wohngebieten unter Anwendung eines großzügigen Maßstabes stelle ein Schulhof somit eine sozialadäquate Nutzung dar (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 27. November 2011). Hinzu komme, dass der Lärm zeitlich nur sehr begrenzt vorhanden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss verdeutlicht, dass die kommunale Planungshoheit Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung ist. Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Sowohl dem Innenministerium als auch dem Petitionsausschuss steht in diesen Angelegenheiten nur eine Rechtskontrolle hinsichtlich offensichtlicher Verstöße zu. Es gibt keine Möglichkeit, eine Gemeinde anzuhalten, einen Bebauungsplan für ein bestimmtes Gebiet mit einem bestimmten Inhalt zu erlassen. Für Bürger besteht die Möglichkeit der Einflussnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung oder sich in anderer Weise an die Organe</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2126-19/1154 Nordfriesland Bauwesen, Bau eines Garten- hauses	<p>der Selbstverwaltung oder die örtlichen Kommunalpolitiker zu wenden. Dies hat der Petent durch das Einreichen seiner Bedenken im Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren getan.</p> <p>Nach Erlass des Bebauungsplanes bestünde für den Petenten noch die Möglichkeit, ein Normenkontrollverfahren gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung vor dem Oberverwaltungsgericht zu erwägen. Auch könnte er rechtlich prüfen lassen, ob durch den Bebauungsplan ein Planungsschaden entstanden ist.</p> <p>Der Ausschuss kann den Unmut verstehen, der entsteht, wenn ein Betroffener sich in einem solchen Verfahren nicht gehört fühlt. Er hofft, dass die Gemeinde die Bedenken des Petenten, auch im Hinblick auf den monierten Verkehrslärm durch den geplanten Parkplatz sowie die Einsehbarkeit in sein Grundstück, im Dialog auflösen kann. Insbesondere bei Bauleitplanungen, die erhebliche Veränderungen für Anwohner bedeuten können, hält der Ausschuss eine offene Kommunikation für ein wichtiges Hilfsmittel, um Konflikten vorzubeugen.</p> <p>Die Petentin beschwert sich über den geänderten Standort, an dem sie ihr Gartenhaus auf ihrem Grundstück nur errichten dürfe. Ferner moniert sie die Aufforderung der Genehmigungsbehörde, eine nicht notwendige Änderung im Grundbuch zu ihren Kosten vornehmen zu müssen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichten Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium verdeutlicht in seiner Stellungnahme, dass die Petentin keinen ablehnenden Bescheid für die Planung ihres Gartenhauses auf dem Außenbereichsflurstück erhalten habe. Vielmehr sei ihr in einem Gespräch erläutert worden, dass dieses Vorhaben unzulässig sei. Es sei eine Zersiedelung des Außenbereichs durch das Hinausschieben von Nebenanlagen in diesen Bereich zu verhindern. Zur Außenbereichslage komme hinzu, dass Nebenanlagen in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen müssen. In der Regel werde ein Abstand von über 20 m zwischen Wohn- und Nebengebäude als unzulässig eingestuft.</p> <p>Insoweit sei die bauordnungsrechtliche Prüfung der unteren Bauaufsichtsbehörde fachaufsichtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Das Innenministerium räumt allerdings ein, dass der geforderte Nachweis, beide Flurstücke unter einer laufenden Nummer im Grundbuch eintragen zu lassen, zu Unrecht verlangt worden sei. Das Gartenhaus sei ohne eigene Abstandsflächen zulässig und zudem nicht grenzüberschreitend gebaut worden.</p> <p>In Bezug auf die geleistete Zahlung habe die Petentin die Möglichkeit, sich an die den Gebührenbescheid erlassene Behörde zu wenden und ihr Gesuch auf Ver-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2122-19/1170 Schleswig-Holstein Landesplanung, Genehmigung von Bürgerwindparks	<p>zicht der Gebühr vorlegen. Ein Verzicht auf die Gebühr könnte unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben, der auch im Verwaltungsrecht Anwendung finde (BVerfG, Urteil vom 14. April 1978), erfolgen. Ein Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben könne beispielsweise dann vorliegen, wenn der Gebührenschuldner alle Sorgfalt angewandt, auf die Richtigkeit behördlicher Erklärungen vertraut habe und deswegen eine Belastung des Kostenschuldners mit den entstandenen Gebühren unzumutbar erscheine und insoweit ein Abweichen vom Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Abgabenerhebung hinnehmbar sei (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. Februar 1986).</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an. Nach der dargestellten Rechtslage ist das Gartenhaus auf dem Außenbereichsflurstück nicht genehmigungsfähig. Der Petentin steht es allerdings frei, sich bei der Gemeinde über die Möglichkeiten einer Außenbereichssatzung zu erkundigen. Damit könnte das Vorhaben der Petentin gegebenenfalls genehmigungsfähig werden.</p> <p>Insbesondere bedauert der Ausschuss, dass die Petentin unnötige Ausgaben für die Änderung des Grundbuchs aufbringen musste. Er möchte seiner Hoffnung Ausdruck verleihen, dass die Petentin die Gebühren für den zu Unrecht geforderten Nachweis des Grundbuchamtes erstattet bekommt. Er empfiehlt ihr, die vom Ministerium dargelegte Anfrage zum Gebührenerlass an die gebührenaussstellende Behörde zu richten.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, gegen das seiner Ansicht nach korrupte System der Bürgerwindparks vorzugehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt zum Sachverhalt aus, dass die in der Petition beanstandeten Windkraftanlagen zwischenzeitlich errichtet worden seien. Die Genehmigungen erfolgten in einem Windenergie-Eignungsgebiet aus der Teilfortschreibung des Regionalplans V aus dem Jahr 2012. Mit der Ausweisung des Eignungsgebietes sei das Verfahren für die Landesplanungsbehörde abgeschlossen worden. Im anschließenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz seien offensichtlich keine Hinderungsgründe für die Errichtung der Windkraftanlagen festgestellt worden. Der Verweis auf das Windenergie-Kreiskonzept des zuständigen Kreises sei in diesem Zusammenhang irrelevant, da dieses lediglich vorbereitenden Charakter für die anschließende Teilfortschreibung des Regionalplans gehabt hatte, also keine rechtsetzende Qualität erlangt hätte.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2120-19/1185 Brandenburg Datenschutz, Beantwortung von Anfragen nach Artikel 15 DSGVO	<p>Soweit sich der Petent gegen einen städtebaulichen Vertrag zwischen einer Bürgerwindpark GmbH und einer Gemeinde wende, hätte er dies bereits bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Die Staatsanwaltschaft hätte keinen Anlass für eine strafrechtliche Verfolgung gesehen.</p> <p>Weiterhin konstatiert das Innenministerium, sofern man der Auffassung des Petenten folgen würde und der städtebauliche Vertrag möglicherweise als unwirksam angesehen werden könnte, wäre als Geschädigter die Bürgerwindpark GmbH und nicht der Petent anzusehen. Der Petent sei nach eigener Aussage nicht mehr Mitglied des Bürgerwindparks. Es wäre somit die Angelegenheit der Bürgerwindpark GmbH, ihre rechtlichen Positionen und Interessen zu vertreten.</p> <p>Ein möglicher Verstoß gegen das Baugesetzbuch aufgrund einer unzulässigen Verlagerung von städtebaulichen Inhalten in einen Vertrag wäre insoweit rechtlich unschädlich, da der Vertrag lediglich das Binnenverhältnis zwischen Gemeinde und Bürgerwindpark geregelt hätte. Davon seien unabhängig materiell und formell rechtskonforme Genehmigungen für die Errichtungen der Windkraftanlagen erteilt worden. Der Vertrag sei nicht die Rechtsgrundlage für die Erteilung der Genehmigungen, sondern diese erfolgte auf Grundlage § 35 Baugesetzbuch und der Ausweisung eines Windenergiegebietes in der Teilfortschreibung des Regionalplans V in 2012.</p> <p>Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Der Petitionsausschuss hat die Petition umfassend beraten und geprüft. Die rechtliche Auffassung des Innenministeriums vermag er nicht zu beanstanden. Einen Rechtsverstoß hat er nicht festgestellt. Aus diesem Grunde sieht er im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten keinen Anlass, tätig zu werden.</p> <p>Der Petent fordert, dass Anfragen, die an Behörden und Stellen in Schleswig-Holstein nach Artikel 15 Datenschutzgrundverordnung gestellt werden, von diesen vollständig beantwortet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und abschließend beraten.</p> <p>Das Innenministerium trägt zu dem Vorbringen des Petenten vor, dass die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften dem auch für Datenschutz zuständigen Ministerium ein wichtiges Anliegen sei. Nicht zuletzt deswegen würden Auskunftsanträge nach Artikel 15 Datenschutzgrundverordnung mit der gebotenen Sorg-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

		<p>falt vollständig bearbeitet. Zu der von dem Petenten angeführten Statistik auf dem Internetportal https://selbstauskunft.net/ führt das Ministerium an, dass diese Datenlage nicht valide sei. Dies werde von dem Internetportal selbst auch so angegeben (https://selbstauskunft.net/statistiken/gesamt). In dem Internetportal heiÙe es: „Die Anzahl der beantworteten Anfragen ergibt sich ausschließlich aus den von Nutzern eingetragenen Antworten. Dies kann von der realen Anzahl abweichen und dient nur zum Vergleich zwischen den Unternehmen.“ Weder das Innenministerium noch das Landeskriminalamt hätten in Bezug auf Auskunftsbegehren mit dem Internetportal „Selbstauskunft.net“ kooperiert. Der Petent selbst habe mit E-Mail vom 8. Februar 2020 einen Antrag auf Auskunft nach Artikel 15 Datenschutzgrundverordnung gestellt. Diese Anfrage sei am 6. März 2020 beantwortet worden. Informationen zur Behandlung von Auskunftsbegehren von den von dem Petenten im Einzelnen angeführten Behörden lägen dem Innenministerium nicht vor. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anhaltspunkt für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p>
9	<p>L2126-19/1190 Segeberg Bauwesen, Handeln der Bauaufsichtsbehörde</p>	<p>Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Überprüfung eines Beschwerdeverfahrens beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium konstatiert, dass die Schreiben der Petentin ausführlich beantwortet worden seien und dem Ausschuss vorlägen. Es betont zudem, dass sich aus dem vorliegenden Sachverhalt keine Verpflichtung zum bauaufsichtlichen Einschreiten nach § 59 Landesbauordnung Schleswig-Holstein ergebe.</p> <p>Zum begehrten baurechtlichen Einschreiten verweist der Petitionsausschuss darauf, dass die Bauaufsichtsbehörde nicht zum Einschreiten nach § 59 Landesbauordnung Schleswig-Holstein verpflichtet ist, wenn eine Klärung auf dem zivilrechtlichen Wege erfolgen kann. Die Bauaufsicht hat nach pflichtgemäÙen Ermessen bei der Errichtung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden und ist hingegen nicht für die Durchsetzung nachbarrechtlicher Belange auf dem Gebiet des Zivilrechts wie beispielsweise für sachenrechtliche Ansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zuständig.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Ausführungen des Innenministeriums die Petentin nicht zufriedenstellen. Der Ausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass sich das Ministerium in seinem Schreiben sachlich mit dem Anliegen der Petentin auseinandergesetzt und die rechtliche Bewertung der Sachlage dargestellt hat. Zudem ist eine rege Kommunikation mit der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2126-19/1191 Schleswig-Flensburg Kommunale Angelegenheiten, Erhalt einer Lärmschutzwand	<p>unteren Bauaufsichtsbehörde vorangegangen, deren rechtliche Einschätzung vom Ministerium bestätigt worden ist. Vor dem dargestellten Hintergrund kann in dem Vorgehen der unteren Bauaufsichtsbehörde sowie dem des Ministeriums kein Fehlverhalten festgestellt werden. Soweit die rechtliche Einschätzung der Sachlage durch die Petentin von der der Behörde abweicht, kann eine abschließende juristische Bewertung bei Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen nur über ein Gericht erreicht werden. Dies liegt aufgrund der Gewaltenteilung nicht in der Zuständigkeit des Petitionsausschusses.</p> <p>Der Petent bittet um Überprüfung, ob die Lärmschutzwand an seinem Grundstück, das an einer stark befahrenen Straße angrenzt, ersatzlos von der Gemeinde abgebaut werden dürfe und wer für den Unterhalt der Lärmschutzwand finanziell zuständig sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichten Unterlagen unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten. Das Innenministerium hat seinerseits das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) und die Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg beigezogen.</p> <p>In der Stellungnahme wird zunächst die Historie der Lärmschutzwand an der Bundesstraße im betroffenen Abschnitt dargestellt. Ursprünglich sei die Lärmschutzwand per Bau- und Ausnahmegenehmigung des Straßenbauamtes Flensburg im Jahre 1993 auf Anliegergrund genehmigt worden. Die Grundlage für die Errichtung sei ein Vertrag der damaligen Grundstückseigentümerin mit der Gemeinde aus demselben Jahr gewesen. Bei einer Überprüfung des Grenzverlaufs im Jahre 2012 sei festgestellt worden, dass die Lärmschutzwand entgegen dem Bauantrag der Gemeinde zu großen Teilen auf dem Straßengrundstück der B199 errichtet worden sei. Das Straßengrundstück stehe unter der Verwaltung des LBV.SH. Um die Rechtsbeziehungen der Gemeinde mit der Straßenbauverwaltung zu regeln, habe daher nachträglich ein Sonderbaulastvertrag geschlossen werden müssen.</p> <p>Nach den Regelungen des Baulastvertrages obliege der Gemeinde die Unterhaltung, die Verwaltung, die Verkehrssicherungspflicht sowie die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht, soweit diese nach gesetzlichen Vorschriften bestünden. Auch müsse die Gemeinde der Straßenbauverwaltung in regelmäßigen Abständen einen Prüfbericht über den Zustand der Lärmschutzwand vorlegen. In dem letzten Bericht seien Mängel festgestellt worden. Zwischenzeitlich seien einige Sicherungsmaßnahmen an der Wand durchgeführt worden. Durch die damalige freiwillige Verpflichtung der Ge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

meinde zur Errichtung einer Lärmschutzwand sei kein Bestandsschutz im Sinne einer dauerhaften Pflichterweiterung des (Sonder-)Straßenbaulasträgers begründet worden. In dem privatrechtlichen Kaufvertrag zwischen der ehemaligen Eigentümerin und der Gemeinde seien weder Regelungen für den Ersatz der Lärmschutzwand noch für die Rechtsnachfolge nach Grundstücksverkauf enthalten. Das Ministerium erläutert, dass es in der Entscheidungskompetenz der Gemeinde liege, vertragliche Änderungen in Bezug auf die Lärmschutzwand vorzunehmen.

Zur Frage, ob Lärmschutzmaßnahmen aufrechterhalten werden müssen, konstatiert das Ministerium, dass im entsprechenden Abschnitt der Bundesstraße derzeit keine Lärmschutzwerte überschritten seien. Im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren zum Bau der Bundesstraße sei damals kein Bedarf zusätzlicher Lärmschutzmaßnahmen festgestellt worden. Seitdem seien keine wesentlichen baulichen Maßnahmen an dem Straßenabschnitt durchgeführt worden. Demzufolge sei auch keine Neubewertung des Lärmschutzes vorgeschrieben. Sofern ein Anlieger keinen Anspruch auf Durchführung von Lärmsanierungsmaßnahmen gegen den eigentlichen Straßenbauträger (LBV.SH) habe, sei ein Anspruch ebenso wenig gegen den Sonderbaulasträger, in diesem Fall die Gemeinde, gegeben.

Im Ergebnis lägen keine Tatsachen vor, die darauf schließen ließen, dass die Gemeinde rechtswidrig handele. Das Ministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass Zweckmäßigkeitserwägungen nicht Gegenstand des Prüfungsrahmens der Aufsichtsbehörde seien.

Der Petitionsausschuss schließt sich der in der Stellungnahme dargestellten Auffassung an, dass für die Gemeinde aus straßenbaurechtlicher Sicht in Anbetracht der eingehaltenen Grenzwerte derzeit keine über die vertragliche Verpflichtung hinausgehende Regelung für eine Lärmsanierung besteht. In Bezug auf die zivilrechtlichen Vertragsregelungen weist er darauf hin, dass zu seinen von der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vorgegebenen Aufgaben zwar die Kontrolle der Landesregierung und der ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden auf Bitten und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger gehört, nicht aber eine allgemeine Rechtsberatung. Diese ist grundsätzlich den nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz befugten Personen vorbehalten.

Daneben stellt der Ausschuss fest, dass er das in der Petition dargestellte Verhalten der Gemeindevertreter mit seinen parlamentarischen Mitteln nicht überprüfen kann. Dennoch möchte der Ausschuss auf den Aktionsplan der Gemeinde zur Lärminderung hinweisen. In diesem Plan sind für die nächsten fünf Jahre geeignete Maßnahmen zur Lärmreduzierung an diesem Abschnitt der Bundesstraße vorgesehen. Vor dem Hintergrund, dass die Straße des Petenten als „verbesserungsbedürftige Situation“ eingestuft worden ist, vermag der Ausschuss das Verhalten der Gemeinde nicht gänzlich nachzuvollziehen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2126-19/1199 Schleswig-Holstein Gedenk- und Erinnerungskultur, Bestattungswald	<p>Grundsätzlich spricht sich der Ausschuss für eine transparente und wertschätzende Kommunikation der verschiedenen Beteiligten, gerade bei unterschiedlichen Interessenlage aus, um zu einer für alle zufriedenstellenden Lösung zu gelangen. Intransparente Entscheidungen, die für den Bürger zudem überraschend sind, sowie das Hinauszögern von Maßnahmen oder Vorenthalten von Informationen laufen einer gemeinsamen Lösungsfindung zuwider.</p> <p>Auch wenn aus verwaltungsrechtlicher Sicht in der jetzigen Situation keine Lärmmaßnahmen erforderlich sind, geht der Ausschuss davon aus, dass die Ergebnisse der diesjährigen Verkehrszählung bei einer möglichen Lärmsteigerung entsprechend berücksichtigt werden. Dem Ausschuss ist bewusst, dass die Situation für den Petenten unbefriedigend ist. Er sieht vor dem dargestellten Hintergrund einen vorübergehenden Mittelweg nur darin, eine verhältnismäßige Kostenteilung mit der Gemeinde zu erwägen. Im Ergebnis vermag er dem Begehren des Petenten mit seinen parlamentarischen Mitteln nicht abzuwehren.</p> <p>Der Petitionsausschuss bittet das Innenministerium, diesen Beschluss den betroffenen Verwaltungen zur Kenntnis zu geben.</p> <p>Mit der Petition soll die Errichtung eines Bestattungswaldes in einem örtlichen Waldgebiet einer Gemeinde verhindert werden, da nachteilige Auswirkungen für das Waldökosystem und die Umgebung zu befürchtet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Aspekte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung wurde an der Stellungnahme beteiligt.</p> <p>Das Innenministerium führt zum Sachverhalt aus, dass ein erkennbar privater Waldeigentümer die Errichtung eines Friedwaldes auf einer bestimmten Fläche im Gemeindegebiet plane. Diese Thematik werde bereits seit über anderthalb Jahren in der Gemeinde diskutiert und sei Gegenstand von Sitzungen der Gemeindevertretung sowie dessen Ausschüssen gewesen. Auch habe es diesbezüglich eine Informationsveranstaltung und mehrere Einwohnerversammlungen gegeben.</p> <p>Während der Versammlungen hätten einige Einwohner ihre Befürchtungen über ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, Lärmbelästigungen und waldökologische Nachteile geäußert. Auch sei der Standort mitten im Dorf und nahe einer Kindertagesstätte, Schule und eines Sportplatzes von Einwohnern vereinzelt als „pietälos“ bezeichnet worden.</p> <p>Ferner sei die Trägerschaft für den Bestattungswald noch unklar. Träger von Friedhöfen könnten nur die Gemeinden oder die als Körperschaft des öffentlichen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften sein. Zur Rechtslage erläutert das Ministerium, dass Gemeinden als sogenannte pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe den örtlichen Bedarf an Friedhöfen nach § 27 Bestattungsgesetz sicherzustellen hätten. Es obliege dabei den Gemeinden, die verschiedenen fachgesetzlichen Anforderungen an die Anlage eines Friedhofs selbst zu überprüfen und bei besonders geregelten Zuständigkeiten die Fachbehörden zu beteiligen. Die Beteiligung von Fachbehörden könne durch fachgesetzliche Genehmigungspflichten ausgelöst werden, beispielsweise im Bereich Natur- und Gewässerschutz oder in Bezug auf die Möglichkeiten der Flächennutzung.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sei noch keine abschließende Entscheidung über die Errichtung eines Bestattungswaldes getroffen worden. Zudem stünden den Bürgern im Zusammenhang mit Entscheidungen über kommunale Selbstverwaltungsangelegenheiten eine Vielzahl von plebiszitären Beteiligungsrechten zur Verfügung. Beispielhaft sei auf die Möglichkeit des Bürgerbegehrens mit dem Ziel eines Bürgerentscheides zur Verhinderung eines Bestattungswaldes hinzuweisen.

Zum Kritikpunkt, dass Gemeindevertreter gesetzlich verpflichtet werden sollten, nicht ihre eigenen Interessen zu verfolgen, sondern denen der Gemeinde, weist das Ministerium darauf hin, dass dies bereits der Fall sei. Im Falle einer möglichen Interessenkollision der Gemeindevertretung seien zudem die in § 22 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein aufgelisteten Ausschlussgründe zu beachten.

Insgesamt sei im bisherigen Verlauf des noch offenen Verfahrens kein erkennbarer Rechtsverstoß ersichtlich, der ein Einschreiten der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde rechtfertigen würde.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass ein Beschluss zur Errichtung eines Bestattungswaldes in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Ein Rechtsverstoß konnte für das bisherige Verfahren nicht festgestellt werden. Daher ist das Eingreifen des Petitionsausschusses in den vorliegenden gemeindlichen Entscheidungsprozess, der der Selbstverwaltung unterliegt, aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Die Einwohner der Gemeinde wurden durch unterschiedliche Veranstaltungen über den Stand der Planungen informiert. Bei diesen Veranstaltungen konnten Fragen gestellt und Bedenken geäußert werden. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass sich die Gemeindevertretung auch im weiteren Verfahren an die gesetzlichen Vorgaben halten wird. Er betont, dass es der Petentin und anderen Bürgerinnen und Bürgern auch weiterhin offensteht, ihre Bedenken deutlich zu machen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L2122-19/1212 Lübeck Kommunale Angelegenheiten, Hausbesuche durch Mitarbeiter der Gemeinde	<p>Der Ausschuss ist davon unterrichtet worden, dass die Petentin zwischenzeitlich ein Bürgerbegehren eingeleitet hat.</p> <p>In Bezug auf die Kritik, dass noch Untersuchungsergebnisse von Studien ausstehend seien, verweist der Ausschuss auf die bereits im Dezember 2019 veröffentlichte Studie zur „Evaluierung von Ausmaß und Ursachen einer Schadstofffreisetzung aus Urnen in Bestattungswäldern“, die im Publikationsbereich des Umweltbundesamtes zum Herunterladen bereitsteht. In dieser Studie ist die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Auftrag des Umweltbundesamts der Frage nachgegangen, ob von den mit Kremationsaschen in den Boden eingetragenen Stoffen eine Gefahr für das Grundwasser und die Böden der Waldökosysteme ausgeht. Aus den Ergebnissen der Studie wurden drei Handlungsempfehlungen für den Betrieb von Bestattungswäldern abgeleitet. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Ergebnisse von wissenschaftlich fundierten Studien zu diesem Themenbereich in den gemeindlichen Entscheidungsprozess mit einbezogen werden.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund sieht der Ausschuss keinen gegenwärtigen Handlungsbedarf.</p> <p>Die Petentin beklagt, dass die von der Petition Begünstigte mehrmals unangekündigt Besuch von Mitarbeitern der zuständigen Gemeinde erhalten habe, die sich nicht ausgewiesen und ihr zudem sehr persönliche Fragen zu ihren Lebensumständen gestellt hätten. Für die Petentin stelle dieser Eingriff in die Privatsphäre eine Behördenwillkür dar.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zur Kenntnis genommen, dass die Petentin eine Vollmacht der von der Petition Begünstigten trotz mehrmaliger Aufforderung nicht nachgereicht hat. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können daher keine näheren Informationen zum beanstandeten Sachverhalt beigezogen werden. Im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten vermag der Petitionsausschuss das Begehren der Petentin daher nicht zu prüfen. Der Ausschuss stellt der Petentin anheim, sich gegebenenfalls mit einer entsprechenden Vollmacht der von der Petition Begünstigten erneut an den Ausschuss zu wenden.</p>
13	L2126-19/1236 Berlin Bauwesen, Verwendung von Natur-Kautschuk bei Treppen	<p>Der Petent fordert eine gesetzliche Regelung, dass Treppen, Rolltreppen und Gehwege zur Verhütung von schweren Stürzen verpflichtend mit weichem Gummi ausgelegt werden sollten. Hierzu solle vorzugsweise Natur-Kautschuk verwendet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium weist in seiner Stellungnahme</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	L2122-19/1261 Sachsen Gedenk- und Erinnerungskultur,	<p>darauf hin, dass durch eine Gummiauflage die Rutschfestigkeit auf Oberflächen erhöht werden solle, um so ein Ausrutschen zu verhindern. Die Rutsch- und Trittsicherheit setzte sich aus der sogenannten „Reibpaarung“ zwischen den Reibwerten des Bodenbelags und der Schuhsohle des Gehenden zusammen. Um dem Anliegen des Petenten nachzukommen, müssten daher die Reibwerte von Bodenbelag und Schuhsohlen im privaten und öffentlichen Bereich geregelt werden.</p> <p>Insbesondere im Bereich des Arbeitsschutzrechts seien die Anforderungen an Schuhwerk und Bodenbelag bereits verbindlich geregelt. In der berufsgenossenschaftlichen Regel (BGR 181) seien die Anforderungen an Bodenbeläge aufgeführt. Die Prüfverfahren und Werte für die Rutschhemmung gegenüber gleitfördernden Stoffen seien in DIN 51130 und DIN 51097 geregelt.</p> <p>Auch für öffentlich zugängliche Gebäude und den öffentlich zugänglichen Verkehrsraum gebe es bereits verbindliche Regelungen zur Beschaffenheit von Bodenbelägen sowie über die barrierefreie Nutzbarkeit von Wegen im öffentlichen Verkehrsraum (DIN 18040). Eine Nachrüstung bestehender Gebäude und Verkehrsanlagen könne aber aufgrund des Bestandsschutzes nicht gefordert werden.</p> <p>In Bezug auf Fahrtreppen stellt das Ministerium fest, dass eine Beschichtung der Stufen aus Sicherheitsgründen abzulehnen sei, da sich so die Wahrscheinlichkeit des Einziehens von Kleidung oder Körperteilen zwischen den umlaufenden und feststehenden Teilen der Treppe erhöhen würde. Tatsächlich werde zur Unfallprävention gefordert, den Reibwert in diesem Bereich zu reduzieren.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund kommt das Ministerium zu dem Ergebnis, dass dem Anliegen des Petenten in einem bestimmten Umfang bereits entsprochen werde. Eine zusätzliche Beschichtung mit Kautschuk hält das Ministerium für nicht umsetzbar und wegen der geringen Haltbarkeit des Materials zudem nicht für sinnvoll.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass bezüglich der Rutschfestigkeit von Oberflächen bereits für viele Bereiche Regelungen bestehen, wenngleich auch nicht in der geforderten Art und Weise.</p> <p>Der Ausschuss stimmt dem Ministerium zu, dass eine zusätzliche Beschichtung mit Kautschuk in Bezug auf Kosten und Nutzen nicht verhältnismäßig ist. Eine Beschichtung sämtlicher Bordsteinkanten und Treppenstufen ist technisch sehr aufwändig und dadurch schwer realisierbar. Zudem müsste aufgrund der großen Abnutzung des Materials ein häufiger Wechsel stattfinden. Auch wird die Eigenschaft von Bordsteinkanten und Stufen als „Stolperfallen“ hiervon nicht beeinflusst. Im Ergebnis sieht der Ausschuss daher keine Notwendigkeit für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p> <p>Der Petent bittet den Ausschuss um Überprüfung, ob eine Grabstätte wiederhergestellt werden kann. Nach Auffassung des Petenten handelt es sich bei dem Verstorbenen um einen Kriegstoten, dessen Grab als</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Erhaltung von Grabstätten	<p>Kriegsgrab auf Dauer zu erhalten sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium hat den Petitionsausschuss unterrichtet, dass sich nach Durchsicht der im Ministerium geführten Unterlagen sowie nach Recherche herausgestellt habe, dass das betreffende Grab bestanden habe. Eine Anerkennung als Kriegsgrab des im Jahre 1946 Verstorbenen sei jedoch zu keiner Zeit erfolgt.</p> <p>Aufgrund der im Innenministerium vorliegenden Informationen zu dem Verstorbenen und seiner Lebensumstände sei eine Prüfung nicht möglich, ob er unter den Anwendungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes zu subsumieren sei. Davon unabhängig lasse sich nicht rekonstruieren, aus welchem Grund das Grab seinerzeit nicht als Kriegsgrab anerkannt worden sei. Nach Auskunft der zuständigen Kirchengemeinde sei das Grab nach Ablauf der regulären Ruhezeit eingeebnet und anschließend neu belegt worden. Auf Grund dieser Umstände sei eine Wiederherstellung der Grabstätte in der Praxis nicht möglich. Aus Sicht des Innenministeriums sei eine abschließende Prüfung der Anwendbarkeit des Gräbergesetzes entbehrlich.</p> <p>Der Petitionsausschuss vermag die Auffassung des Innenministeriums nicht zu beanstanden. Das Innenministerium hat umfassend geprüft, den Sachverhalt weiter aufzuklären. Im Rahmen seiner parlamentarischen Befugnisse sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Begehren des Petenten zu entsprechen.</p>
15	L2120-19/1297 Berlin Gesetzgebung Bund, Sprach- tests für Familiennachzügler	<p>Der Petent fordert eine Abschaffung der Sprachprüfungen im Rahmen des Familiennachzugs.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss vermag kein Votum in der von dem Petenten gewünschten Weise auszusprechen.</p> <p>Das Innenministerium trägt zu den Forderungen des Petenten vor, dass das Erfordernis einfacher Sprachkenntnisse im Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) festgeschrieben sei. Dabei handele es sich um ein Bundesgesetz, das nur im förmlichen Gesetzgebungsverfahren geändert werden könne. Die Regelung hinsichtlich eines erforderlichen Nachweises von einfachen Sprachkenntnissen vor der Einreise werde hinsichtlich der zugrundeliegenden gesetzgeberischen Intention als sinnvoll erachtet. Mit die-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	L2126-19/1298 Segeberg Bauwesen, Nutzungsuntersa- gung einer Wohnung im Außen- bereich	<p>ser Regelung solle nach dem Willen des Gesetzgebers die Integration nachziehender Ehegatten frühzeitig gefördert werden. Die Maßnahme diene zudem dem Schutz nachziehender Ehegatten, die nicht in Ermangelung rudimentärer Deutschkenntnisse am Aufbau eines eigenen Soziallebens gehindert werden sollen.</p> <p>Aus dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat beziehungsweise dem Auswärtigen Amt gebe es keinerlei Hinweise, dass angesichts entsprechender Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie auf den Nachweis einfacher Deutschkenntnisse in den Fällen des Ehegattennachzugs verzichtet werden könne.</p> <p>Das Innenministerium teilt mit, dass auch aus schleswig-holsteinischer Sicht kein Anlass bestehe, eine entsprechende Praxis oder Gesetzesänderung zu initiieren. Es verweist zudem auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. März 2010 (Az. 1 C 8.09), in dem dieses entschieden hat, dass das durch das Richtlinienumsetzungsgesetz im August 2007 eingeführte Erfordernis, nachdem der Ehegatte, der zu einem in Deutschland lebenden Ausländer nachziehen will, sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können muss, mit Artikel 6 Grundgesetz und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p> <p>Die Petentin wendet sich mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss, damit sie mit ihrer Familie ein sich im Außenbereich befindliches Gebäude auch weiterhin zu Wohnzwecken nutzen dürfe. Dieses sei ursprünglich nur als Nebengebäude genehmigt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium erläutert, dass die Petentin mit ihrer Familie in einem Gebäude wohnhaft sei, dass seinerzeit nur als Nebengebäude mit Garage im Außenbereich genehmigt worden sei. Zum baugenehmigungsrechtlichen Hintergrund wird ausgeführt, dass für das Grundstück im Jahr 1982 der Umbau eines bestehenden Nebengebäudes zu einem Stall und Lagerraum genehmigt worden sei. Im Jahr 1993 sei eine weitere Genehmigung für den Neubau eines Nebengebäudes mit Abstellräumen und einer Garage erteilt worden. In dieser Genehmigung sei ebenfalls vermerkt, dass eine Nutzung zu Wohnzwecken nicht zulässig sei.</p> <p>Aufgrund von anonymen Hinweisen, dass eine nur als Garage genehmigte Nebenanlage als Wohngebäude beziehungsweise Einfamilienhaus genutzt werde, habe die untere Bauaufsichtsbehörde im Oktober 2014 einen Ortstermin durchgeführt. Dabei habe sich diese Aussa-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ge bestätigt.

Daraufhin sei der Petentin im eingeleiteten bauordnungsrechtlichen Verfahren mitgeteilt worden, dass auf der Grundlage der geltenden Rechtslage die Wohnnutzung des Gebäudes nicht genehmigungsfähig sei. Die Beseitigung des baurechtswidrigen Zustandes könne nur durch die Aufgabe der Wohnnutzung in dem Gebäude erfolgen. Ihr sei geraten worden, das Gespräch mit der Gemeinde zu suchen und die Chancen auf die Aufstellung einer Außenbereichssatzung zu erfragen, um die Wohnnutzung möglicherweise nachträglich legalisieren zu lassen.

Da der im Jahr 2015 agierende Bürgermeister keine Bereitschaft gezeigt habe, eine Außenbereichssatzung auf den Weg zu bringen, habe die Petentin auf Nachfrage der unteren Bauaufsicht Anfang 2016 darum gebeten, die kommenden Kommunalwahlen abzuwarten. Dieser Bitte sei die untere Bauaufsicht nachgekommen. Im November 2019 sei die Petentin erneut angeschrieben worden, mit der Bitte, sich dazu zu äußern, wie sie beabsichtige, einen bauordnungsgemäßen Zustand auf ihrem Grundstück wiederherzustellen. Zudem habe die Behörde in dem Schreiben betont, dass ihr für eine mögliche Wohnungssuche eine angemessene Zeit eingeräumt werde, der Wohnungswechsel jedoch im Jahr 2020 erfolgen solle.

Nach diesem Schreiben habe sich die Petentin erneut mit ihrer Nachfrage, ob zur Legalisierung ihrer Wohnnutzung eine Außenbereichssatzung aufgestellt werden würde, an die Gemeinde gewendet. Doch auch diese zweite Anfrage sei erfolglos geblieben.

Insgesamt habe die Petentin zu keinem Zeitpunkt von der Zulässigkeit einer Wohnnutzung für das Nebengebäude ausgehen können. Gleichwohl sei ihr gegenüber sehr rücksichtsvoll vorgegangen worden und es habe bisher keine Ordnungsverfügung gegeben. Nichtsdestotrotz sei daraus keinesfalls ein Vertrauenstatbestand entstanden.

Weder die fachlichen Entscheidungen noch das Vorgehen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises seien fachaufsichtlich vom Ministerium zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss schließt sich den Ausführungen des Innenministeriums an. Die Petentin hat durch die untere Bauaufsichtsbehörde über die letzten sechs Jahre ein hohes Maß an Geduld und Rücksichtnahme erfahren. Der Petentin wurde ausreichend Zeit eingeräumt, sich um eine Legalisierung ihrer Wohnsituation zu bemühen. Nach dem Scheitern dieser Bemühungen ist ihr zudem ein großzügiges Entgegenkommen seitens der Behörde bei der Vorbereitung auf einen Umzug zuteilgeworden. Eine Genehmigungsfähigkeit der Wohnnutzung ist aufgrund der Außenbereichslage nicht gegeben. Der Ausschuss regt die Gemeinde vor dem Hintergrund der Möglichkeit einer generationengebundenen Ausnahmegenehmigung dazu an, das Anliegen der Petentin ein letztes Mal zu überdenken.

Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass Hakenkreuz-Schmierereien an Büros von Parteien und

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Nordrhein-Westfalen Polizei, politisch motivierte Taten in der Polizeistatistik	<p>das Zeigen des Hitler-Grußes sowie politisch motivierte Tötungsdelikte durch Bürger anderer Staaten beziehungsweise Bundesbürger mit Migrationshintergrund in der Kriminalitätsstatistik der Polizei nicht mehr grundsätzlich als „politisch motivierte Straftat, Schwerpunkt: rechts“ eingestuft werden, wenn die Tathintergründe unbekannt seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Aspekte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das Innenministerium erläutert, dass politisch motivierte Straftaten entgegen der Auffassung des Petenten nicht Bestandteil der polizeilichen Kriminalstatistik seien. Der Petitionsausschuss verweist hierzu auf die Nummer 2.1.4 der Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Fassung vom 1. Februar 2019. Dieses Dokument ist über den Publikationsbereich der Internetseite des Bundeskriminalamtes abrufbar. Allerdings würden Delikte in Fällen von Politisch motivierter Kriminalität im Rahmen des bundesweiten Kriminalpolizeilichen Meldedienstes gemeldet und einzelfallbezogen hinsichtlich der Zuordnung zum jeweiligen Phänomenbereich bewertet. Die Phänomenbereiche würden im Wesentlichen die ideologischen Hintergründe und Ursachen einer Tatbegehung abbilden und seien in rechts, links, ausländische Ideologie, religiöse Ideologie und nicht zuzuordnen aufgegliedert. Die phänomenologische Bewertung erfolge immer anhand der vorliegenden Erkenntnisse des Einzelfalls unter Würdigung aller Umstände der Tat sowie der Motivation des Täters und obliege der zuständigen Polizeidienststelle. Das Innenministerium weist zudem auf die Bundestagsdrucksachen 19/11724 und 19/12150 hin, in denen die Kriterien zur Erfassung politisch motivierter Straftaten thematisiert werden. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Begehren des Petenten durch die polizeiliche Praxis bereits entsprochen wird. Im Publikationsbereich des Bundeskriminalamtes ist ebenfalls die Publikation „Politisch motivierte Kriminalität - Bundesweite Fallzahlen 2019“ vom 27. Mai 2020 einsehbar. Weitere Informationen zu politisch motivierter Kriminalität für das Land Schleswig-Holstein sind dem aktuellen Verfassungsschutzbericht 2019 (Drucksache 19/2158(neu) S. 26ff.) zu entnehmen.</p>
18	L2123-19/1317 Berlin Gewerberecht, Verbot der Prostitution	<p>Der Petent setzt sich dafür ein, dass Prostitution nach dem Auslaufen der Corona-Maßnahmen endgültig verboten wird. Dies solle gegebenenfalls über eine Bundesratsinitiative befördert werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
19	L2122-19/1364 Nordrhein-Westfalen Ordnungsangelegenheiten, Einsätze der Bundeswehr in der Corona-Zeit	<p>beraten.</p> <p>Der Ausschuss vermag kein Votum in der von dem Petenten gewünschten Weise auszusprechen. Die Forderung des Petenten betrifft bundesrechtliche Regelungen. Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent sich mit seinem Anliegen bereits an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt hat. Das Innenministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass seitens der Landesregierung keine Bundesratsinitiative im Sinne der Forderung des Petenten geplant ist. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p> <p>Der Petent beschwert sich über das Stellen von Amtshilfeersuchen an die Bundeswehr durch Bund, Länder und Kommunen sowie deren Wahrnehmung durch die Bundeswehr im Rahmen der Coronapandemie.</p>
20	L2123-19/1384 Hessen Flüchtlinge, Familiennachzug	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten. Das Innenministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass Artikel 35 Grundgesetz die verfassungsrechtliche Grundlage für den Einsatz der Streitkräfte im Inland im Rahmen der Amtshilfe darstellt. Über die faktische Genehmigung von Amtshilfeersuchen zur Bereitstellung angeforderter Fähigkeiten entscheidet das Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr als zentrale Instanz. Da sowohl die Rechtsgrundlage von Amtshilfeersuchen an die Bundeswehr als auch die letztendliche Entscheidung über die Genehmigung zur Bereitstellung angeforderter Fähigkeiten in der Verantwortung des Bundes liegen, sieht der Petitionsausschuss keine Zuständigkeit des Landes Schleswig-Holstein. Die parlamentarische Kontrolle der Verantwortung des Bundes erfolgt durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, der sich bereits im Rahmen der ursprünglich an ihn gerichteten Petition mit der vorliegenden Thematik befasst.</p> <p>Der Petent begehrt Auskunft darüber, wie in Schleswig-Holstein in Fällen des Familiennachzugs minderjähriger Zweit- und Drittfrauen verfahren wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten befasst und zu seiner Beratung der Petition eine Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beigezogen. Das Innenministerium konstatiert, dass die Petition zu unkonkret formuliert sei, um eine Zuordnung und Überprüfung eines bestimmten Einzelfalls zuzulassen. Der Ausschuss ergänzt darüber hinaus, dass er sich verfassungsgemäß mit allen Anliegen befassen kann, die sich</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
21	L2126-19/1397 Brandenburg Datenschutz, Transparenzgesetz	<p>auf Entscheidungen von Behörden im Lande Schleswig-Holstein beziehen. Es steht dem Petenten frei, sich hinsichtlich der von ihm vorgebrachten Themen, die keinen Bezug zu diesem Bundesland haben, an die zuständigen Stellen zu wenden. Auch weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass er nicht tätig werden kann, wenn gerichtliche Entscheidungen Gegenstand der Petition sind.</p> <p>Das Ministerium führt zum rechtlichen Hintergrund aus, dass sich sowohl die Zuwanderungsverwaltung als auch die Verwaltungsgerichte in Schleswig-Holstein bei ihrer Arbeit immer an den entsprechenden asyl- beziehungsweise aufenthaltsrechtlichen Regelungen orientieren würden. Dies gelte insbesondere hinsichtlich des § 30 Absatz 1 und 4 Aufenthaltsgesetz. Hiernach sei eine aufenthaltsrechtliche Anerkennung von im Herkunftsstaat der Betroffenen entstandenen Mehrehen oder Ehen mit minderjährigen Partnern im Bundesgebiet nicht möglich. Familiäre Bindungen würden regelmäßig durch prüfbare Personenstandsurkunden nachgewiesen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass mit diesen Erläuterungen dem Begehren des Petenten auf diesbezügliche Auskunft entsprochen worden ist.</p> <p>Der Petent möchte erreichen, dass Artikel 2 und 3 vom Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Transparenzgesetzes und des Hamburgischen Umweltinformationsgesetzes sowie zum Erlass des Ausführungsgesetzes zum Verbraucherinformationsgesetz inhaltlich vollständig auch vom Land Schleswig-Holstein übernommen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, das das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz beteiligt hat, geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass der Petent im Hinblick auf Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Transparenzgesetzes und des Hamburgischen Umweltinformationsgesetzes sowie zum Erlass des Ausführungsgesetzes zum Verbraucherinformationsgesetz eine Regelung fordere, die in Schleswig-Holstein bereits bestehe. Dies werde aus der Gesetzesbegründung des Hamburger Senats deutlich. In der Bürgerschaftsdrucksache 21/17907 weist der Senat darauf hin, dass sich die Neufassung der Formulierung des § 4 Hamburgisches Umweltinformationsgesetz an § 14 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein orientiere.</p> <p>Für die Änderungen durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Transparenzgesetzes und des Hamburgischen Umweltinformationsgesetzes sowie zum Erlass des Ausführungsgesetzes zum Verbraucherinformationsgesetz werde keine Notwendigkeit gesehen, ein schleswig-holsteinisches Ausführungsgesetz</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
22	L2126-19/1411 Herzogtum Lauenburg Kommunale Angelegenheiten, Vollstreckung	<p>setz zum bestehenden Bundesgesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen zu kodifizieren. Für Schleswig-Holstein lägen keine Hinweise vor, dass Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz von den informationspflichtigen Stellen nicht, unrichtig oder verspätet beantwortet worden seien. Zudem bestehe bereits die Möglichkeit, ergangene Entscheidungen im Widerspruchsverfahren sowie im Wege einer verwaltungsgerichtlichen Klage überprüfen zu lassen. Dies gelte auch für nicht beantwortete Anfragen. Ein Mehrwert für eine wie in Hamburg eingeführte Regelung, die Anrufung des hiesigen Datenschutzbeauftragten in diesen Fällen zu ermöglichen, werde bezogen auf das Verbraucherinformationsgesetz nicht gesehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung der Ministerien an. Er stellt fest, dass dem Begehren des Petenten in Schleswig-Holstein bereits teilweise entsprochen wird. Eine Gesetzesänderung für darüber hinausgehende Regelungen kann nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Die Petenten beschwerten sich über eine nach ihrer Ansicht unrechtmäßige Vollstreckungsmaßnahme einer Stadtkasse. Sie bestreiten das Bestehen der Forderung. Zudem kritisieren sie die Sichtbarkeit einer förmlichen Zustellung für Außenstehende.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkten unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium entnimmt den mit der Petition eingereichten Unterlagen, dass von der zuständigen Vollstreckungsbehörde bereits der Hinweis an die Petenten ergangen sei, sich hinsichtlich der materiellen Rechtmäßigkeit der Forderung an den Vollstreckungsgläubiger zu wenden. Der mitgeteilte Sachverhalt sei insoweit mit dem Beitragsservice zu klären und betreffe nicht den Tätigkeitsbereich der Vollstreckungsbehörde. Für die Einstellung einer Vollstreckung gemäß § 282 Landesverwaltungsgesetz lägen die Voraussetzungen derzeit nicht vor.</p> <p>In Bezug auf die Verjährungseinrede weist das Ministerium in seiner Stellungnahme darauf hin, dass gemäß § 197 Absatz 1 Nummer 3 Bürgerliches Gesetzbuch die Forderung erst nach 30 Jahren verjährt sei. Vollständigkeitshalber betont das Ministerium, dass auch bei der Anwendung einer dreijährigen Verjährungsfrist nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch die Forderung aufgrund der wiederholten Geltendmachung ebenfalls nicht verjährt wäre.</p> <p>Bei der Höhe der ausstehenden Beträge sowie deren Berechnung im Schreiben vom 3. Juli 2020 könne vom Ministerium kein Fehler festgestellt werden. Für das Jahr 2016 seien ursprünglich 210 € als ausstehend angemahnt worden, wovon am 12. Juni 2020 ein Betrag</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

von 105 € als ausgeglichen gemeldet worden sei. Auf die verbleibenden 105 € seien 8 € Säumniszuschläge und 7 € Mahngebühren hinzuzurechnen gewesen. Dadurch habe ein Betrag von 120 € vollstreckt werden müssen. Hinzugekommen seien 24,50 € Vollstreckungsgebühren. Insgesamt belaufe sich die Forderung damit auf 144,50 €. Diese Summe sei mit der Vollstreckungsbenachrichtigung vom 12. Juni 2020 geltend gemacht worden. Nach einer weiteren Zahlung der Petenten habe sich die Forderungssumme erneut verändert. Die Hauptforderung sei von 120 € auf 67,50 € reduziert worden. Die Nebenforderung sei damit auf 21,50 € gemindert worden. Daraus ergebe sich die Gesamtforderungssumme von 89 €, die mit der Zahlungsaufforderung vom 18. Juni 2020 gefordert worden sei.

Das von den Petenten gerügte auffällige Zustellungsschreiben finde laut Stellungnahme des Ministeriums seinen legitimen und vernünftigen Sinn darin, dass der Adressat ohne weiteres den amtlichen Charakter des Schreibens und seine Bedeutung erkennen solle.

Insgesamt sei die rechtliche Bewertung der Vollstreckungsbehörde zutreffend. Es könne kein Fehlverhalten festgestellt werden.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Einschätzung des Innenministeriums an. Die Vollstreckungsbehörde hat im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs rechtmäßig gehandelt. Insbesondere hat die Vollstreckungsbehörde auf die Mitteilung der Minderung der Forderung unverzüglich reagiert und ein korrigiertes Schreiben an die Petenten versendet. Der Zweck der Farbwahl bei der förmlichen Zustellung eines Vollstreckungsbescheides ist gerade die deutliche Erkennbarkeit. Der Ausschuss weist darauf hin, dass dies beispielsweise auch bei förmlichen Zustellungen von Gerichten der Fall ist.

Soweit sich bisher keine Änderungen des Sachverhalts ergeben haben, empfiehlt der Ausschuss den Petenten, sich zur Klärung der bereits geleisteten Zahlungen mit dem Vollstreckungsgläubiger in Verbindung zu setzen und diesem die Kontoauszüge vorzulegen. Zudem weist der Ausschuss darauf hin, dass unterschiedliche Verwendungszwecke bei den jeweiligen Überweisungen angegeben worden sind. Dieser Umstand könnte bei der Klärung des Sachverhalts von Bedeutung sein. Soweit die Belege für 2016 nicht mehr auffindbar, diese aber von einem Bankkonto abgebucht worden sind, ist es unter Umständen ebenfalls möglich, einen erneuten Kontoauszug von der Bank anzufordern. Eventuell kann der damals notierte Verwendungszweck Aufschluss darüber geben, auf welches Beitragskonto die bisher nicht nachweisbaren damaligen Zahlungen verbucht worden sein könnten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | <p>L2122-19/990
Schleswig-Holstein
Kommunale Angelegenheiten,
Lärmschutz</p> | <p>Die Petentin moniert, dass gegen Veranstaltungen an einer Bundesstraße erfolgreich geklagt worden sei. Aus diesem Grunde seien viele Veranstaltungen in diesem Bereich abgesagt worden. Zudem empfinde die Petentin die Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in diesem Bereich für unverhältnismäßig.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, welches das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beteiligt hat, und der zuständigen Stadt geprüft und beraten.</p> <p>Das Umweltministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass die in der Petition genannten Veranstaltungen von den zuständigen Gemeinden nach den Hinweisen zur Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche (Freizeitlärmrichtlinie) genehmigt würden. Auf Basis einer durch die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Emissionsschutz herausgegebene Richtlinie sei diese in Zusammenarbeit mit den kommunalen Landesverbänden, dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus und dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung für Schleswig-Holstein erarbeitet worden. Diese Richtlinie gebe den zuständigen Kommunen insbesondere akustische und zeitliche Vorgaben, nach denen Veranstaltungen durch die zuständigen Behörden in eigener Verantwortung genehmigt werden sollten. Grundsätzlich könnten auf Basis der Freizeitlärmrichtlinie Veranstaltungen an bis zu 18 Tagen an einem Veranstaltungsort durchgeführt werden.</p> <p>Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus führt aus, dass die angesprochene Geschwindigkeitsbeschränkung auf ein Urteil des zuständigen Obergerichtes zurückgehe, durch das die zuständige Stadt als zuständige Straßenverkehrsbehörde zu einer erneuten ermessensfehlerfreien Entscheidung über den Antrag des Klägers unter anderem auf eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen im Bereich der besagten Wohnanlage verpflichtet worden sei. Als kurzfristige Sofortmaßnahme sei die Verkehrsbehörde durch das Gericht verpflichtet worden, bereits vor einer erneuten Prüfung und Bescheidung für die Nacht, 22:00 bis 6:00 Uhr, 30 Stundenkilometer als zulässige Höchstgeschwindigkeit anzuordnen. Im Februar 2019 sei dann eine Neubescheidung des Antrags des Klägers erfolgt und in diesem Zuge eine Aufhebung der zeitlichen Beschränkung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 Stundenkilometer erfolgt. Dieses Tempolimit gelte somit seither ganztägig.</p> <p>Die zuständige Stadt betont, dass nach den Vorgaben der Freizeitlärmrichtlinie die Zulässigkeit von Veranstal-</p> |
|---|--|--|

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2122-19/998 Schleswig-Holstein Kommunale Angelegenheiten, Lärmbelästigung durch ein Klär- werk, unzureichende Anwohner- information	<p>tungen beurteilt werde. Diese Richtlinie mache insbesondere akustische und zeitliche Vorgaben für die Genehmigung von Veranstaltungen. Veranstaltungen unterlägen darüber hinaus einer naturschutzrechtlichen Beurteilung und bedürfen einer Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde, weil die Veranstaltungsfläche am Meeresstrand in einem ausgewiesenen Fauna-Flora-Habitat-Gebiet liege. Diese Genehmigungspraxis sei durch das zuständige Verwaltungsgericht in mehreren Verfahren bestätigt worden. Im vergangenen Jahr seien verschiedene Veranstaltungen genehmigt worden. Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass in dem Sachverhalt, der der Petition zugrunde liegt, gerichtlich entschieden worden ist.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das in der Petition vorgetragene Anliegen eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern berührt. Gleichwohl weist der Ausschuss darauf hin, dass die Entscheidungen der zuständigen Stadt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fallen. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Im Verwaltungshandeln vermag der Petitionsausschuss einen Rechtsverstoß nicht festzustellen. Insgesamt sieht er im Rahmen seiner parlamentarischen Befugnisse keine Möglichkeit, dem Begehren der Petentin zu entsprechen.</p> <p>Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und die zuständige Stadt erhalten eine Kopie des Beschlusses zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Petentin ist Anwohnerin an einem Klärwerk und beschwert sich über eine Lärmbelästigung durch die Biogasanlage. Weiterhin beklagt sie mangelnde Informationen der Anwohnerinnen und Anwohner über Sanierungsmaßnahmen. Auf die Anwohnerinnen und Anwohner werde keine Rücksicht genommen, da Ruhezeiten nicht eingehalten würden. Auch seien zu Unrecht Bäume gefällt worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und einer Stellungnahme der zuständigen Stadt mehrmals geprüft und beraten. Das Ministerium hat die Stellungnahme in Abstimmung mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume abgegeben.

Das Umweltministerium führt aus, dass keine Einflussnahme durch Landesbehörden gesehen werde, soweit die Petentin sich über den Klärwerksmeister, eine mangelnde Information über Sanierungsmaßnahmen sowie eine Baumfällung beschwert. Dies könne auf freiwilliger Basis durch die Betreiberin der Kläranlage geschehen.

Eine Überprüfung der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben sei lediglich auf die von der Biogasanlage ausgehenden Lärmemissionen möglich. Dies sei bereits in der Vergangenheit durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beziehungsweise dessen Vorgängerbehörde, das staatliche Umweltamt Kiel, geschehen. Aufgrund der in der Petition nur pauschal genannten Lärmbelästigung sei es den Behörden nicht möglich, hierauf detailliert einzugehen.

Das Ministerium konstatiert, dass zur Beurteilung der zulässigen, auf den Immissionsort einwirkenden Lärmimmissionen neben dem Bundes-Immissionsschutzgesetz die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm („TA Lärm“) heranzuziehen sei. Diese gebe Immissionsrichtwerte für das Wohnhaus der Petentin in Abhängigkeit von der, sofern vorhanden, bauplanungsrechtlichen Einstufung vor. Weiterhin werde grundsätzlich nach Tag- und Nachtzeiten mit differenzierten Pegelhöhen unterschieden. Das Ministerium konstatiert, dass in der Vergangenheit Lärmbeschwerden nachgegangen und für Abhilfe gesorgt worden sei, zum Beispiel durch die Anordnung der Installation eines Schalldämpfers. Eine aktuelle Lärmbeschwerde liege beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume nicht vor.

Die zuständige Stadt führt in der Stellungnahme aus, dass Informationsschreiben zu umfangreichen Sanierungsmaßnahmen, die Auswirkungen auf die unmittelbare Nachbarschaft hätten, verfasst würden. Die Sanierung der anaeroben Schlammstabilisierung (Faulungsanlage) sei bereits seit mehreren Jahren abgeschlossen. Zu dieser Maßnahme sei ein Anliegerinformationschreiben in der direkten Nachbarschaft verteilt worden. Weiterhin erklärt die Stadt, dass eine Biogasanlage von Seiten der Stadt nicht betrieben werde. Auf dem Kläranlagengelände als auch in dem dazugehörigen Pflegestreifen zwischen dem Vorfluter, dem Ehmbruchgraben und dem Waldstück betreibe die Stadt pflegerische Grünflächenarbeiten wie beispielsweise Rückschnitte an Bäumen und Sträuchern und die Beseitigung von Windschäden.

Für die Stadt ist von Bedeutung, dass der Aufbau der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-19/1021 Dithmarschen Naturschutz, Erhalt des Speicherkoog Dithmarschen	<p>Kläranlage und des städtischen Abwassernetzes ihren Ursprung in den frühen 50er-Jahren finden. Seitdem werde das Handeln der Stadtentwässerung durch eine kontinuierliche Optimierung geprägt. Dazu gehörten auch Erweiterungen in sämtlichen abwassertechnischen Verfahrensschritten und die Errichtung von Gebäuden, um insbesondere die Anlagen- und Betriebssicherheit, die gestiegenen Umweltauflagen und die Arbeitssicherheitsaspekte zu erfüllen und zu erhöhen. Neben den ganzjährigen Arbeitszeiten für das Kläranlagen- und Kanalnetzpersonal, montags bis donnerstags von 7:00 Uhr bis 15:45 Uhr sowie freitags von 7:00 bis 13:00 Uhr, halte die Stadtentwässerung eine permanente Rufbereitschaft für das Klärwerk und das Kanalnetz vor. Auf die Behebung von anlagenspezifischen Störungen werde umgehend reagiert. Die Durchführung von notwendigen Arbeiten durch Dritte sowie die Anlieferung von Waren beschränke sich weitestgehend auf die oben genannten Wochenarbeitszeiten.</p> <p>Die Kläranlage und das umliegende Gebiet zähle nach der Stellungnahme der Stadt nicht zu einem reinen Wohngebiet. Aus diesem Grunde komme unter anderem § 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht zum Tragen. Externe Firmen müssten lediglich die Ruhezeiten zwischen 20:00 bis 7:00 Uhr einhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der in der Petition beanstandete Sachverhalt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss bei seiner Prüfung nicht festgestellt. In der Stellungnahme der Stadt ist ausführlich auf die einzelnen Beschwerdepunkte eingegangen worden. Aus Sicht des Petitionsausschusses wäre es hilfreich gewesen, wenn die Petentin detaillierte Aufzeichnungen über Tag und Uhrzeit der Lärm- und Geruchsbelästigungen durch das Klärwerk dokumentiert hätte, wie der Ausschuss bereits im Beschluss vom 18. Februar 2020 ausgeführt hat. Im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten vermag der Ausschuss der Petentin vor dem Hintergrund der pauschal vorgetragenen Beschwerden nicht weiterzuhelfen.</p> <p>Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und die zuständige Stadt erhalten eine Kopie des Beschlusses zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Petentin wendet sich gegen die vom Kommunalunternehmen Tourismusförderung Speicherkoog geplanten Baumaßnahmen. Dieses plane eine Ferienhaus-siedlung und weitere touristische Infrastruktur in Sonderzonen innerhalb des Vogelschutzgebietes zu errichten. Die Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten in</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

diesem sensiblen Gebiet werde zu mehr menschlichen Störungen tagsüber wie nachts führen und sei mit dem Artenschutz nicht vereinbar.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich intensiv mit der von 2.386 Mitzeichnern unterstützten öffentlichen Petition befasst. Zur Entscheidungsfindung wurden Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung eingeholt sowie am 28. Januar 2020 eine öffentliche Anhörung der Hauptpetentin sowie des Ministeriums und des Kreises Dithmarschen durchgeführt.

Das Ministerium stellt im Ergebnis seiner Prüfung fest, dass die zuständige Untere Naturschutzbehörde, der Kreis Dithmarschen, die Belange des Arten- und Naturschutzes seit rund 15 Jahren im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang begleite. Insbesondere zu Beginn der Planungen seien auch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung sowie die Landesplanungsbehörde eng eingebunden gewesen, obwohl eine formelle Zuständigkeit nicht bestanden habe.

Die drei Mitgliedsgemeinden des Kommunalunternehmens Speicherkoog hätten für ihr jeweiliges Gemeindegebiet Nordermeldorf, Stadt Meldorf sowie Elpersbüttel die Flächennutzungsplanung erstellt. Alle drei Flächennutzungspläne seien ordnungsgemäß bekanntgemacht worden und bestandskräftig. Daraus würden sich derzeit die entsprechenden Bebauungspläne entwickeln. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen habe sowohl bei der Erstellung der Flächennutzungspläne als auch in der aktuell verbindlichen Bauleitplanung die Aspekte des Natur- und Artenschutzes umfänglich vorgetragen und Untersuchungen mit den beauftragten Fachgutachtern abgestimmt. Hierin eingeschlossen sei die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung vorhabenbezogener Auswirkungen auf die angrenzenden europäischen sowie nationalen Schutzgebiete. Die notwendige Prüfung der Einhaltungsziele der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzgebiete sei nun im jeweiligen Bebauungsplanverfahren abzuarbeiten. Der Ausschuss begrüßt die Anregung der Unteren Naturschutzbehörde, diese Prüfungen gemeinsam für alle Einzelvorhaben zu erstellen und dabei die Auswirkungen durch die prognostizierte Zunahme der Besucherzahlen und des Autoverkehrs, der Licht- und Lärmimmissionen auch außerhalb der direkten Vorhabengebiete zu untersuchen. Dadurch werden die Auswirkungen dediziert erfasst.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstöß stellt der Ausschuss im Verwaltungsverfahren nicht fest.

Im Rahmen der Anhörung wurde insbesondere der erhöhte Nutzungsdruck auf die Schutzgebiete in den vergangenen Jahren thematisiert. Die Petentin hat hierzu betont, dass es ihr mit ihrer Eingabe nicht darum ginge, den Speicherkoog für Menschen vollkommen zu schließen. Sie sehe jedoch die Problematik, dass gegenwärtig vor allem eine schädliche Nutzung durch Wassersportler stattfinde. Auch würden Besucher insbesondere in den Sommermonaten den Naturschutz missachten, während der starke Verkehr auf der Zufahrtsstraße eine große Bedrohung für die geschützten Tiere darstelle. Vor diesem Hintergrund sei es nicht sinnvoll, innerhalb des Speicherkoogs Übernachtungsmöglichkeiten zu schaffen.

Diesbezüglich betonte die Untere Naturschutzbehörde, dass sich die in Rede stehenden Flächen zwar in einer Insellage innerhalb der Schutzgebiete befänden, jedoch keine der Flächen Teil des Schutzgebietes sei. Es sei richtig, dass sich Besucher der Schutzgebiete in der Vergangenheit problematisch verhalten hätten. Die erforderliche Abstimmung zwischen Naturschutzinteressen und den Interessen einer Nutzung durch den Menschen gestalte sich schwierig. Mit dieser Interessenabwägung habe sich das Kommunalunternehmen Speicherkoog im eigenen Interesse in den vergangenen zehn Jahren bereits beschäftigt. So seien Untersuchungen zu Abstandsflächen und anderen Auflagen gemacht worden. Das kommunale Unternehmen sei zwar selten vor Ort präsent, wenn dies jedoch der Fall sei, würden Personen, die sich regelwidrig verhalten würden, angesprochen. Insgesamt sei es schwierig, Ordnungswidrigkeiten in diesem Bereich konsequent zu ahnden. An heißen Wochenendtagen im Sommer gebe es einige tausend Besucher. Ziel sei eine moderate touristische Nutzung in Absprache mit den Vertretern des Naturschutzes. Hinsichtlich der Zufahrtsstraße sei eine Geschwindigkeitsbegrenzung verhängt worden und der Randstreifen werde verstärkt gemäht, um die Sichtbarkeit herannahender Tiere zu verbessern.

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung erläuterte, dass aus Sicht des Landes die Betreuung der Schutzgebiete in Schleswig-Holstein zwar vorbildlich stattfinde, im Speicherkoog aber eventuell ein Besucherlenkungskonzept anderer Art erforderlich sein könnte, das nicht mehr ehrenamtlich geleistet werden könnte. Hierzu hat das Ministerium am Nachgang zu der Anhörung in einer ergänzenden Stellungnahme berichtet, dass die Schutzgebietsbetreuung gegenwärtig anlaufe. Der Kreis stelle zwei Viertelstellen aus der Bußgeldstelle zur Verfügung, die die Rolle eines Ordnungsdienstes im Schutzgebiet übernehmen sollten. Vor dem Hintergrund der Vielzahl unterschiedlicher Verstöße in den betroffenen Schutzgebieten müssten noch die Zuständigkeiten und Kompetenzen der beiden Personen geklärt werden. Diesbezüglich sei die Untere Naturschutzbehörde so-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2119-19/1078 Kiel Gesetz- und Ordnungsgebung Land, 5G-Ausbau in Schleswig- Holstein	<p>wohl mit dem Tourismusverband als auch dem NABU im Gespräch. Außerdem solle neben einer fortgesetzten Überwachung der Geschwindigkeitsbegrenzung durch einen gemeinsamen Flyer und Hinweisschilder auf die verschiedenen Schutzgebiete und Verbotstatbestände hingewiesen werden. Weiterhin sei geplant, die bisherigen Benutzungsordnungen in Einzelpunkten aneinander anzupassen. Dies umfasse insbesondere eine Klarstellung und teilweise Verschärfung der Benutzungsordnung „Surfsee“.</p> <p>Der Petitionsausschuss zeigt Verständnis für den Wunsch, den Speicherkoog touristisch nutzbar zu machen. Angesichts des dargelegten bereits jetzt zu beobachtenden regelwidrigen Verhaltens durch Besucher der Schutzgebiete sieht der Ausschuss aber auch die Notwendigkeit, die aufgrund der angestrebten Baumaßnahmen vermehrten Besucherströme insoweit zu regulieren, dass Verstöße gegen Natur- und Tierschutz so gering wie möglich gehalten werden. Vor diesem Hintergrund begrüßt er die personellen Maßnahmen des Kreises. Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung überein, dass eine wirksame Besucherlenkung zur Verwirklichung einer sanften touristischen Nutzung nur in Zusammenarbeit zwischen dem Land, dem Kreis und den Kommunen verwirklicht werden kann. Eine offene und konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten ist dabei zielführend.</p> <p>Die Petentin wendet sich gegen den Ausbau der 5G-Infrastruktur. Sie sei der Ansicht, dass die Technologie nicht ausreichend getestet sei, von ihr eine Gesundheitsgefährdung ausgehe und die Bevölkerung darüber nicht von unabhängigen Stellen informiert werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium erläutert in seiner Stellungnahme, dass sich die 5G-Technologie als neuer Mobilfunkstandard im internationalen Standardisierungsverfahren befinde, welches voraussichtlich noch in diesem Jahr abgeschlossen sein werde. Hinsichtlich der gesundheitlichen Auswirkungen der neuen Mobilfunkgeneration teilt das Ministerium die Einschätzung des Bundesamtes für Strahlenschutz und geht – auch wenn laut Bundesamt noch Forschungsbedarf vorliegt - nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand nicht davon aus, dass die 5G-Technologie mit negativen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden sei.</p> <p>Der weitere Ausbau der Mobilfunknetze mit dem neuen Standard 5G unterliege im gesamten Bundesgebiet der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Verordnung über elektromagnetische Felder. Die in dieser Verordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

würden auf den international anerkannten Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung sowie den Empfehlungen der deutschen Strahlenschutzkommission basieren. Sie würden den Schutz vor nachgewiesenen Gesundheitsgefahren und erheblichen Belästigungen durch elektromagnetische Felder gewährleisten. Solange die Grenzwerte eingehalten würden, seien schädliche Umwelteinflüsse nicht zu befürchten. Sollte das Bundesamt zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen in der Sache kommen, würden diese in die Verordnung über elektromagnetische Felder einfließen. Auch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung werde die Forschungsaktivitäten und die wissenschaftliche Diskussion zu möglichen gesundheitlichen Risiken weiterhin aufmerksam verfolgen und bei Bedarf im Rahmen der Einflussmöglichkeiten tätig werden.

Darüber hinaus werde auch die Bundesnetzagentur als obere deutsche Bundesbehörde im Rahmen der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder tätig und stelle damit sicher, dass die gesetzlichen Grenzwerte zum Schutz von Personen auch bei der Einführung der geplanten 5G-Netze eingehalten werden. Die Einhaltung werde von der Bundesnetzagentur durch kontinuierliche Messreihen überprüft. Diese hätten bisher immer bestätigt, dass die Grenzwerte an den Orten, an denen sich Menschen aufhalten, sehr weit unterschritten würden. Zur Herstellung von Transparenz und Sachlichkeit hat die Bundesnetzagentur das Portal „EMF – Monitoring der Bundesnetzagentur“ eingerichtet. Dort werden die örtlichen Immissionen von Funkanlagen dokumentiert (<https://emf3.bundesnetzagentur.de/>).

Entgegen der Wahrnehmung der Petentin wird durch verschiedene nationale und internationale Universitäten und Institutionen, beispielsweise der Jacobs Universität Bremen oder der Europäischen Union, unabhängig auch zu den gesundheitlichen Auswirkungen hochfrequenter Felder geforscht. Zwar bestehen unabhängig von 5G weiterhin wissenschaftliche Unsicherheiten hinsichtlich möglicher Langzeitwirkungen intensiver Handynutzung insgesamt, da die Technologie für eine abschließende Beurteilung noch zu jung ist. Bisher gibt es aber keine Studien, die negative Gesundheitsauswirkungen durch den 5G-Ausbau belegen.

Auch der Schleswig-Holsteinische Landtag hat sich bereits in seiner Plenarsitzung am 13. Dezember 2019 kontrovers mit dem Ausbau der 5G-Infrastruktur in Schleswig-Holstein sowie der Möglichkeit schädlicher gesundheitlicher Auswirkungen befasst. Das Protokoll der Sitzung ist auf der Internetseite des Landtages unter „Parlament-Plenardokumente-Plenarprotokolle“ verfügbar.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Einführung der 5G-Infrastruktur bundesweit geltenden Grenzwerten unterliegt, die kontinuierlich von staatlicher Seite auf ihre Einhaltung überprüft und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst werden. Anhaltspunkte für

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2119-19/1159 Niedersachsen Tierschutz, Aufnahme der Dunklen Honigbiene in die rote Liste	<p>gesundheitlich bedenkliche Auswirkungen liegen derzeit nicht vor. Die Forderung der Petentin nach Abschaltung von 5G-Sendemasten erübrigt sich zum jetzigen Zeitpunkt, da in Schleswig-Holstein noch keine entsprechende Infrastruktur besteht.</p> <p>Der Petent begehrt, dass die heimische Dunkle Honigbiene unter Naturschutz und auf die Rote-Liste gestellt wird. Es handele sich um ein Wildtier, das in Deutschland verdrängt worden und vom Aussterben bedroht sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.</p> <p>Das Umweltministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass bei der nächsten Überarbeitung der schleswig-holsteinischen Roten Liste der Stechimmen, zu denen auch die Bienen gehören, der Status der Dunklen Honigbiene betrachtet und eine Einstufung ihrer Gefährdung erfolgen werde. Die Fertigstellung der Roten Liste durch das zuständige Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sei für das Jahr 2023 geplant. Bis dahin würden die benötigten Daten zur Verbreitung und Häufigkeit der Arten gesammelt. Die Bearbeitungsdauer sei auf die geringe Zahl der Experten und die schwierige Artbestimmung vieler Wildbienen zurückzuführen.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass sich der Petent so entschieden für den Schutz der Dunklen Honigbiene einsetzt und bedankt sich für seine Anregung. Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme des Umweltministeriums, dass dem Begehren des Petenten durch die zuständige Behörde bereits nachgegangen wird. Aufgrund der auch vom Petenten angesprochenen Herausforderungen beim Erkennen dieser Art kann eine zeitnahe Umsetzung des Anliegens allerdings nicht in Aussicht gestellt werden. Für die Festlegung der konkreten Gefährdungskategorie bleibt die Erfassung im Rahmen der Überarbeitung der Roten Liste abzuwarten.</p>
6	L2119-19/1169 Nordfriesland Energiewirtschaft, Abschaltung einer eigengenutzten Windkraftanlage	<p>Der Petent beschwert sich über die Abregelung einer eigengenutzten Windenergieanlage. Durch die Abregelung ergäben sich Probleme im landwirtschaftlichen Betrieb und es müsse teurerer Strom hinzugekauft werden. Zudem habe die Anlage durch die häufige Abschaltung eine deutlich geringere Lebensdauer. Die Abregelung müsse erfolgen, da die Netze in Schleswig-Holstein bei einer hohen Produktionsleistung nicht die gesamte Strommenge aus Anlagen mit erneuerbarer Energie aufnehmen könnten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

talisierung geprüft und beraten.

Das Energiewendeministerium führt aus, dass die abzuregelnde Strommenge aus erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein mit dem zunehmenden Ausbau des Höchst- und Hochspannungsnetzes sinken werde. Die Landesregierung setze sich seit Langem und mit hoher Priorität für eine Beschleunigung des Netzausbaus ein. Auf mehreren großen Netzausbau-Baustellen seien zuletzt große Fortschritte erreicht worden. So seien die südlichen Bauabschnitte der Mittelachse und der Westküstenleitung auf 380 kV ausgebaut und in Betrieb genommen worden. Gleichzeitig sei das umliegende 110 kV-Netz ausgebaut worden. Die Leitung HH/Nord-Dollern könne nach dem Um- und Ausbau der Elbkreuzung zwischen Schleswig-Holstein und Niedersachsen nun die 4-fache Kapazität transportieren. Weitere Teilabschnitte dieser beiden Vorhaben seien in den letzten Monaten genehmigt worden. Ferner solle im 3. Quartal 2020 die Mittelachse bis Dänemark komplett in Betrieb gehen und die Westküstenleitung bis zum dänischen Esbjerg 2023. Zudem solle 2021 Nordlink, das neue Seekabel zwischen Schleswig-Holstein und Norwegen, in Betrieb genommen werden. Die Ostküstenleitung werde erst zwischen 2025 und 2027 in Betrieb gehen, da die Vorbereitung der Antragsunterlagen bei diesem Pilotprojekt zeitaufwendiger sei als gedacht.

Für Schleswig-Holstein hat auch der bundesweite Netzausbau große Bedeutung. Diesbezüglich teilt das Ministerium mit, dass die Bundesnetzagentur im Januar 2020 für Südlink, die geplante Gleichstrom-Erdkabelverbindung von Brunsbüttel und Wilster nach Süddeutschland, den Trassenkorridor inklusive Elbquerungstunnel westlich von Wewelsfleth festgelegt und der Betreiber im Februar 2020 die Antragsunterlagen für die Planfeststellungsunterlagen für den nördlichen Bauabschnitt eingereicht habe.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass ein zielstrebigere, effizienter und marktorientierter Ausbau der erneuerbaren Energien sowohl Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende und Klimaschutzpolitik auf dem Weg zur Klimaneutralität als auch Grundlage für Wertschöpfung und neue Arbeitsplätze in Zukunftsbranchen ist. Er begrüßt, dass der Petent dieses Vorhaben mit seiner Entscheidung für eine eigengenutzte Anlage unterstützt. Schleswig-Holstein ist dabei prädestiniert für die Nutzung der Windenergie. Um diese Ziele mit dem Schutz von Mensch und Natur und der Sicherung von Räumen, die für andere Nutzungen vorgesehen sind, zu vereinen, wird der Ausbau der Windenergie durch die Landesregierung planungsrechtlich intensiv begleitet und ist wiederholt Gegenstand parlamentarischer Beratungen im Schleswig-Holsteinischen Landtag gewesen. Der Ausschuss begrüßt, dass sich die Landesregierung auch auf Bundesebene für einen Ausbau der erneuerbaren Energien und die Ermöglichung der Sektorenkopplung einsetzt (Bundratsdrucksache 212/20). Der Ausschuss erwartet, dass Abregelungen mit dem Fortschreiten des Netzausbaus zukünftig seltener notwendig werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2126-19/1195 Bayern Gesetz- und Verordnungsgebung Land, Registrierungspflicht für Hunde	<p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die durch den Petenten als nicht praktikabel kritisierte Härtefallregelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz in die Zuständigkeit des Bundestags als Gesetzgeber beziehungsweise der Bundesnetzagentur als Verwaltungsbehörde fällt. Dem Petenten steht es frei, sich diesbezüglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.</p> <p>Die Petentin begehrt eine gesetzlich festgeschriebene Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde, um die Rückverfolgbarkeit des Halters zu erleichtern und so den Tierschutz zu stärken.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Aspekte unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.</p> <p>Das Umweltministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass in Schleswig-Holstein bereits eine Kennzeichnungspflicht für Hunde bestehe und demnach kein Anlass für eine ergänzende gesetzliche Regelung gegeben sei.</p> <p>Nach § 5 des Gesetzes über das Halten von Hunden seien Hunde, die älter als drei Monate seien, durch ein elektronisches Kennzeichen mit einer Kennnummer zu versehen. Dieser sogenannte Transponder müsse in der Codestruktur und dem Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.</p> <p>Grundsätzlich obliege die Kennzeichnungspflicht dem Hundehalter. Bei kennzeichnungspflichtigen Hunden, für die ein Heimtierausweis erstellt werde oder es im Rahmen von Impfungen beabsichtigt sei, diesen auszustellen, müsse die Kennzeichnung gemäß EU-Verordnung 576/2013 durch einen Tierarzt erfolgen.</p> <p>Allerdings seien die Überprüfungsmöglichkeiten der jeweiligen Ordnungsbehörden, ob diese Kennzeichnungspflichten eingehalten würden, begrenzt, da die gehaltenen Hunde bei der für die Hundesteuer zuständigen Behörde angemeldet würden. Um eine Rückverfolgung zu gewährleisten, sollten die Ordnungsbehörden daher gemäß der internen Verwaltungsvorschrift zum Hundegesetz Einvernehmen mit der Hundesteuerbehörde dahingehend herstellen, dass die Chipnummer in das Antragsformular für die Hundesteuer eingetragen werden müsse.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass das Anliegen der Petentin in Schleswig-Holstein bereits weitestgehend umgesetzt ist und die Kennzeichnungspflicht Eingang in das Hundegesetz gefunden hat. Der Ausschuss hält die Angabe der Chipnummer bei der Hundesteueranmeldung für eine effektive Vorgehensweise.</p> <p>Zur Forderung einer zentralen Registrierungspflicht verweist der Ausschuss auf den Gesetzgebungsprozess zur Änderung des damaligen Gefährhundegesetzes. In</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2126-19/1217 Kiel Immissionsschutz, Verbrennen von Grünabfällen	<p>der Anhörung zum Änderungsgesetz wurde die Einführung eines zentralen Registers weder aus gefahrenabwehrrechtlichen noch aus tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten als erforderlich eingeschätzt. Zudem hat das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Datensparsamkeit ein zentrales Register als kritisch gesehen (Umdruck 18/4200, S. 42f.). Hinzu komme zudem der bereits von der Bundesregierung dargestellte erhebliche Verwaltungsaufwand für ein solches Register. Aus diesen Gründen kann sich der Petitionsausschuss im Ergebnis nicht dafür aussprechen. Er verweist aber auf die Bundesratsinitiative zum Tierschutz beim Onlinehandel mit Heimtieren (Bundesratsdrucksache 425/19), die eine Teilproblematik aufgreift.</p> <p>Die Petentin möchte erreichen, dass das Verbrennen von Grünabfällen auf Privatgrundstücken in Schleswig-Holstein gesetzlich verboten wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 7 Mitzeichnern unterstützt wird, auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Aspekte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beraten.</p> <p>Das Umweltministerium unterstreicht in seiner Stellungnahme, dass die Pflanzenabfallverordnung vom 1. Juni 1990 derzeit noch fortbestehe, sich die Ausgestaltung von allgemeinen Begriffen wie „Bedürfnis“ und „Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen“, die Voraussetzungen für den Erlass der Pflanzenabfallverordnung von 1990 gewesen seien, zwischenzeitlich aber stark verändert hätten. Das Ministerium betont, dass eine Anpassung der Vorschriften zum Verbrennen von Grünabfall an das aktuelle Kreislaufwirtschaftsrecht geboten sei und es aus diesem Grund derzeit eine Novellierung der Pflanzenabfallverordnung prüfe. Durch Normierung eines effektiven ordnungsrechtlichen Rahmens könnten die Möglichkeiten zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen zukünftig auf ein erforderliches Maß reduziert werden.</p> <p>Die Entsorgungsstrukturen hätten sich innerhalb Schleswig-Holsteins seit 1990 zudem positiv entwickelt. Die Abfallentsorgung werde durch die öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen der Daseinsfürsorge nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sichergestellt. Insbesondere für den Bereich der privaten Haushalte gebe es ein flächendeckendes Netz zur Erfassung und Entsorgung von Bioabfällen (inklusive pflanzlicher Abfälle) in dafür zugelassenen Anlagen. Dieses Netz würde zusätzlich durch private Entsorger, insbesondere im gewerblichen Bereich, und zum Teil durch gemeindliche Grünabfallsammelplätze ergänzt. Darüber hinaus bestehe seitens der Abfallerzeuger/-besitzer die Möglichkeit, anfallende pflanzliche Abfälle beispielsweise durch Eigenkompostierung oder</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Verwendung als Mulchmaterial im Rahmen der Bewirtschaftung des Grundstückes zu verwerten und damit einer Entsorgung zuzuführen.

Ein generelles Verbot der Verbrennung von pflanzlichen Abfällen könne für Schleswig-Holstein derzeit nicht in Aussicht gestellt werden. Vor dem Hintergrund der geltenden Abfallhierarchie sei aber eine grundsätzliche Abfallbeseitigung durch Verbrennung heutzutage nur schwer begründbar. Nach dem Kreislaufwirtschaftsabfallgesetz habe die sogenannte Verwertung des Abfalls Vorrang vor der Beseitigung. Das Ministerium unterstreicht, dass zudem die gesellschaftliche Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle abnehme. Gleichwohl müsse es aber auch weiterhin Ausnahmen für Fälle in der Waldbewirtschaftung, dem Erwerbsgartenbau und der Knickpflege geben. Eine Verbrennung könne aus phytosanitären Gründen, also zur Vermeidung der Verbreitung von Pflanzenkrankheiten, geboten sein.

Eine Befreiung vom Anlagenzwang, dem Abgeben der Grünabfälle bei offiziellen Entsorgungsanlagen, komme bereits heute nur unter engen Voraussetzungen in Betracht, etwa wenn die Nutzung der vorhandenen Entsorgungsmöglichkeiten unzumutbar sei oder keine Anlagenkapazitäten zur Verfügung stünden.

Der Vollständigkeit halber weist das Ministerium darauf hin, dass die Durchführung von Traditions- oder Lagerfeuern grundsätzlich nicht unter den Anwendungsbereich der Pflanzenabfallverordnung oder des Kreislaufwirtschaftsgesetzes falle, da das verwendete Feuerholz nicht als Abfall einzustufen sei. Die als Brennmaterial bestimmten unbehandelten Hölzer würden gerade nicht der Abfallentsorgung überlassen, sondern für die jeweilige Veranstaltung bereitgehalten werden. Entsprechend sei die Durchführung derartiger Feuer auch weiterhin grundsätzlich zulässig. Dies gelte jedoch nicht für behandelte Hölzer. Diese seien in der Regel als Abfall nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz einzustufen. Ein Verbrennen von behandelten Hölzern sei grundsätzlich verbotswidrige Abfallbeseitigung. Für diese Fälle bestehe eine Andienungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Ein generelles immissionsschutzrechtliches Verbot für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen bestehe nicht. Den Gemeinden sei allerdings die Möglichkeit zum Erlass einer diesbezüglichen Verordnung durch das Immissionsschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 6. Januar 2009 eingeräumt worden. Mittels Verordnung könne die Gemeinde zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Emissionen vorschreiben, dass das Entfachen von offenen Feuern örtlich und zeitlich begrenzt sei. Nach Kenntnis des Ministeriums hätten einige Gemeinden von dieser Ermächtigung bereits Gebrauch gemacht und entsprechende Verordnungen erlassen.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme des Ministeriums, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt das Verbrennen von Grünabfällen nur unter restriktiven Voraussetzungen möglich ist, für bestimmte Bereiche

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2123-19/1396 Schwarzenbek Immissionsschutz, Fluglärm	<p>aber auch zukünftig Ausnahmen notwendig sind. Das bundesrechtliche Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ist seinerzeit aufgrund eines gemeinsamen europäischen Vorgehens zum Umgang mit Abfällen entstanden. Gerade in Bezug darauf haben sich in den letzten Jahren die politischen und gesellschaftlichen Wertevorstellungen gewandelt. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass das Ministerium eine Anpassung der landesgesetzlichen Vorgaben an diese Veränderungen anstrebt. Vor diesem Hintergrund stellt der Ausschuss fest, dass die von der Petentin begehrte Änderung der Pflanzenabfallverordnung im Hinblick auf eine weitgehende Rückführung von Grünabfällen in den Naturkreislauf vonseiten der Landesregierung bereits geprüft wird. Der Ausschuss sieht gegenwärtig keinen darüber hinausgehenden Handlungsbedarf.</p> <p>Der Petent möchte erreichen, dass Flüge aus dem Süden den Hamburger Flughafen zukünftig ohne Umwege über schleswig-holsteinisches Gebiet anfliegen. Bei einem Anflug aus nördlicher Richtung solle für Schleswig-Holstein eine Ausgleichszahlung beziehungsweise eine Beteiligung an den Landegebühren erfolgen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beraten. Im Ergebnis kann er dem Begehren des Petenten nicht entsprechen.</p> <p>Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass eine Fluglärmschutzkommission, in der auch das Land Schleswig-Holstein sowie betroffene Kommunen vertreten seien, seit Jahren an lärmschutzoptimierten Lösungen für die komplexe Luftverkehrsführung über Schleswig-Holstein arbeiten würde. Die Kommission spreche unter Würdigung der Gesamtsituation gegebenenfalls Empfehlungen gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde beziehungsweise dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung aus. Nach Ansicht des Ministeriums gestalte sich die gegenwärtige Situation ausgewogen. Sollten sich Verbesserungsmöglichkeiten ergeben, würden diese zum besseren Schutz der Menschen in Schleswig-Holstein genutzt.</p> <p>Das Verkehrsministerium weist auf die Umgebungslärmrichtlinie im Bundes-Immissionsschutzgesetz hin, die eine Begrenzung der Zahl der Lärmbetroffenen durch geeignete Maßnahmen vorschreibe. Die bestehenden Bahnnutzungsregelungen des Hamburger Flughafens würden sich daran orientieren und dem Grundsatz folgen, den Flugverkehr über möglichst wenig besiedelten Regionen zu bündeln. In besonders betroffenen Gebieten seien Lärmschutzbereiche eingerichtet, innerhalb derer die Anwohner Ansprüche auf bestimmte vom Flughafen zu bezahlende Schutzmaßnahmen hätten. Darüber hinaus gebe es im Nordwesten Hamburgs ein über die gesetzlichen Regelungen hinausgehendes freiwilliges Lärmschutzprogramm des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Hamburger Flughafens. Das Ministerium betont, dass die meisten Starts und Landungen nicht über Schleswig-Holstein, sondern über Hamburger Gebiet durchgeführt würden.

Das Ministerium hält eine Zahlung an Schleswig-Holstein aufgrund der Fluglärmbelastung über dem Landesgebiet für nicht angebracht. Die Erhebung einer solchen Zahlung sei über die Landeentgelte nicht möglich, da diese von den Fluggesellschaften an den Flughafen als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Leistungen gezahlt würden. Eine Ausgleichszahlung zwischen den Ländern wäre nicht zweckdienlich, da diese nicht den betroffenen Anwohnern zugutekäme. Durch die Übernahme von Kosten für Lärmschutzmaßnahmen der Anwohner im Lärmschutzbereich werde zielgerichtet dort Abhilfe geschaffen, wo Menschen vom Fluglärm betroffen seien.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass für die Festlegung der Flugrouten im Regel- und im Ausnahmefall die Deutsche Flugsicherung zuständig ist. Diese unterstehe dem Bundesverkehrsministerium. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass weder das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung noch der Petitionsausschuss Einfluss auf eine Bundesbehörde nehmen können. Dem Petenten steht es aber frei, sich diesbezüglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

1	<p>L2122-19/967 Ostholstein Verkehrswesen, Erhalt der Bäderbahn Timmendorfer Strand</p> <p>L2122-19/1365 Berlin</p>	<p>Die Petenten setzen sich für den Erhalt der Bäderbahn nach Timmendorfer Strand und Scharbeutz ein. Die Aufgabe der Bäderbahn hätte für die Fahrgäste und die Ostseeorte gravierende Auswirkungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 549 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt worden ist, auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und mehrmals beraten. Er beschließt, das Begehren mit der inhaltsgleichen Petition L2122-19/1365 einer gemeinsamen Beratung zuzuführen.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium hat in seiner Stellungnahme dargelegt, dass die Forderung Timmendorfer Strands sowie der anderen Bäderorte nach Schutz vor Lärm ausschlaggebend dafür gewesen sei, die kommende Trasse der Schienenhinterlandanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung derart zu verlegen, dass sie an den Bäderorten vorbeiführe. Es sei ein Raumordnungsverfahren durchgeführt worden, in dem sich auf die möglichst menschen- und umweltschonendste Trasse verständigt worden sei. Nachdem sich das Land und die Deutsche Bahn AG darauf verständigt hätten, dass nur diese neue Trasse zukünftig für den Nah- und Fernverkehr genutzt werde, sei auch der Bund bereit gewesen, die zusätzlichen Kosten der neuen Trasse in Höhe von mehr als 250 Millionen € zu übernehmen.</p> <p>Nach Auffassung des Wirtschaftsministeriums würden der Bau der künftigen zweigleisigen und elektrifizierten Trasse sowie der Erhalt der gegenwärtig bestehenden Trasse zwei parallel verlaufende Trassen bedeuten. Diese Lösung berge neben der Finanzierungsproblematik die Gefahr, dass doch Güterzüge durch die Region fahren würden. Es bestehe mit den Gemeinden Einvernehmen, dies zu vermeiden. Das Wirtschaftsministerium unterstreicht in seiner Stellungnahme, dass Timmendorfer Strand mit gleicher Qualität angebunden bleiben werde.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass der Erhalt der Bäderbahn Timmendorfer Strand eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern berührt. Er nimmt die Besorgnis der Menschen vor Ort sehr ernst. Der Ausschuss verweist darauf, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag bereits in der letzten und insbesondere auch in der laufenden Legislaturperiode ausführlich im Plenum über den Erhalt der Bäderbahn debattiert hat. Die Grundlage der Debatte waren ein Antrag der Fraktion der SPD „Stärkung des SPNV mit einer Regio-S-Bahn für Lübeck und das Umland“ (Drucksache 19/281) und ein Alternativantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP „Schienenknoten Lübeck optimieren - Neues Konzept für die Bäderbahntrasse entwi-</p>
---	--	--

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>ckeln“ (Drucksache 19/339). Beide Anträge sind dem Wirtschaftsausschuss zur weiteren Beratung überwiesen worden.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium hat auf Bitte des Ausschusses dargelegt, wie eine innovative Anbindung an Timmendorfer Strand unter Nutzung von neuen und kommenden Formen von Mobilität zukünftig in der Praxis aussehen kann. So liege der neue Bahnhof etwa 8 Kilometer weiter vom Ortszentrum entfernt als der heutige Bahnhof. Mit modernen Fahrzeugen solle diese Distanz überwunden werden. In Frage kämen autonom fahrende Fahrzeuge in verschiedenen Formen von Zweirad bis Kleinbus bis zu modernen spurgebundenen Fahrzeugen wie zum Beispiel Straßen-, Schweb- oder Seilbahnen. Das Ministerium führt aus, dass die konkrete Anbindung Timmendorfer Strands in einem weltweiten Ideenwettbewerb ermittelt werden solle. In diesem Zusammenhang werde mit der Gemeinde und dem Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH am 20. und 21. Oktober 2020 ein Workshop in Timmendorfer Strand durchgeführt. Es sei vorgesehen, dass Experten aus dem internationalen Umfeld dazu eingeladen werden. Die Ergebnisse des Workshops sollen bei den weiteren Planungen zur besseren Anbindung von Timmendorfer Strand berücksichtigt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass in dem Raumordnungsverfahren dem Wunsch der Bevölkerung nachgekommen worden ist, die Bahntrasse im deutlichen Abstand von den touristischen Einrichtungen zu führen. Dieses Verfahren vermag der Ausschuss nicht in Frage zu stellen. Vor dem Hintergrund, dass der der Petition zugrundeliegende Sachverhalt weiterhin beim Wirtschaftsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages anhängig ist, bleiben die Ergebnisse dieses politischen Prozesses abzuwarten. Der Ausschuss sieht daher keinen Anlass, zurzeit darüber hinaus parlamentarisch tätig zu werden.</p>
2	<p>L2123-19/1126 Bayern Umweltschutz, insektenfreundliche Bewirtschaftung von Straßenbegleitflächen</p>	<p>Der Petent möchte erreichen, dass extensiv genutzte Straßenbegleitflächen insektenfreundlich bewirtschaftet werden. Er bittet um Überprüfung, ob die Breite der Mulch- und Mähstreifen auf maximal zwei Meter reduziert werden können. Die Technik der Pflege dieser Streifen solle auf die Einhaltung der Tierschutz- sowie der Naturschutzgesetzgebung kontrolliert werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Er hält es angesichts des drastischen Rückgangs der Insektenbestände für notwendig, umfassend zu prüfen, in welchen Bereichen dem Sterben entgegengewirkt werden kann. Hierzu zählt für ihn auch der Straßenverkehr. Das Verkehrsministerium erläutert, dass es Aufgabe der Straßenbetriebsdienste sei, alle zur Kontrolle, Wartung und Unterhaltung der Straßen notwendigen Maßnahmen mit hoher Effektivität so wirtschaftlich wie mög-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lich durchzuführen und den Verkehrsablauf möglichst wenig zu beeinträchtigen. Ökologische Aspekte sollten dabei Beachtung finden. Neben vielen anderen Aufgaben würden auch Mäharbeiten und Gehölzpflegearbeiten zu den wesentlichen Straßenbetriebsaufgaben zählen.

Der Petitionsausschuss konstatiert, dass Grünflächen im Straßenbereich in intensive und extensive Bereiche gegliedert sind. Das Ministerium führt dazu aus, dass Seitenstreifen am Fahrbahnrand zu den sogenannten Intensivbereichen gehören würden und mit einer Schnittbreite von ungefähr einem Meter in der Regel zweimal jährlich gemäht werden sollten. Dies diene der Verkehrssicherheit und der Aufrechterhaltung der Funktionalität. So müssten beispielsweise Sichtfelder oder Verkehrszeichen freigehalten und der Wasserabfluss sichergestellt werden.

Der Extensivbereich umfasst alle anderen Grasflächen auf Innenflächen in Anschlussstellen, Seitenstreifen und Böschungen, die beispielsweise aus Gründen der Landschaftspflege zu mähen sind. Die von dem Petenten vorgeschlagene Reduzierung des Mulch- oder Mähstreifens auf maximal zwei Meter in diesem Bereich ist nach Aussage des Verkehrsministeriums nicht zielführend. Würden hier die Flächen bei beginnender Verbuschung nicht gemäht, würden durch den Gehölzaufwuchs wichtige Rasenflächen beziehungsweise Hochstaudenfluren verloren gehen. Die zur Vermeidung der Verbuschung notwendige Mahd, die im Abstand von mehreren Jahren durchgeführt werde, sei derzeit in der Regel nur mit dem Mulchmäher möglich. Dieser komme überwiegend zum Einsatz, da er gegenüber dem handgeführten Balkenmäher robust, wartungsarm und damit nicht so pflegeintensiv sei. Balkenmäher würden nur auf ausgesuchten Flächen wie zum Beispiel bei Regenrückhaltebecken eingesetzt. Es sei aber zu prüfen, inwieweit Auswirkungen auf die örtlichen Populationen reduziert werden können.

Das Ministerium unterstreicht, dass das Straßenbegleitgrün mit seinen unterschiedlichen Pflanzengesellschaften einen bedeutsamen Beitrag im Biotopverbund erfüllen könne. Dies gelte insbesondere für die Extensivbereiche. Wichtig seien umsetzbare Konzepte für eine ökologische Unterhaltungspflege, die eine artenreiche Vegetation und Artenvielfalt in der Tierwelt ermögliche. Voraussetzung für die Erarbeitung inhaltlicher Vorgaben seien zum Beispiel floristische Grobkartierungen. Es müsse festgestellt werden, welche Flächen wann, wo, wie und mit welchem Gerät und in welchen Abschnittsgrößen zu mähen seien.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass vonseiten der Straßenbauverwaltung Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung sowie der Artenagentur Schleswig-Holstein ein Pilotprojekt geplant sei. Ziel sei die Erarbeitung von praxisnahen, umsetzbaren Pflegekonzepten für eine Straßenmeisterei. Im Weiteren seien diese im Hinblick auf die Übertragbarkeit auf andere Straßenmeistereien zu prüfen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2123-19/1213 Schleswig-Holstein Angelegenheiten der Bundes- agentur für Arbeit, Beschwerde über eine Mitarbeiterin	<p>Das Projekt solle Teil der Biodiversitätsstrategie des Landes werden. Ein konkreter Zeitraum für die Umsetzung könne noch nicht benannt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass angesichts des Insektensterbens mit seinen nicht unerheblichen Folgen vielerorts bereits diskutiert wird, mit welchen Mitteln auch im Bereich der Pflege der Straßenränder ein größerer Schutz der Insekten erreicht werden kann. So steht zur Debatte, anstelle von Rotationsgeräten insektenfreundlichere Balkenmäher einzusetzen und gegebenenfalls Mähverträge mit Landwirten zu schließen, die über entsprechendes Gerät verfügen. Möglicherweise könnten darüber hinaus eine andere Schnitthöhe, eine veränderte Mähzeit oder ein wechselseitiges Mähen der Straßenränder zu einer größeren Schonung der Insektenpopulation beitragen. Auch die Folgen des Mulchens der Straßenränder wird kritisiert. Unter anderem wird problematisiert, dass nicht nur viele Insekten, sondern auch Kleintiere wie Igel oder Junghasen zu Tode kommen. Der Ausschuss geht davon aus, dass im Rahmen des Pilotprojektes unter anderem auch diese Aspekte mit einbezogen werden und dass der Wunsch des Petenten nach Überprüfung der Vereinbarkeit der einzusetzenden Technik mit den gesetzlichen Grundlagen dabei Berücksichtigung findet.</p> <p>Der Petent beschwert sich über das Verhalten der für ihn zuständigen Sachbearbeiterin in einem Jobcenter, das von ihm als diskriminierend wahrgenommen werde. Da sein Antrag auf Erwerbsminderungsrente und der darauf eingelegte Widerspruch erfolglos geblieben seien, habe er Klage vor dem zuständigen Sozialgericht eingereicht. Trotzdem sei er häufig zu Terminen ins Jobcenter gebeten worden, um mögliche Arbeitsfelder zu besprechen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Im Ergebnis kann er dem Begehren des Petenten nicht entsprechen.</p> <p>Das Arbeitsministerium führt aus, die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende seien sowohl die Bundesagentur für Arbeit als auch die Kreise und kreisfreien Städte. Diese würden eine sogenannte gemeinsame Einrichtung bilden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Jobcenter würden in der Regel von ihrem Dienstherrn, also von der Agentur oder dem kommunalen Träger der gemeinsamen Einrichtung zur Dienstleistung zugewiesen. Dienstherr sei demnach weiterhin die zuweisende Stelle, sodass Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zunächst an die Geschäftsführung der Jobcenter zu richten seien.</p> <p>Das Ministerium teilt mit, dass es sich an das für den Petenten zuständige Jobcenter gewandt habe. Dieses habe bestätigt, dass der Petent seit dem Jahr 2007 von dort im Bereich Arbeitsvermittlung betreut werde und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2126-19/1222 Hessen Verkehrswesen, freier öffentlicher Personennahverkehr in Schleswig-Holstein	<p>sich seit vielen Jahren als nicht erwerbsfähig ansehe. Er arbeite in geringem Umfang in einer Nebentätigkeit als Callcenter Agent im Homeoffice. Weitere Vermittlungsbemühungen seien stets an den Einwendungen des Petenten und den von ihm vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen gescheitert. Die Einladungszeiträume seien aufgrund der persönlichen und gesundheitlichen Umstände für den Petenten stark vergrößert worden. Nur alle sechs bis sieben Monate sei eine Einladung ins Jobcenter erfolgt. Angesichts der aktuellen Einstufung des Petenten als teilweise arbeitsfähig kann der Ausschuss hierin keine unangemessene Häufigkeit der Einladungen erkennen.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass sich der Petent mit seiner Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die von ihm kritisierte Mitarbeiterin zunächst an das Jobcenter wenden sollte. Dem Ausschuss ist es nicht möglich, Gesprächsinhalte im Nachhinein aufzuklären. Den ihm vorliegenden Informationen kann er keine Diskriminierung entnehmen. Der Ausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass das Jobcenter sich darum bemüht hat, eine Tätigkeit zu finden, die seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung Rechnung trägt.</p> <p>Hinsichtlich der Feststellung der Arbeitsfähigkeit des Petenten weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der Petitionsausschuss als Einrichtung des Landessparlaments aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Rechtsprechung gehindert ist, in laufende gerichtliche Verfahren zugunsten einer Prozesspartei einzugreifen.</p> <p>Der Petent fordert einen kostenlosen öffentlichen Personennahverkehr am Beispiel von Luxemburg.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten. Das Wirtschaftsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Kosten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Schleswig-Holstein bereits zum überwiegenden Teil aus Steuermitteln finanziert würden, für die zusätzliche Schaffung eines attraktiven Fahrangebots als Alternative zum Individualverkehr die Fahrgeldeinnahmen jedoch ein wichtiger Bestandteil seien. Im Falle eines kostenlosen ÖPNV müssten die Gelder, die bisher von den Kunden in das System eingezahlt würden, auch von der öffentlichen Hand und damit dem Steuerzahler aufgebracht werden. Nur so könne das bisherige Angebot aufrechterhalten werden. Aufgrund der zu erwartenden steigenden Nachfrage würden wahrscheinlich sogar weitere Gelder zur Ausweitung des Angebots benötigt werden. Das Wirtschaftsministerium stellt fest, dass das Land Schleswig-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2123-19/1226 Nordrhein-Westfalen Angelegenheiten der Bundes- agentur für Arbeit, Sanktionie-	<p>Holstein finanziell derzeit nicht in der Lage sei, die zusätzlichen Mittel für einen kostenlosen ÖPNV aufzubringen.</p> <p>Der Petitionsausschuss erkennt das Anliegen des Petenten an, sich für die Ausweitung des ÖPNV als umweltschonende Alternative zum Individualverkehr einzusetzen. Der Ausbau nachhaltiger Verkehrskonzepte ist nach Auffassung des Ausschusses ein zentraler Aspekt einer zukunftsweisenden Klimapolitik. Allerdings müssen solche Projekte für einen tatsächlichen Mehrwert für die Allgemeinheit auch finanzierbar sein. Der Ausschuss stimmt dem Ministerium zu, dass ein kostenloser ÖPNV mit den bestehenden finanziellen Mitteln nicht gewährleistet werden kann. Der Nahverkehr wird bereits durch staatliche Mittel von Bund, Ländern und als Teil der Daseinsvorsorge auch von den Kommunen mitfinanziert. Bedingt durch die Corona-Situation unterliegt der Nahverkehr derzeit ohnehin starken finanziellen Einbußen und erhält zur Krisenbewältigung bereits zusätzliche Unterstützung von Bund und Ländern.</p> <p>Der Ausschuss weist ergänzend darauf hin, dass bereits vergünstigte Tickets für bestimmte Gruppen angeboten werden. So ermöglicht es beispielsweise das Semesterticket Studenten, den ÖPNV innerhalb von Schleswig-Holstein und Hamburg zu nutzen. Zudem ist in der Vergangenheit an bestimmten Tagen von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung wie dem Tag der deutschen Einheit im Jahr 2019 ein kostenloser ÖPNV in die Landeshauptstadt angeboten worden. Insgesamt wird deutlich, dass bereits vielfältige Bestrebungen, den ÖPNV für eine Vielzahl von Personen attraktiver zu machen, vorhanden sind.</p> <p>Der Ausschuss merkt an, dass die Eingrenzung des Individualverkehrs einen Aspekt der angestrebten Emissionsreduktion im Verkehrssektor darstellt. Dieses Ziel kann aber nicht allein durch eine Einzelmaßnahme erreicht werden. Es bedarf vielmehr eines den Verkehr betrachtenden Gesamtkonzeptes.</p> <p>Zum Vorbringen des Vergleichs mit Luxemburg weist der Ausschuss darauf hin, dass die Infrastruktur und Finanzierung des ÖPNV nicht mit der in Deutschland vergleichbar ist. Auch lassen sich die individuell abgestimmten Verkehrskonzepte nicht übertragen. Deutschland hat eine größere Staatsfläche und verfügt über ein dezentralisiertes Strecken- und Liniennetz. Die Organisation erfolgt auf kommunaler Ebene. Der Nahverkehr soll auch in ländlichen Gebieten verfügbar sein. Der öffentliche Personennahverkehr in Luxemburg besteht zum Großteil aus Pendlern aus den Anrainerstaaten.</p> <p>Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Optimierung des öffentlichen Personennahverkehrs regelmäßig Gegenstand der Diskussionen im politischen Raum ist.</p> <p>Der Petent vermutet allgemein gehalten, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 zur Verfassungswidrigkeit von Sanktionen im Sozialrecht in der Praxis nicht umgesetzt werde. Sofern Beamtinnen und Beamte trotz einer umfangreichen media-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

 rung beim Arbeitslosengeld II

len Berichterstattung ihre Vorgesetzten nicht über die Vermutung einer rechtswidrigen Sanktionierung in Kenntnis gesetzt hätten, sollten bezüglich dieser Dienstvergehen Disziplinarmaßnahmen beziehungsweise Zivilrechtsverfahren geprüft werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Das Arbeitsministerium führt hinsichtlich der Aufsicht über Mitarbeiter von Jobcentern aus, dass in den gemeinsamen Einrichtungen der Bundesagentur für Arbeit und eines kommunalen Trägers keine Landesbedienstete beschäftigt seien. Das Land sei nicht Dienstherr. Eine Zuständigkeit des Landes für dienstrechtliche Angelegenheiten sei daher nicht gegeben. Dies gelte auch für die sogenannten zugelassenen kommunalen Träger, die die alleinige Verantwortung für die Grundsicherung von Arbeitsuchenden tragen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gemeinsamen Einrichtungen in der Regel von ihrem Dienstherrn der gemeinsamen Einrichtung zur Dienstleistung überlassen seien. Für dienstrechtliche Angelegenheiten wie die vom Petenten geforderten Disziplinarverfahren seien die Bundesagentur für Arbeit oder jeweils der Kreis, die kreisangehörigen Kommune beziehungsweise die kreisfreie Stadt zuständig. Die Rechts- und Fachaufsicht über die Leistungserbringung durch die gemeinsamen Einrichtungen im Bereich der Bundesaufgaben liege beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Darüber hinaus trage der Petent keinen konkreten Sachverhalt vor, der die rechtswidrige Anwendung der Sanktionsregelung darlege. Nach Kenntnis des Ministeriums erfolge die Umsetzung in den schleswig-holsteinischen Jobcentern gemäß den fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit, die zwischen Bund, Ländern, der Agentur und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt worden seien. Dem Ministerium würden keine Hinweise auf eine rechtswidrige Umsetzungspraxis in Schleswig-Holstein vorliegen.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts der Gesetzgeber erwerbsfähigen Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II zumutbare Mitwirkungspflichten zur Überwindung der eigenen Bedürftigkeit auferlegen kann. Die Verletzung solcher Pflichten darf er unter Beachtung strenger Anforderungen der Verhältnismäßigkeit sanktionieren, indem er vorübergehend staatliche Leistungen entzieht. Das Gericht hat die aktuellen Vorschriften mit den von ihm festgelegten Maßgaben bis zu einer Neuregelung für weiter anwendbar erklärt.

Der Ausschuss stellt fest, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht automatisch dazu führt, dass jede ausgesprochene Sanktion verfassungswidrig ist. Sollten von Sanktionen Betroffene den Verdacht haben,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2123-19/1299 Segeberg Verkehrswesen, Bahnschranke an der A3 in Bokholt und Spar- rieshoop	<p>dass diese rechtswidrig erlassen worden sind, steht es ihnen frei, einen entsprechenden Überprüfungsantrag gemäß § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) bei der zuständigen Behörde zu stellen. Hiernach kann im konkreten Einzelfall ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt unter bestimmten Voraussetzungen zurückgenommen werden, gegebenenfalls auch mit Wirkung für die Vergangenheit. Bedingung ist, dass der Verwaltungsakt nicht auf Angaben beruht, die der Betroffene vorsätzlich in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass die von dem Petenten gewünschte Einleitung von Verfahren zur Erlangung von Schadenersatz in den Bereich des Zivilrechts fällt. Es obliegt nicht dem Petitionsausschuss, strittige Sach- und Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Fragen stehen, zu klären.</p> <p>Der Petent setzt sich anlässlich eines tödlichen Unfalls an dem Bahnübergang Lohe in einer öffentlichen Petition dafür ein, dass an diesem sowie an den Bahnübergängen Kortenhagen und Krittelmoor Bahnschranken installiert werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Im Ergebnis spricht er kein Votum im Sinne des Petenten aus.</p> <p>Das Verkehrsministerium zeigt Verständnis dafür, dass Unfälle an Bahnübergängen Diskussionen auslösen und die Art der Sicherung hinterfragt wird. Es führt aus, dass die Bahnübergänge Kortenhagen und Krittelmoor mit einer Lichtzeichenanlage gesichert seien. Hinsichtlich der Situation an dem nicht technisch gesicherten Bahnübergang Lohe ist dem Petitionsausschuss mitgeteilt worden, dass es dort vor dem tragischen Ereignis im Mai 2020 keinerlei Unfälle gegeben habe. Der Bahnübergang werde durch die Übersicht auf die Bahnstrecke gesichert. Das bedeute, dass der Straßenverkehrsteilnehmer durch das Andreaskreuz darauf aufmerksam gemacht werde, vor dem Bahnübergang die mögliche Annäherung eines Zuges zu beachten, da hier dem Schienenverkehr Vorrang zu gewähren sei. Dazu müsse der Verkehrsteilnehmer die Bahnstrecke einsehen können, um sich zu vergewissern, ob sich ein Zug nähere. Der Betreiber einer Eisenbahninfrastruktur sei dafür verantwortlich, dass die ab diesem sogenannten Sehpunkt dafür notwendige Übersicht auf die Bahnstrecke vorhanden sei. Für den Bahnübergang Lohe betrage die Übersicht für Radfahrer beziehungsweise Fußgänger, ab der der Verkehrsteilnehmer die Annäherung eines Zuges erkennen müsse, 340 m. Die erforderliche Übersicht sei zum Zeitpunkt des Unfalls an diesem Bahnübergang nicht beeinträchtigt gewesen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2123-19/1312 Lübeck Wirtschaftsförderung, Corona- Soforthilfe	<p>Das Ministerium weist darauf hin, dass die Verkehrssicherheit der Bahnübergänge alle zwei Jahre im Rahmen einer Bahnübergangsschau durch die zuständige Straßenverkehrsaufsicht unter Beteiligung der Landes-eisenbahnaufsicht, der Polizei, der AKN Eisenbahn GmbH und dem jeweiligen Straßenbaulastträger überprüft werde. Die drei genannten Übergänge würden ebenso wie alle anderen Bahnübergänge der AKN den aktuellen Vorschriften und Richtlinien entsprechen. Der Petitionsausschuss stimmt dem Ministerium zu, dass in den vorliegenden Fällen derzeit keine Veranlassung und Notwendigkeit besteht, die Art der Sicherung an diesen zu verändern. Grundsätzlich bemisst der Petitionsaus-schuss im Allgemeinen der Verkehrssicherheit an Bahnübergängen aber eine große Bedeutung zu. Daher beschließt er, diesen Beschluss an den Wirtschaftsaus-schuss zur Kenntnis weiterzuleiten.</p> <p>Dem Petitionsausschuss liegt der Unfallbericht zu dem von dem Petenten angeführten tödlichen Vorfall am Bahnübergang Lohe vor. Diesem ist zu entnehmen, dass hier auch andere Sicherungsmaßnahmen wohl nicht gegriffen hätten. Der Ausschuss bedauert, dass am Bahnübergang Lohe ein Mensch zu Tode gekom-men ist. Ihm ist bewusst, dass ein solches Ereignis auch für die Person, die das Triebfahrzeug führt, ein traumatisches Ereignis darstellt. Der Petitionsaus-schuss begrüßt, dass sich in der Präventionskampagne „sicher drüber“ die Deutsche Bahn, der ADAC, die Bun-despolizei, der Verband Deutscher Verkehrsunterneh-men (VDV), die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) „Mehr Sicherheit für Kinder“ sowie die gesetzlich Unfallversicherungen UVB und VBG zusammenge-schlossen haben. Ihre Kampagne hat das Ziel, über das richtige Verhalten an Bahnübergängen zu informieren und damit Kollisionen an den Kreuzungen von Schiene und Straße durch intensive Aufklärung zu vermeiden. Die Deutsche Bahn AG teilt auf ihrer Internetseite mit, dass sich die Zahl der Unfälle an Bahnübergängen seit Kampagnenstart im Jahr 2002 mehr als halbiert habe. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass ein mög-lichst sicherer Bahnübergang in jedem Fall begrüßens-wert ist. Es ist jedoch nicht möglich, Verkehrsteilnehmer von jeder Verantwortung zu entbinden oder jedes Risiko auszuschalten. Keine technische Absicherung kann die Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer ersetzen.</p> <p>Die Petentin kritisiert, dass ihr Antrag auf Corona-Soforthilfe abschlägig beschieden worden sei, weil sie keine Mietzahlungen, Leasinggebühren oder Ähnliches leisten müsse. Da andere ihr bekannte Personen je-doch im Rahmen dieses Programmes Zahlungen erhal-ten hätten, begehrt sie eine Gleichbehandlung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stel-lungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Im Ergebnis kann er ihren</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2123-19/1314 Nordrhein-Westfalen Wirtschaftsförderung, Keine Subventionen für Unternehmen	<p>Wunsch nach finanzieller Hilfe im Rahmen der Corona-Soforthilfe nicht unterstützen.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium geht aufgrund der von der Petentin dargestellten Sachlage davon aus, dass die Petentin einen Antrag auf Mittel aus dem Corona-Soforthilfe-Programm des Bundes gestellt habe. Es weist darauf hin, dass Freiberufler, Selbstständige und Unternehmer Zuschüsse nur zu ihrem betrieblichen Sach- und Finanzaufwand erhalten würden. Unterstützung im Bereich der privaten Lebenshaltungskosten könnten gegebenenfalls im Rahmen des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende) bewilligt werden.</p> <p>Das Ministerium betont, dass es sich bei dem Corona-Soforthilfeprogramm um ein Bundesprogramm handle und die Länder lediglich die Umsetzung und die Auszahlung der Hilfen übernommen hätten. Dabei seien die Vorgaben des Bundes einzuhalten. Dieser habe – trotz Kritik der Länder – eindeutig klargestellt, dass Kosten der privaten Lebenshaltung nicht zuschussfähig seien. Ziel des Programms sei es, betriebliche Strukturen zu erhalten, damit Betroffene nach der Corona-Krise mit ihren unternehmerischen Tätigkeiten fortfahren könnten. Solche Strukturen seien aber bei den sogenannten Solo-Selbstständigen ohne nennenswerte Betriebsausgaben gar nicht vorhanden.</p> <p>Ebenso wie das Wirtschaftsministerium kann der Petitionsausschuss die Aussage der Petentin, andere Personen ohne solche Betriebsausgaben hätten finanzielle Unterstützung erhalten, ohne konkrete Informationen nicht bewerten. Der Ausschuss geht aber davon aus, dass es sich bei diesen Personen nicht um die oben genannten Solo-Selbstständigen handeln kann. Die Bedingungen des Bundes für die Corona-Soforthilfe lassen solche Zahlungen nicht zu.</p> <p>Der Petent kritisiert Subventionen für Unternehmen, die ihre Betriebsstätten an einen anderen Ort verlagern. Bei einem Umzug würden keine neuen Arbeitsplätze entstehen, da die Arbeitsplätze an dem alten Standort vernichtet würden. Die Unternehmen würden nach Auslaufen der Subventionierung wieder neue Standorte suchen. Der Petent möchte erreichen, dass sich Schleswig-Holstein grundsätzlich nicht mehr an dieser Art von Subventionierung beteiligt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages spricht sich nicht für eine Empfehlung im Sinne des Petenten aus. Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium geht davon aus, dass der Petent sich mit seiner Kritik auf die Einzelbetriebliche Investitionsförderung bezieht. Es führt aus, dass mit dieser Förderung in Schleswig-Holstein das Ziel verfolgt werde, die Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft zu stärken und Standortnachteile</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2122-19/1335 Nordrhein-Westfalen Ordnungsangelegenheiten, App zur Begrenzung des Strandzu- gangs	<p>im Sinne einer ausgewogenen und gleichwertigen Raumentwicklung auszugleichen. Sie erfolge im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ beziehungsweise des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung. Hieraus könnten die Errichtung und die Erweiterung von Betriebsstätten kleiner und mittlerer Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten gefördert werden. Die Anzahl der mit der Investition geschaffenen sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätze sei dabei maßgebend für den Investitionszuschuss.</p> <p>Das Ministerium betont, dass die Förderung nach der Unternehmensgröße differenziert und grundsätzlich nur in relativ strukturschwachen Regionen möglich sei. Eine Förderung im wirtschaftsstärkeren Hamburger Randgebiet sei nur im Ausnahmefall und mit verminderter Förderquote erlaubt. Voraussetzung hierfür sei, dass es sich um ein landespolitisch bedeutsames Vorhaben handle.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die von dem Petenten aufgeführten Negativbeispiele keinen Bezug zu Schleswig-Holstein haben. Der Ausschuss betont, dass mit der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung die Schaffung und/oder Sicherung sozialversicherungspflichtiger Vollzeitdauerarbeitsplätze verbunden ist. Auch ist die Höhe des Investitionszuschusses von der Anzahl der geschaffenen beziehungsweise gesicherten Vollzeitarbeitsplätze abhängig.</p> <p>Der Ausschuss ist wie das Ministerium der Ansicht, dass die Einzelbetriebliche Investitionsförderung für das Land Schleswig-Holstein ein wichtiges wirtschaftspolitisches Förderinstrument darstellt. Auf diese Weise können unternehmerische Investitionen insbesondere im Bereich der mittelständischen Wirtschaft und der strukturschwächeren Regionen stimuliert werden.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium unterstreicht, dass die Förderung größtenteils nicht an Unternehmen gegangen sei, die ihre Betriebsstätte verlagert hätten. Somit seien auch keine Arbeitsplätze verloren gegangen. Im Gegenteil seien durch die Einzelbetriebliche Investitionsförderung in erheblichem Maße neue Arbeitsplätze geschaffen und bestehende gesichert worden. Die Annahme des Petenten, Betriebe würden abwandern, sobald die Subventionszahlungen auslaufen würden, gehe fehl, da die Förderung keine laufende Beihilfe, sondern ein einmaliger Investitionszuschuss sei.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die Überlegungen der Landesregierung, eine Überfüllung der Strände im Sommer während der Corona-Pandemie mit Hilfe einer App zu regulieren, die nur mit bestimmten Betriebssystemen kompatibel sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Ver-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

kehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten.

Das Wirtschaftsministerium führt zum Sachverhalt aus, dass es seit dem 18. Mai 2020 wieder möglich sei, auch aus touristischen Gründen nach Schleswig-Holstein zu reisen. Dieses gelte sowohl für Übernachtungs- als auch für Tagesgäste. Diese Möglichkeit sei bereits von vielen Menschen genutzt worden. Insbesondere über die langen Wochenenden Himmelfahrt und Pfingsten seien die Übernachtungszahlen stark angestiegen und viele Tagesgäste wollten die Strände an Schleswig-Holsteins Küsten besuchen. Auch für die Sommersaison sei die Buchungslage vornehmlich an den touristischen Orten der Nord- und Ostsee gut bis sehr gut ausgelastet. Sofern an Wochenenden bei schönem Wetter die Zahl der Tagesgäste erheblich ansteige, fürchteten diese Orte, die Einhaltung der Abstandsregelungen gemäß der Landesverordnung zur Coronapandemie nicht mehr gewährleisten zu können.

Vor diesem Hintergrund hätten sich einige touristische Orte Gedanken gemacht, welche digitalen Unterstützungsmöglichkeiten bestehen oder entwickelt werden könnten, um die Besucherströme in den touristischen Ballungszentren zu lenken. Besonders betroffene Orte der Lübecker Bucht hätten sich vor diesem Hintergrund gemeinsam auf den Weg gemacht, ein digitales Angebot zu entwickeln, mit dessen Hilfe die Auslastung an den Stränden schon frühzeitig erkennbar sei und sich über ein online buchbares Ticket ein Platz am Strand reservieren lasse.

Das Wirtschaftsministerium hat den Ausschuss aktuell davon in Kenntnis gesetzt, dass von Seiten der Landesregierung zwischenzeitlich die Einführung einer Strand-App verworfen worden ist. Der Projektträger hätte aus rechtlichen Gründen von der Strand-App Abstand genommen. Derzeit sei eine Sensortechnik im Aufbau, die die „Strandbelegung“ feststelle und darüber in geeigneter Form Gästen und anreisewilligen Tagesreisenden die Belegung und Auslastung des Strandes mit einer „Ampel“ aufzeigen solle. Diese Sensortechnik stehe bislang für Scharbeutz, Haffkrug, Sierksdorf und Neustadt in Holstein mit Pelzerhaken und Rettin zur Verfügung. Timmendorfer Strand habe Interesse gezeigt, sich an der „Strandampel“ zu beteiligen.

Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Der Petitionsausschuss vermag in dem Verfahren keinen Rechtsverstoß festzustellen. Er merkt an, dass gerade in der gegenwärtigen, sich dynamisch entwickelnden Situation der weitere Verlauf der Coronapandemie abzuwarten ist. Die Bereitstellung eines digitalen Portals zur Strandbelegung stellt nur ein Instru-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2123-19/1425 Segeberg Wirtschaftsförderung, Corona-Soforthilfe	<p>ment von vielen dar, auch während der Corona-Pandemie Urlaub und Tagesausflüge in Schleswig-Holstein zu ermöglichen.</p> <p>Die Petentin beschwert sich darüber, dass die Investitionsbank Schleswig-Holstein ihren Antrag auf Gewährung einer Corona-Soforthilfe trotz mehrfacher telefonischer Nachfrage zunächst nicht bearbeitet habe. Schließlich sei ihr nach weiteren Nachfragen mitgeteilt worden, dass kein Antrag vorliege und die Frist zur Antragstellung nunmehr abgelaufen sei. Die Petentin bewertet das Verhalten der Investitionsbank als willkürlich und bittet den Petitionsausschuss um Hilfe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Er ist darüber informiert worden, dass sich die Petentin in gleicher Sache an das Ministerium gewandt hat. Das Wirtschaftsministerium berichtet, dass es der Petentin in seiner Antwort bereits erläutert habe, dass weder im Ministerium noch bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein ein Antrag der Petentin auf Corona-Soforthilfe eingegangen sei. Inhaltliche Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die Petentin den Antragseingang nachweisen und eine Kopie des Antrages zusenden würde. Dies sei bislang nicht erfolgt. Die Petentin habe mit E-Mail vom 27. Juni 2020 mitgeteilt, dass sie ihren Antrag per Post am 20. März 2020 versandt habe. Dies sei nicht nachvollziehbar, da eine Beantragung erst ab dem 26. März möglich gewesen sei und das Antragsformular erst ab diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestanden habe. Zunächst habe die Petentin angegeben, sie habe den Antrag dem Wirtschaftsministerium zugesandt. Nachträglich habe sie diese Aussage korrigiert und erklärt, den Antrag bei der Investitionsbank eingereicht zu haben.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es ihm mit seinen parlamentarischen Mitteln nicht möglich ist, die Abläufe oder Inhalte von Telefonaten zu rekonstruieren und die dargestellten Widersprüche aufzulösen. Er konstatiert, dass die Petentin den Zugang des Antrages nachweisen muss. Sie hatte die Möglichkeit, durch die Wahl entsprechender Versandungsformen Beweisvorsorge zu treffen. Welche Form sie gewählt hat und ob sie gegebenenfalls einen Nachforschungsantrag bei der Post gestellt hat, um den Verbleib des Briefes zu ermitteln, ist dem Ausschuss nicht bekannt.</p> <p>Ferner liegen dem Petitionsausschuss keine Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, ob die Petentin überhaupt einen Anspruch auf Corona-Soforthilfe gehabt hätte. Diese dient der Deckung des Liquiditätsbedarfs für Betriebsausgaben wie beispielsweise betriebliche Mieten, Leasingraten oder Kredite für Betriebsräume. Nur wenn die Petentin solche Betriebsausgaben hätte geltend machen können, hätte ein Antrag positiv beschieden werden können.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Ausschuss unterstreicht, dass Kosten der privaten Lebensführung bei der Ermittlung eines möglichen Liquiditätsengpasses nicht berücksichtigungsfähig waren. Können diese Kosten nicht gedeckt werden, gibt es die Möglichkeit, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende) zu beantragen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

1	L2119-19/1135 Steinburg Gesundheitswesen, Aufsicht über die Ärztekammer	<p>Der Petent wendet sich gegen eine Entscheidung des Sozialministeriums in dessen Funktion als Aufsichtsbehörde über die schleswig-holsteinische Ärztekammer. Darüber hinaus regt er die Novellierung des Heilberufekammergesetzes zur Verbesserung der Transparenz und Bürgerfreundlichkeit an.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Das Sozialministerium erklärt, dass es im September 2019 den Petenten darauf hingewiesen habe, dass nach der Prüfung seiner Beschwerde das Vorgehen der Kammer aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Aus Sicht des Ministeriums sei eine Unterrichtung zum Ausgang des Verfahrens durch die Kammer entsprechend § 9 Absatz 8 Heilberufekammergesetz erfolgt. Das Ministerium legt dar, dass der Dienstleistungsempfänger nur einen Anspruch auf Mitteilung des Ergebnisses des von ihm initiierten Beschwerdeverfahrens habe. Dabei bedeute „Ergebnis“ schon nach dem Wortlaut, dass ihm bloß der Ausgang des Verfahrens mitzuteilen sei. Dahingegen gewähre § 9 Absatz 8 Heilberufekammergesetz keinen umfassenden Informationsanspruch oder ein Akteneinsichtsrecht.</p> <p>Die Norm diene ursprünglich der Umsetzung einer EU-Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen. Diese sehe im Rahmen des Beschwerdeverfahrens einen umfassenden Datenaustausch zwischen Behörden vor und regele demgegenüber zu Gunsten des Dienstleistungsempfängers nur einen Anspruch auf bloße Mitteilung des Ergebnisses des Beschwerdeverfahrens.</p> <p>Dass kein umfassender Informationsanspruch bestehe, ergebe sich auch aus der systematischen Betrachtung des § 9 Absatz 8 Heilberufekammergesetz und dem berufsrechtlichen Verfahren. Zielsetzung des berufsrechtlichen Verfahrens sei, eine ordnungsgemäße Berufsausübung des Berufsstandes sicherzustellen. Das Verfahren diene daher nur dem Gemeinwohl und solle Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung abwenden. Individualinteressen des Beschwerdeführers, die gegebenenfalls zivil- oder strafrechtlich überprüft und sanktioniert werden könnten, würden vom Schutzzweck der Norm nicht erfasst. Daher habe der Dienstleistungsempfänger kein rechtlich schützenswertes Interesse an einer über die Mitteilung des Ergebnisses hinausgehende Informationserteilung.</p> <p>Die Ärztekammer habe aus Sicht des Sozialministeriums mit ihrem Schreiben den Anspruch des Petenten vollständig erfüllt. Die Ärztekammer habe den Petenten darüber informiert, dass sie von der Einleitung eines berufsrechtlichen Verfahrens absehe und daher keine weiteren Maßnahmen erfolgen würden. Somit sei der</p>
---	--	--

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-19/1160 Hessen Soziale Angelegenheit, Eingliederung in den Arbeitsmarkt	<p>Petent über den Ausgang des Beschwerdeverfahrens, mithin dessen Ergebnis, informiert worden. Zugleich beinhalte diese Mitteilung auch die zutreffende Aussage, dass die vom Petenten genannten ärztlichen Berufspflichten zum gebührenden Respekt und zur gebührenden Aufmerksamkeit gegenüber dem Patienten nicht verletzt worden seien. Auch aus dem prinzipiellen Verweis auf das Zivilrecht würden sich keine Anhaltspunkte auf eine unterlassene Prüfung von Verstößen gegen das Berufsrecht ableiten.</p> <p>Der Hinweis auf die Verweigerungsgründe des § 9 Absatz 8 Heilberufekammergesetz seitens des Petenten würde fehlgehen, da weder die Ärztekammer, noch das Ministerium die Auskunft über das Ergebnis verweigert hätten. Daher müsse keine Ermessensentscheidung über das Vorliegen von Verweigerungsgründen erfolgen. Das Ministerium als Rechtsaufsichtsbehörde sehe keinen Grund zur Beanstandung. Auch sei die vom Petenten erstrebte Auskunftserteilung im Rahmen des Petitionsverfahrens aus rechtlichen Gründen nicht möglich, da das Petitionsverfahren nicht der Informationserteilung diene und der Petitionsausschuss nicht Anspruchsgegner nach § 9 Absatz 8 Heilberufekammergesetz sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass der Petent sich eine transparente und nachvollziehbare Bearbeitung seiner Beschwerde wünscht. Der Ausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten jedoch nicht die Kompetenz, die Ärztekammer zur Erteilung weitergehender Auskünfte zu verpflichten. Aus Sicht des Ausschusses ist in der Durchführung der Rechtsaufsicht durch das Ministerium kein behördliches Fehlverhalten erkennbar. Die Auslegung der einschlägigen Normen des Heilberufekammergesetzes wird durch den Ausschuss geteilt.</p> <p>Gleichwohl beschließt der Ausschuss, die Petition in anonymisierter Form den Fraktionen zuzuleiten, um ihnen Gelegenheit zu geben, die Anregungen des Petenten zur Novellierung des Heilberufekammergesetzes zur Verbesserung der Transparenz und Bürgerfreundlichkeit zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Der Petent erhält eine Rente wegen voller Erwerbsminderung und begehrt Unterstützung bei seinen Bemühungen, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familien und Senioren geprüft und beraten. Das Ministerium hat die Deutsche Rentenversicherung Nord beteiligt.</p> <p>Das Ministerium erklärt, dass der Petent seit 2006 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalte. Diese war zunächst dreimal befristet worden und seit 2014 als Dauerrente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze ausgestaltet. Der Petent hat drei Anträge auf Leistun-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gen zur Teilhabe gestellt.

Im Jahr 2014 habe er Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form einer Kostenübernahme für eine Umschulung zum Sport- und Fitnesskaufmann beantragt. Dies sei mit der Begründung abgelehnt worden, dass die Erwerbsfähigkeit des Petenten durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden könne. Die persönlichen Voraussetzungen nach § 10 Absatz 1 Nr. 2b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung) lägen daher nicht vor. Der Petent habe ein Widerspruchs- und Klageverfahren durchgeführt. Seit 2017 sei vor dem Hessischen Landessozialgericht ein Berufungsverfahren anhängig.

Ein weiterer Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von 2017 sei abgelehnt, der dagegen erhobene Widerspruch zurückgewiesen worden. Der Petent habe diesbezüglich 2018 vor dem Sozialgericht Klage erhoben, diese aber inzwischen zurückgenommen.

Im August 2019 habe der Petent einen erneuten Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gestellt. In diesem Rahmen sei durch den Sozialmedizinischen Dienst der Deutschen Rentenversicherung Nord die Auswertung aktueller ärztlicher Unterlagen erfolgt. Es sei festgestellt worden, dass weiterhin ein aufgehobenes Leistungsvermögen für den allgemeinen Arbeitsmarkt und damit volle Erwerbsminderung bestehe. Eine Belastbarkeit für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werde nicht gesehen, sodass der Antrag ebenfalls abgelehnt worden sei. Hiergegen habe der Petent Widerspruch eingelegt und einen Sozialverband mit der Wahrnehmung seiner Interessen in diesem Verfahren beauftragt. Es bestünde die Bereitschaft, die Berufung vor dem Landessozialgericht zurückzunehmen, sofern die begehrten Leistungen gewährt würden. Auch sei der Petent bereit, im Falle der Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf seine Erwerbsminderungsrente zu verzichten.

Die Deutsche Rentenversicherung Nord habe vorgeschlagen, das Berufungsverfahren vor dem Hessischen Landessozialgericht abzuwarten. Dabei werde berücksichtigt, dass Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht rückwirkend, sondern zum aktuellen Zeitpunkt zu gewähren seien. Der Bevollmächtigte habe mit Schreiben aus Februar 2020 mitgeteilt, dass er mit diesem Vorschlag nicht einverstanden sei und Widerspruch einlege. Das Ministerium teilt mit, dass die Widerspruchsstelle der Deutschen Rentenversicherung Nord diesen im März 2020 zurückgewiesen hat. Im Widerspruchsbescheid werde ausgeführt, dass der Petent erwerbsgemindert sei und seine Arbeitskraft dauerhaft nicht zur Verfügung stehe. Dies stehe im Widerspruch zur Zielstellung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Eine zeitnahe und dauerhafte Wiedereingliederung in das Erwerbsleben sei zum jetzigen Zeitpunkt nicht überwiegend wahrscheinlich. Gegen diesen Widerspruchsbescheid sei im März 2020 Klage vor dem Sozialgericht erhoben worden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-19/1162 Nordfriesland Soziale Angelegenheit, Über- schuss der Werkstätten für Men- schcn mit einer Behinderung	<p>Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass der Petent finanziell unabhängig sein möchte. Der Ausschuss stellt fest, dass im jüngsten Antragsverfahren aktuelle ärztliche Unterlagen berücksichtigt wurden. Da Klagen erhoben wurden, liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass das Arbeitsentgelt, das er in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen erzielt, nicht auf Leistungen der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) angerechnet wird. Er begehrt eine entsprechende Gesetzesänderung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Das Sozialministerium erläutert, dass die Beschäftigung in Werkstätten nicht der Erwerbsarbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entspreche. Menschen, die aufgrund einer Behinderung voll erwerbsgemindert seien, hätten einen Rechtsanspruch auf die Werkstattdienstleistung, es handele sich aber nicht um Arbeitnehmer im klassischen Sinne. Sie erhielten deshalb für ihre Arbeit in der Werkstatt auch keinen (Mindest-)Lohn. Werkstätten seien nach § 219 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) aber verpflichtet, ihnen ein ihrer Leistung angemessenes Arbeitsentgelt zu bezahlen. Das Entgelt werde aus dem Arbeitsergebnis der Werkstatt bezahlt. Das Arbeitsergebnis ergebe sich aus den Erträgen der Werkstatt abzüglich der notwendigen Kosten des laufenden Betriebs im Arbeitsbereich. Gemäß § 12 Werkstättenverordnung dürften maximal 30 % durch die Werkstatt als Rücklage genutzt werden. Das bedeute, dass das Geld, welches die Beschäftigten erwirtschaften, ihnen direkt zu mindestens 70 % zugehe. Das Entgelt setze sich dabei aus einem Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag zusammen. Dazu kämen noch ein Arbeitsförderungsgeld und ein Zuschuss zur Altersrente. Den Grundbetrag erhalte jeder Beschäftigte als Mindestentgelt unabhängig von seiner Leistungsfähigkeit. Der Steigerungsbetrag bemesse sich nach der jeweiligen Arbeitsleistung. Die genauen Leistungs- und Verteilungskriterien würden die Werkstätten in ihren Entgelt-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2119-19/1172 Neumünster Soziale Angelegenheit, Erwerbsminderungsrente im Ausland	<p>ordnungen regeln.</p> <p>Zur Kritik des Petenten, dass sein Arbeitsentgelt auf die Grundsicherungsleistungen angerechnet werde, führt das Sozialministerium aus, dass Werkstattbeschäftigte ihr Einkommen nicht in voller Höhe zur Deckung ihres Grundsicherungsbedarfs einsetzen müssten. Sie dürften eine Arbeitsmittelpauschale in Höhe von 5,20 €, das Arbeitsförderungsgeld in Höhe von 52 € sowie einen gesetzlich festgelegten Freibetrag vom Werkstatt-einkommen einbehalten. Damit werde sichergestellt, dass dem Werkstattmitarbeiter ein angemessener Teil seines Entgelts verbleibe.</p> <p>Das Ministerium weist darauf hin, dass die Weiterentwicklung des Entgeltsystems für Personen, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung beschäftigt sind, gerade durch ein Forschungsvorhaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales überprüft werde.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass Beschäftigte in Werkstätten die Abgrenzung gegenüber Arbeitnehmern als mangelnde Wertschätzung ihrer Tätigkeit begreifen könnten. Dem ist entgegenzuwirken. Der Ausschuss begrüßt deshalb das Vorhaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und drückt seine Hoffnung aus, dass hierbei auch die angemessene Würdigung geleisteter Arbeit Eingang in die Gesetzgebung findet. Weiterhin stellt der Ausschuss fest, dass es sich bei dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch um ein Bundesgesetz handelt. Die von dem Petenten geforderte Gesetzesänderung fällt damit nicht in seinen Zuständigkeitsbereich. Daher beschließt der Ausschuss, die Petition zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.</p> <p>Der Petent begehrt die Unterstützung des Ausschusses bei seinen Bemühungen, von seinem zuständigen Rentenversicherungsträger einen Bescheid zu erhalten, dass er seine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer und unbefristet erhält und diese Erwerbsminderungsrente auch in voller Höhe in den Ländern Ungarn, Rumänien oder Bulgarien ausgezahlt bekommt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Das Sozialministerium hat den zuständigen Rentenversicherungsträger beteiligt.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass der Petent seit dem 1. April 2008 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehe. Diese Rente sei mit Bescheid vom 14. Februar 2008 zunächst befristet bis zum 30. September 2010 bewilligt worden. Mit Bescheid vom 26. Juli 2010 sei diese Rente über den 30. September 2010 hinaus als Dauerrente weiter gewährt worden. Ein Duplikat des Rentenbescheides vom 26. Juli 2010 über die unbefristete Weitergewährung der Rente wegen voller Erwerbsminderung habe der zuständige Renten-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2119-19/1180 Kiel Gesundheitswesen, Ausbau me- dizinischer Hilfen für Obdachlose	<p>versicherungsträger dem Petenten mit Schreiben vom 7. Februar 2020 übersandt.</p> <p>Bei den Ländern Rumänien, Ungarn und Bulgarien handele es sich um Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, in denen grundsätzlich die Koordinierungsregelungen der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 gelten würden. Aus seinem Rentenbescheid könne der Petent entnehmen, dass seine Erwerbsminderungsrente auf Dauer gezahlt würde. Sie werde dann bei Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 115 Absatz 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung) automatisch in eine Altersrente umgewandelt und dann als Altersrente weitergezahlt. Eine dauerhafte Rentenzahlung sei also auch bei einem Umzug in einen der drei genannten Staaten möglich.</p> <p>Das Ministerium weist darauf hin, dass der zuständige Rentenversicherungsträger konkrete Auskünfte zu den Auswirkungen auf seine Rente treffen könne, wenn der Petent sich für einen der drei Staaten entschieden habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss entnimmt den Unterlagen, dass der Petent diese Informationen bereits erhalten hat. Er stellt fest, dass der zuständige Rentenversicherungsträger und das Sozialministerium die Fragen des Petenten umfassend beantwortet haben. Dem Petenten steht es frei, sich für eine nähere Beratung in Bezug auf seinen zukünftig gewählten Wohnsitz erneut an die Deutschen Rentenversicherung Nord wenden.</p> <p>Der Petent fordert eine Landesinitiative zur besseren gesundheitlichen Versorgung von obdachlosen Menschen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Sozialministerium weist darauf hin, dass für die beehrten Zwecke seit 2014 insgesamt 200.000 € an Landeszuwendungen in den Haushalt des Landes Schleswig-Holstein eingestellt worden seien. Projektträger könnten auf Grundlage der „Richtlinie zur Förderung medizinischer Hilfen in Notlagen“ aus diesen Mitteln Projektförderung beantragen. Unterstützt werde der Betrieb von Einrichtungen, die eine niedrighschwellige, gesundheitliche Versorgung für Menschen in Notlagen anbieten würden, denen ein regulärer Zugang zum medizinischen Leistungssystem verwehrt sei.</p> <p>Aus den Landesmitteln werde beispielsweise der Träger der „Praxis ohne Grenzen“ in einer Stadt gefördert. Die Praxis sei offen für alle Menschen, denen ein regulärer Zugang zum Gesundheitssystem aus den unterschiedlichsten Gründen verwehrt sei. Hierbei handele es sich meist um Menschen ohne Krankenversicherung, Menschen ohne gültige Aufenthaltserlaubnis oder obdachlo-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2119-19/1192 Schleswig-Flensburg Gesundheitswesen, Standardtarif bei privaten Krankenkassen	<p>se Menschen. Die Praxis biete eine Grundbehandlung durch ehrenamtlich tätige Mediziner, die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen entspreche. Durch ein Netzwerk von Ärztinnen und Ärzten und der örtlichen Klinik könnten weitere Untersuchungen durchgeführt werden. Medikamente würden in den Apotheken des Projektträgers erworben werden.</p> <p>Das Sozialministerium weist darauf hin, dass die für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Mittel gegenwärtig noch nicht vollständig verausgabt seien. Daher ruft das Ministerium interessierte Projektträger ausdrücklich zu einer Antragstellung auf und verweist auf das Angebot einer persönlichen Beratung.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass zudem der Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags die Situation wohnungs- und obdachloser Menschen und mögliche Konzepte zu intensivierten Hilfen gegenwärtig in einem Gesprächs- und Arbeitsforum sowie in seiner laufenden Arbeit erörtert. Der Zugang obdachloser Bürgerinnen und Bürger zum Gesundheitssystem stellt hierbei einen Teilaspekt dar. Der Landtag hat es sich ferner zum Ziel gesetzt, Beratungs- und Hilfsangebote – insbesondere auch präventiv – zu stärken. So hat die Landesregierung bereits im Haushalt 2019 die Mittel für die Förderung von Beratungsstellen um 40 % – von 592.000 € auf 1 Million € erhöht. Auch sollen die Verfügbarkeit von und der Zugang zu bezahlbarem Wohnraum verbessert werden, um Wohnungslosigkeit entgegenzuwirken (Drucksache 19/1531). Der Petitionsausschuss stellt fest, dass diesem wichtigen Thema damit sowohl vonseiten der Landesregierung als auch des Landtages bereits Rechnung getragen wird.</p> <p>Der Ausschuss spricht allen seinen Dank aus, die sich für wohnungs- und obdachlose Bürgerinnen und Bürger engagieren und betont die Bedeutung des Beschlusses des Landtages, den Dialog mit wohnungs- und obdachlosen Menschen sowie den Institutionen der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe fortzusetzen.</p> <p>Der Petent begehrt, dass die 1994 eingeführten Standardtarife der privaten Krankenversicherung in der Form umgesetzt werden, dass Ärzte und Zahnärzte zur Behandlung in diesem Tarif angewiesen werden. Dies soll erreicht werden, indem die privaten Krankenversicherungen verpflichtet werden, mit den kassenärztlichen Vereinigungen und kassenzahnärztlichen Vereinigungen der Bundesländer Verträge zur Umsetzung in den Arztpraxen zu schließen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Das Ministerium führt aus, dass es für die Behandlung im Standardtarif bisher keine vertragliche Einigung der kassenärztlichen beziehungsweise kassenzahnärztlichen Vereinigung mit dem Verband der privaten Krankenversicherung gebe. Eine Verpflichtung zu einer sol-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2119-19/1197 Berlin Gesetz- und Verordnungsgebung Land, Verbesserung der Hygienevorschriften in Tattoo-Studios	<p>chen Regelung sei dem geltenden Recht nicht zu entnehmen, da es sich gemäß § 75 Absatz 3d Satz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung) um eine „Kann-Regelung“ handele. Es bestünde daher – außer in Notfällen – keine Pflicht zur Behandlung durch den Arzt oder Zahnarzt. Das Ministerium stimmt dem Petenten zu, dass Patienten deshalb im Standardtarif Schwierigkeiten haben könnten, einen behandlungswilligen Arzt zu finden. Daten für die Häufigkeit solcher Probleme lägen bisher aber nicht vor.</p> <p>Dennoch gebe es für die kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Vereinigungen einen Sicherstellungsauftrag auch für den Personenkreis der im Standardtarif Versicherten. Die Vereinigungen seien damit verpflichtet, einen behandlungswilligen Arzt nachzuweisen. Das Ministerium stellt fest, dass dem Petenten im vorliegenden Fall ein behandelnder Arzt nachgewiesen worden sei. Dies sei auch in allen anderen Fällen in Schleswig-Holstein möglich gewesen. Insofern sei der Sicherstellungsauftrag in Schleswig-Holstein erfüllt.</p> <p>Die Herausforderungen des dualen Gesundheitssystems an den Schnittstellen zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung seien bekannt. Die Gesetzgebungskompetenz für das Sozialversicherungsrecht läge jedoch beim Bund. Insofern könne der Landesgesetzgeber hier nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Für die private Krankenversicherung sei das Sozialministerium nicht zuständig und könne daher auch nicht rechtsaufsichtlich einschreiten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass die Situation der im Standardtarif Versicherten dem Petenten unbefriedigend erscheint. Da die Gesetzgebungskompetenz hier nicht beim Landesgesetzgeber liegt, kann der Petitionsausschuss dem Begehren des Petenten nicht entsprechen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich der Petitionsausschuss des Bundes vorliegend gegen ein parlamentarisches Tätigwerden entschieden hat.</p> <p>Der Petent fordert den Erlass eines Verbotes von Mehrwegnadeln in Tattoo-Studios. Bei der Verwendung von Mehrwegnadeln könne eine Übertragung von Krankheitserregern, insbesondere von Hepatitis B- und Hepatitis C-Viren sowie anderer Viren erfolgen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Gesundheitsministerium führt aus, dass die Anforderungen an die Hygiene beim Tätowieren in Schleswig-Holstein durch die Landesverordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten geregelt würden. Gemäß § 2 Absatz 4 der Verordnung müssten Gegenstände, die bei ihrer bestimmungsgemäßen Anwendung am</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2119-19/1204 Nordfriesland Gesundheitswesen, Einrichtung eines Patientenentschädigungs- fonds	<p>Menschen Verletzungen der Haut oder Schleimhaut verursachen könnten, nach jeder Anwendung gereinigt, desinfiziert, sterilisiert und vor Verunreinigung geschützt aufbewahrt werden. Hierbei sei der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik hinsichtlich standardisierter Prozessplanung und Durchführung zu beachten. Verletzungsstellen seien zu desinfizieren.</p> <p>Die Aufbereitung dieser Gegenstände müsse dabei unter Anwendung geeignet validierter Verfahren durchgeführt und dokumentiert werden, sodass der Erfolg nachvollziehbar gewährleistet sei und die Sicherheit und Gesundheit von Menschen nicht gefährdet werde. Eine ordnungsgemäße Reinigung, Desinfektion und Sterilisation liege nur dann vor, wenn sie entsprechend der gemeinsamen Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert-Koch-Institut und des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte zu den Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten durchgeführt werde.</p> <p>Gegenwärtig bestehe aus Sicht des Infektionsschutzes kein Anlass, Mehrwegnadeln grundsätzlich zu verbieten. Die infektionshygienische Überwachung der Tätowierstudios durch die Gesundheitsämter in Schleswig-Holstein stelle sicher, dass die Vorgaben der Hygieneverordnung eingehalten werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass in Schleswig-Holstein bereits Regeln existieren, die einen hohen Standard an den Infektionsschutz beim Tätowieren festlegen, und dieser durchgesetzt wird. Der Ausschuss sieht keine Notwendigkeit, sich darüber hinaus für ein generelles Verbot von Mehrwegnadeln auszusprechen.</p> <p>Der Petent fordert die Einführung eines Patientenentschädigungs- und Härtefallfonds, der geschädigten Patienten eine Entschädigung bieten solle, wenn keine haftungsrechtliche Möglichkeit dazu bestehe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass es sich bei einem Patientenentschädigungs- und Härtefallfonds um eine zivilrechtliche Regelung der Beweislast in Arzthaftungsfällen handele. Zweck eines solchen Fonds sei es, diejenigen Patienten zu unterstützen, bei denen deliktische Schadensersatzansprüche nach § 823 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit dem Arzthaftungsrecht erfolglos blieben. In der Regel könnten in einem solchen Fall die Anspruchsvoraussetzungen trotz des durch die Rechtsprechung entwickelten Systems zur Beweislastverteilung nicht dargelegt und bewiesen werden.</p> <p>Bereits 2016 habe es eine Bundesratsinitiative der Länder Bayern und Hamburg zu diesem Thema gegeben.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2119-19/1215 Schleswig-Holstein Kinder- und Jugendhilfe	<p>Die Justizministerkonferenz hat die Initiative 2017 beraten und entschieden, dass unter Berücksichtigung der in Deutschland gegebenen Rahmenbedingungen derzeit kein Modell eines Patientenentschädigungsfonds vorgeschlagen werden könne, das Verbesserungen im Arzthaftungsrecht im Sinne einer schnelleren Regelung bei Behandlungsfehlern erwarten ließe. Ob ein solcher Sozialfonds zur Abschwächung von Härtefällen bei Gesundheitsschäden nach ärztlicher Behandlung erforderlich sei und wie dieser gegebenenfalls auszugestalten und zu finanzieren sei, müsse die zuständige Gesundheitsministerkonferenz beurteilen.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass ein Patientenentschädigungs- und Härtefallfondssystem mit noch ungeklärten rechtlichen Fragen verbunden ist. Im Rahmen eines haftungsergänzenden Fondssystems wird zwar grundsätzlich weder die Individualhaftung noch deren Präventivfunktion unterminiert. Dies gilt allerdings nur dann, wenn sich die Fälle, in denen der Sozialfonds greift, klar abgrenzen lassen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Fonds Schäden kollektiviert, die eigentlich individuell zugerechnet und verantwortet werden müssen.</p> <p>Ferner schlägt der Hamburger Entwurf die Finanzierung aus Steuermitteln, durch Beiträge der öffentlichen und privaten Krankenkassen sowie der ärztlichen Leistungserbringer vor. Hier bestehen signifikante finanzverfassungsrechtliche Hürden.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann das Begehren des Petenten aufgrund der persönlichen Betroffenheit gut nachvollziehen und hält die Überlegungen bezüglich eines Sozialfondssystems grundsätzlich für sinnvoll. Da sich die Gesundheitsministerkonferenz aber bereits mit der Ausgestaltung eines solchen Fondssystems zur Abschwächung von Härtefällen bei Gesundheitsschäden nach ärztlicher Behandlung beschäftigt, sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit, gegenwärtig parlamentarisch tätig zu werden. Es bleibt abzuwarten, welche Lösungen die zuständige Gesundheitsministerkonferenz für Fragen der Finanzierbarkeit und Abgrenzung der Haftung entwirft.</p> <p>Die Petentin begehrt die Bereitstellung einer Betreuungsperson für ihren Sohn in der Kindertagesstätte. Sie kritisiert, dass die Unterstützung vom zuständigen Kreis bereits bewilligt, aber durch die zuständige Stadt nicht umgesetzt worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Im Rahmen seiner Befassung mit dem Anliegen der Petentin hat der Ausschuss am 28. Mai 2020 eine Gesprächsrunde durchgeführt.</p> <p>Das Sozialministerium führt aus, dass der Petitionsbegünstigte zum Zeitpunkt der Petition einen Regelkinder-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

garten besuchte. Dem Kind sei der Pflegegrad 2 zugesprochen worden. Seitens des zuständigen Kreises sei der Petentin für den Sohn ein Zuschlag für pflegerische Leistungen in der Kita bewilligt worden. Nach Ansicht des Kreises sei eine besondere Qualifikation der pflegenden Person nicht erforderlich. Trotz intensiver Bemühungen des Kindergartens, des Amtes Bürgerservice des Kreises und der Petentin habe aber keine Person gefunden werden können, welche die pflegerische Betreuung des Kindes in der Kita entsprechend der Kostenzusage des Kreises übernehme. Die Petentin habe sich daraufhin am 13. Februar 2020 an den Bildungsausschuss der zuständigen Stadt gewandt.

Die Stadt sei der Auffassung gewesen, dass lediglich die Einstellung einer zusätzlichen Person im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) kostenneutral wäre. Die vorhandenen Personen im FSJ könnten aus Gründen mangelnder Kapazitäten die Betreuung des Kindes nicht übernehmen. Für die Einstellung einer weiteren Person wäre die Anpassung des Stellenplans notwendig gewesen, was die Beteiligung des Bildungsausschusses erfordert habe. Dieser habe den Antrag der Petentin mit Schreiben vom 18. Februar 2020 abgelehnt und seine Entscheidung damit begründet, dass die Betreuung durch eine Person im Freiwilligendienst nicht die geeignete Lösung für das Kind sei. Auch solle kein Personal für Einzelfalllösungen eingestellt werden. Ein spezifizierter Kindergarten könnte eine deutlich qualifiziertere Betreuung sichern.

Die Petentin habe sich daraufhin an den Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Kreises gewandt. Das Sozialministerium schließt sich in seiner Stellungnahme der Auffassung des Beauftragten an, dass die Stadt verpflichtet sei, die notwendigen Kapazitäten für die Betreuung von Kindern ab 3 Jahren, gleich ob mit oder ohne Behinderung, vorzuhalten. Die Entscheidung des Bildungsausschusses, kein Personal für Einzelfalllösungen einstellen zu wollen, rügt der Beauftragte als Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention, welche verpflichtend vorsehe, eine wirksame Einbeziehung von Kindern mit Behinderung zu gewährleisten.

An der von dem Petitionsausschuss durchgeführten Gesprächsrunde haben neben der Petentin, Vertreter der Stadt und des Kreises teilgenommen. Ziel war die Sicherstellung einer zeitnahen angemessenen Betreuung des Kindes der Petentin. Hinsichtlich des Bedarfes des Kindes an zusätzlicher Betreuung bestand Einigkeit. Im Rahmen der Gesprächsrunde konnten Missverständnisse hinsichtlich der Finanzierung der Betreuung ausgeräumt werden. So führte die Vertreterin des Kreises aus, dass es sich bei dem bewilligten Tagessatz um einen landesweit gültigen Satz handele, der nicht der Deckung eines pädagogischen Bedarfs diene. Dieser werde über heilpädagogische Leistungen zusätzlich abgedeckt. Da es schwierig sei, beispielsweise Honorarkräfte für einige Stunden am Tag zur Betreuung des Kindes zu finden, sei die Schaffung einer Stelle für einen Freiwilligendienstler ein übliches Verfahren. Andere Alternativen stünden leider nicht zur Verfügung, auch

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2119-19/1259 Thailand Soziale Angelegenheit, Renten- zahlung nach Thailand	<p>wenn allen Beteiligten klar sei, dass dies keine fachpädagogische Betreuung darstelle. Die Stadt legte dar, dass dem Bildungsausschuss bei seiner Entscheidung im Februar nicht bewusst gewesen sei, dass keine Fachkraft zu finanzieren sei. Die Stadt äußerte zwar weiterhin die Befürchtung, dass den Bedürfnissen des Kindes der Petentin im Regelkindergarten nicht ausreichend Rechnung getragen werden könne, sicherte aber zu, den Antrag noch einmal im Bildungsausschuss zu behandeln.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass der Bildungsausschuss dem Antrag der Petentin auf Einrichtung einer Stelle für einen Freiwilligendienstler zwar in erneuter Beratung zugestimmt und die Ratsversammlung der Stadt diese Entscheidung bestätigt hat, die Petentin aber zwischenzeitlich eine Zusage für einen Platz in einer spezifizierten Kindertagesstätte bekommen und ihr Kind aus dem bisherigen Kindergarten genommen hat. Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass die lange Bearbeitungsdauer ihres Anliegens und der Widerstand durch die Stadt die Petentin zu einem Wechsel veranlasst haben. Er kann nicht nachvollziehen, dass sachfremde Erwägungen seitens des Bildungsausschusses der Stadt eine Lösungsfindung blockiert und im Ergebnis dazu geführt haben, dass dem Kind über einen langen Zeitraum keine bedarfsgerechte Betreuung zuteilwurde. Der Ausschuss geht davon aus, dass das Kind der Petentin in der neuen Kindertagesstätte die benötigte Unterstützung erfährt.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt dem Sozialministerium zu, dass der vorliegende Fall ein signifikantes Beispiel für die Herausforderungen und Hindernisse ist, denen sich Eltern von Kindern mit Behinderungen im Alltag stellen müssen, wenn sie Kindertagesbetreuung für ihre Kinder in Anspruch nehmen wollen. Es macht deutlich, wie wichtig ein übergreifender und konstruktiver Austausch zwischen den verschiedenen Verwaltungsträgern ist, um im Interesse von Menschen mit Behinderungen gemeinsam Lösungen zu finden und diese Verantwortung nicht allein den Eltern zu überantworten. Der Ausschuss appelliert an die Stadt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass in zukünftigen Fällen schneller eine gleichwertige Teilhabe sichergestellt werden kann. Er beschließt, diesen Beschluss an die Stadt sowie den Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Kreises weiterzuleiten.</p> <p>Der Petent beschwert sich über Unregelmäßigkeiten bei der Zahlung seiner Erwerbsminderungsrente durch einen Rentenversicherungsträger nach seinem Umzug nach Thailand. Er begehrt die Gewährung einer unbefristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung, Schadensersatz infolge einer unterbliebenen Zahlung im Juli 2019 sowie Haftentschädigung für einen Aufenthalt in thailändischer Abschiebehaft.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Das Sozialministerium hat den Rentenversicherungsträger beteiligt.

Die Rentenversicherung teilt mit, dass dem Petenten mit Bescheid vom 13. Februar 2019 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 1. Juni 2019 befristet bis zum 31. Mai 2022 bewilligt worden sei. Der Zahlauftrag für die Rente zum Juni 2019 sei am gleichen Tag veranlasst worden. Aufgrund des Verzuges des Petenten nach Thailand sei die Rente mit Bescheid vom 24. Juli 2019 neu berechnet worden. Die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner sei entfallen und die Rentenzahlung von einer Inlandszahlung in eine Auslandszahlung umgestellt worden. Die laufende Rentenzahlung der neu berechneten Rente habe am 1. August 2019 begonnen. Für Juni 2019 und Juli 2019 habe sich eine Nachzahlung in Höhe von 139,03 € ergeben. Beide Zahlaufträge seien am gleichen Tag veranlasst worden.

Zur Umstellung der Rentenzahlung von einer Inlands- in eine Auslandsrentenzahlung sei die bislang gezahlte Rente zum Ende Juli 2019 eingestellt worden. Der für die Überweisungen zuständige Rentenservice habe diesbezüglich darüber informiert, dass die Rentenzahlung bei Verzug eines Rentenempfängers ins Ausland zunächst einbehalten werde. Sobald ein neuer Zahlauftrag vorliege, werde die einbehaltene Rente dann wieder angewiesen. Im Fall des Petenten sei die Wiederanweisung der Rente für Juli 2019 allerdings aus nicht bekannten Gründen unterblieben. Zwischenzeitlich sei die Rente für Juli 2019 überweisen worden.

Nach Kenntnis des Rentenversicherungsträgers sei der Petent in Thailand wegen illegalen Aufenthaltes in Abschiebehaft genommen worden und habe das Land verlassen müssen. Danach habe er sich zwischenzeitlich in Deutschland aufgehalten. Die Zahlung habe deshalb wieder in eine Inlandszahlung umgestellt werden müssen. Im November 2019 habe der Petent mitgeteilt, dass er abermals nach Thailand ausgewandert sei.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass gegenwärtig hinsichtlich der diversen Begehren des Petenten mehrere Gerichtsverfahren anhängig sind. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts bei den Gerichten. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Ferner entnimmt der Petitionsausschuss den ihm vorliegenden Informationen, dass der Petent am 3. Dezember 2019 beim Rentenservice angerufen und

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2119-19/1270 Herzogtum Lauenburg Ordnungsangelegenheiten, Rücknahme der Maskenpflicht	<p>aufgrund von Schwierigkeiten mit der Bank um Anhalten der Rentenzahlung gebeten habe. Die Zahlung sei wunschgemäß zunächst gestoppt und Ende Dezember 2019 erneut angewiesen worden. Eine nicht rechtzeitige Überweisung der Rentenzahlung für Dezember 2019 kann dementsprechend nicht der Rentenversicherung angelastet werden. Eine neue Bankverbindung habe der Petent weder dem Rentenversicherungsträger noch dem Rentenservice zeitnah nach dem Kontowechsel bekannt gegeben, weshalb die Rente für den Monat Dezember 2019 bis einschließlich April 2020 auf das seinerzeit bekannte Konto überwiesen worden sei. Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Wiederausweisung der Rente für Juli 2019 nach Bekanntwerden des Verzugs des Petenten nach Thailand unterblieben ist. Ihm ist bekannt, dass der Petent den Rentenversicherungsträger zwischenzeitlich über seine neue Bankverbindung informiert hat und der entsprechende Betrag seit Mai 2020 auf das neue Konto des Petenten überwiesen wird.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die Mund-Nasen-Bedeckungsverordnung. In der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sehe er einen gravierenden Eingriff in die persönliche Intimsphäre, welcher durch die fragwürdige Schutzwirkung dieser Maßnahme nicht gerechtfertigt sei. Ferner gebe es Menschen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen könnten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Sozialministerium führt aus, dass sämtliche mit den verschiedenen Landesverordnungen verbundenen grundrechtseinschränkende Maßnahmen auf den Rechtsgrundlagen des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz des Bundes basieren würden. Das Infektionsschutzgesetz ermächtige die Länder, durch eigene Landesverordnungen ihnen geeignet erscheinende Schutzmaßnahmen anzuordnen, um die Ausbreitung von Krankheiten zu vermeiden oder einzudämmen. So sei es bei einer solchen bisher nicht gekannten Pandemie erforderlich, das Leben und die Gesundheit der Risikogruppen vorrangig zu schützen, auch wenn das mit erheblichen Grundrechtseingriffen für andere Bevölkerungsgruppen einhergehe.</p> <p>Der Landesregierung sei bewusst, dass durch die aktuell vorliegenden Verordnungen weiterhin in wesentlichen Bereichen in elementare Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger des Landes Schleswig-Holstein und darüber hinaus eingegriffen werde. Die Verordnungen würden deshalb ständig angepasst, um auf das dynamische Fortschreiten der Corona-Pandemie zu reagie-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>ren und die damit einhergehenden Grundrechtseinschränkungen zeitlich zu begrenzen und für die Menschen erträglich zu halten.</p> <p>Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Teilnahme an überschaubaren Bereichen des öffentlichen Lebens sei nach Ansicht der Landesregierung eine sinnvolle Maßnahme, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Das Ministerium verweist diesbezüglich auf die Empfehlung des Robert-Koch-Instituts, eine Mund-Nasen-Bedeckung als textile Barriere in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum zu tragen. Hierdurch könnten infektiöse Tröpfchen, die man beispielsweise beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstoße, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, könne so verringert werden (Fremdschutz). Das Ministerium stimmt dem Petenten zu, dass der Nutzen der Mund-Nasen-Bedeckung dabei durchaus stark von der richtigen Anwendung abhängig sei. Die Landesregierung habe den Nutzen der Mund-Nasen-Bedeckung jedoch als deutlich höher bewertet als die Bedenken zu deren Wirksamkeit.</p> <p>Das Ministerium betont, dass das Land für Personengruppen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar sei oder bei denen aus gesundheitlichen Gründen Probleme hervorgerufen würden, Ausnahmen in der Mund-Nasen-Bedeckungsverordnung normiert und bei gesundheitlichen Gründen nur geringe Anforderungen an die Nachweispflicht postuliert habe. So seien beispielsweise Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und Personen, die aufgrund medizinischer Beeinträchtigungen nicht in der Lage seien, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, von der Pflicht ausgenommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss konstatiert, dass die Mund-Nasen-Bedeckung dem Fremdschutz dient und in Verbindung mit anderen Maßnahmen, vor allem durch das Einhalten des Abstandsgebotes, den Verlauf der Pandemie positiv beeinflussen kann. Er begrüßt, dass für die genannten Personengruppen Ausnahmen geschaffen wurden. Der Ausschuss stimmt dem Ministerium zu, dass die ansonsten vergleichsweise geringen Unannehmlichkeiten und Grundrechtseingriffe durch das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung im Rahmen einer Grundrechtsabwägung mit den Grundrechten auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz eher nachrangig sind.</p>
12	<p>L2119-19/1278 Plön Kindertagesstätten, Schutz des pädagogischen Personals</p>	<p>Die Petentin begehrt, dass das pädagogische Personal in Kindertagesstätten während der Corona-Pandemie ausreichend geschützt wird. Durch den direkten Dienst am Kind könnten Hygienemaßnahmen und Abstände nicht eingehalten werden. Das Personal sei deshalb in besonderer Weise gefährdet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 6 Personen unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von der Hauptpetentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.

Das Ministerium stimmt der Petentin zu, dass im Rahmen der Arbeit mit den Kindern ein Schutz vor Ansteckung nicht durch Schutzausrüstung oder Abstand gewährleistet werden könne. Damit würde die Notwendigkeit präventiver Schutzaspekte noch deutlicher in den Vordergrund treten. Dem Ministerium sei bewusst, dass die Pandemie alle Beteiligten vor Ort großen Herausforderungen und Unsicherheiten aussetze. Es sei deshalb bestrebt, möglichst transparent und klar Möglichkeiten und Grenzen aufzuzeigen, damit eine Betreuung erfüllbar bleibe und die Sicherheit der Mitarbeitenden und der Kinder durch Einrichtung und Träger gewährleistet werden könne.

Beschäftigte, die eine individuelle Risikodisposition ausweisen würden, seien durch einen Einsatz abseits der Arbeit und der Gruppe zu schützen. Mitarbeitende, die trotz Unsicherheiten ihrer Tätigkeit weiter engagiert nachgehen würden, sollten dies nicht tun, wenn die Arbeit für sie mit besonderen gesundheitlichen Risiken verbunden sei. Diejenigen Mitarbeitenden, die in den Gruppen aktuell arbeiten, gelte es bestmöglich zu schützen, soweit der pädagogische Alltag dies zulasse. Hierfür sei es notwendig, dass Kinder, Beschäftigte und Eltern darauf hingewiesen würden, dass beim Auftreten von Krankheitssymptomen grundsätzlich zunächst von einer Betreuung abzusehen und eine ärztliche Klärung herbeizuführen sei. Es seien die bestehenden Abläufe und Vorkehrungen in der Kindertagesstätte im Umgang mit Erkrankungen der Kinder genau und gewissenhaft einzuhalten. Auch müsse auf eine regelmäßige Flächendesinfektion zusammen mit einer konsequenten Handhygiene besondere Sorgfalt verwandt werden. Dies betreffe Beschäftigte, Eltern und Kinder.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass mittlerweile wieder in allen Kindertagesstätten der Regelbetrieb möglich ist. Er spricht den Beschäftigten, die in den vergangenen Monaten trotz der belastenden Situation eine Notbetreuung in den Kindertagesstätten sichergestellt haben, seinen Dank aus. Der Ausschuss entnimmt der Handlungshilfe für Arbeitgeber des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein „Arbeitsschutzmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus“, dass weiterhin verschiedene Maßnahmen ergriffen werden, um die Gesundheit der Beschäftigten und Kinder zu schützen. Hierzu zählen beispielsweise eine Verringerung der Kontakte zwischen verschiedenen Gruppen, die Nutzung des Außengeländes, regelmäßiges Lüften und die Umsetzung des Hygieneplans der jeweiligen Einrichtung. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass durch diese Maßgaben ein bestmöglicher Gesundheitsschutz bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung einer bedarfsgerechten Betreuung erreicht werden kann.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L2123-19/1282 Berlin Ordnungsangelegenheiten, kostenlose Schutzmasken	<p>Der Petent möchte erreichen, dass aufgrund der Corona-Pandemie zu tragende Mund-Nasen-Bedeckungen durch den Staat oder durch diesen verpflichtete Discounter kostenlos an Bedürftige verteilt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Er spricht kein Votum im Sinne des Petenten aus.</p> <p>Das Sozialministerium unterstreicht, dass sämtliche in Landesverordnungen geregelten Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf den Rechtsgrundlagen des Infektionsschutzgesetzes des Bundes basieren würden. Nach § 32 dieses Gesetzes seien die Länder ermächtigt, durch eigene Landesverordnungen ihnen geeignet erscheinende Schutzmaßnahmen anzuordnen, um die Ausbreitung von Krankheiten zu vermeiden oder einzudämmen. Auf dieser Basis habe die schleswig-holsteinische Landesregierung eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Teilnahme am öffentlichen Leben für überschaubare Bereiche eingeführt. Angesichts des dynamischen Geschehens seien die jeweiligen Geltungszeiträume begrenzt. Eine nicht zumutbare finanzielle Belastung durch die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung werde für Schleswig-Holstein nicht gesehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss verweist diesbezüglich auf den Beschluss des Sozialgerichts Konstanz vom 2. April 2020 (Az. S 1 AS 560/20 ER). Auch dieses stellt fest, dass den Bürgern mit der Verpflichtung zum Tragen von Masken keine übermäßigen Kosten auferlegt würden. Diese seien durch Umschichtungen von Ausgaben finanzierbar.</p> <p>Der Ausschuss betont an dieser Stelle, dass es sich bei der Anschaffung der vorgeschriebenen Mund-Nasen-Bedeckung um eine einmalige, nicht regelmäßig zu leistende Ausgabe handelt. Als Bedeckung kommt gemäß der geltenden Landesverordnung jeder Schutz in Betracht, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen oder Sprechen zu verringern, unabhängig von der Kennzeichnung oder einer zertifizierten Schutzkategorie. Hierzu zählen etwa aus Stoff genähte Masken, Schals, Tücher, Schlauchschals oder durchsichtige Schutzvorrichtungen aus Kunststoff.</p> <p>Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass das verordnete Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dem Fremdschutz dient. Das Robert-Koch-Institut erläutert hierzu, dass wissenschaftliche Untersuchungen zunehmend zeigen würden, dass Menschen, die mit SARS-CoV-2 infiziert seien, das Virus schon ein bis drei Tage ausscheiden könnten, bevor sie selbst Symptome entwickeln würden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, könne</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	L2119-19/1286 Ostholstein Ordnungsangelegenheiten, Auf- hebung der Maskenpflicht	<p>durch eine Mund-Nasen-Bedeckung verringert werden. Eine solche Schutzwirkung sei bisher nicht wissenschaftlich belegt, sie erscheine aber plausibel.</p> <p>Der Petitionsausschuss konstatiert, dass die verordnete Mund-Nasen-Bedeckung nicht als Einzelmaßnahme gesehen werden darf. Nur in Verbindung mit anderen Maßnahmen, vor allem durch das Einhalten des Abstandsgebotes, kann der Verlauf der Pandemie positiv beeinflusst werden. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Landesregierung im Internet die geltenden rechtlichen Regelungen und umfassende Informationen zum Corona-Virus auch – wie vom Petenten gefordert - in leichter Sprache zur Verfügung stellt. Diese sind einzusehen unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Barrierefreiheit/barrierefreie_infos_sh.html. Neben anderen wichtigen Informationen sind hier Anweisungen für den richtigen Gebrauch von Mund-Nasen-Bedeckungen abrufbar.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund hält es der Petitionsausschuss für vertretbar, jedem Bürger die einmalige Anschaffung der Mund-Nasen-Bedeckung zuzumuten. Bei der vom Petenten geforderten staatlichen Verpflichtung von großen Unternehmen wie beispielsweise Discountern, kostenfrei Masken an Bedürftige abzugeben, stellt sich nicht nur die Frage nach der Verhältnismäßigkeit eines solchen staatlichen Eingriffs. Darüber hinaus ist es dem Ausschuss auch unter Datenschutzaspekten nicht ersichtlich, auf welcher rechtlichen Grundlage eine Bedürftigkeitsprüfung beispielsweise durch ein Lebensmittelgeschäft erfolgen sollte.</p> <p>Der Petent fühlt sich durch die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die Mund-Nasen-Bedeckungsverordnung in seinen Rechten beeinträchtigt. Die Maßnahme sei seiner Ansicht nach im Verhältnis zu ihrem Nutzen nicht angemessen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 180 Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von dem Hauptpetenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Sozialministerium führt aus, dass sämtliche mit den verschiedenen Landesverordnungen verbundenen grundrechtseinschränkende Maßnahmen auf den Rechtsgrundlagen des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz des Bundes basieren würden. Das Infektionsschutzgesetz ermächtigt die Länder, durch eigene Landesverordnungen ihnen geeignet erscheinende Schutzmaßnahmen anzuordnen, um die Ausbreitung von Krankheiten zu vermeiden oder einzudämmen. So sei es bei einer solchen bisher nicht gekannten Pandemie erforderlich, das Leben und die Gesundheit der Risikogruppen vorrangig zu schützen, auch wenn das mit erheblichen Grundrechtseingriffen für andere Bevölkerungsgruppen ein-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	L2119-19/1305 Baden-Württemberg Gesundheitswesen, Aufhebung der Ausgangsbeschränkungen in Senioreneinrichtungen	<p>hergehe.</p> <p>Der Landesregierung sei bewusst, dass durch die aktuell vorliegenden Verordnungen weiterhin in wesentlichen Bereichen in elementare Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger des Landes Schleswig-Holstein und darüber hinaus eingegriffen werde. Die Verordnungen würden deshalb ständig angepasst, um auf das dynamische Fortschreiten der Corona-Pandemie zu reagieren und die damit einhergehenden Grundrechtseinschränkungen zeitlich zu begrenzen und für die Menschen erträglich zu halten.</p> <p>Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Teilnahme an überschaubaren Bereichen des öffentlichen Lebens sei nach Ansicht der Landesregierung eine sinnvolle Maßnahme, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Das Ministerium verweist diesbezüglich auf die Empfehlung des Robert-Koch-Instituts, eine Mund-Nasen-Bedeckung als textile Barriere in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum zu tragen. Hierdurch könnten infektiöse Tröpfchen, die man beispielsweise beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstoße, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, könne so verringert werden (Fremdschutz). Das Ministerium stimmt dem Petenten zu, dass der Nutzen der Mund-Nasen-Bedeckung dabei durchaus stark von der richtigen Anwendung abhängig sei. Die Landesregierung habe den Nutzen der Mund-Nasen-Bedeckung jedoch als deutlich höher bewertet als die Bedenken zu deren Wirksamkeit.</p> <p>Der Petitionsausschuss konstatiert, dass die Mund-Nasen-Bedeckung dem Fremdschutz dient und in Verbindung mit anderen Maßnahmen den Verlauf der Pandemie positiv beeinflussen kann. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere auch das Einhalten des Abstandsgebotes und die Nachverfolgung der Infektionsketten. Im Ergebnis seiner Beratung stimmt der Ausschuss dem Ministerium zu, dass die vergleichsweise geringen Unannehmlichkeiten und Grundrechtseingriffe durch das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung im Rahmen einer Grundrechtsabwägung mit den Grundrechten auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz als nachrangig zu betrachten sind. Dazu trägt auch die Entscheidung bei, dass für Personengruppen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist oder bei denen aus gesundheitlichen Gründen Probleme hervorgerufen würden, Ausnahmen geschaffen wurden. Eine Änderung der rechtlichen Vorgaben kann derzeit nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Die Petentin fordert die Aufhebung von Ausgangssperren, die aufgrund der Corona-Pandemie für Bewohner von Einrichtungen der Altenpflege erlassen worden seien. Seniorinnen und Senioren könnten sich wie alle Bürgerinnen und Bürger an Abstands- und Hygieneregeln halten und sollten sich frei bewegen dürfen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	L2123-19/1326 Berlin Ordnungsangelegenheiten, Aus- nahmen von der Maskenpflicht	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Sozialministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass in Schleswig-Holstein zu keinem Zeitpunkt eine Ausgangssperre für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen verfügt worden sei. Die Einrichtungen könnten jederzeit verlassen werden.</p> <p>In einigen Fällen sei jedoch bei der Rückkehr in die Einrichtung die Durchführung einer Quarantäne oder die Unterbringung in einem Einzelzimmer mit Nasszelle erforderlich. Zu diesen gehöre unter bestimmten Voraussetzungen beispielsweise die Rückkehr nach einem Krankenhausaufenthalt oder aus dem familiären Umfeld. Eine Quarantäne sei hingegen nicht erforderlich, wenn die Einrichtung nur vorübergehend verlassen worden sei, um eine ambulante medizinische Behandlung in Anspruch zu nehmen. Gleiches gelte, wenn die Einrichtung in Begleitung von Einrichtungspersonal verlassen worden sei und die Bewohnerinnen und Bewohner nur mit diesem zielgerichtet und intensiv Kontakt gehabt hätten.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die von der Petentin geforderte sofortige Aufhebung einer Ausgangssperre in Schleswig-Holstein vor dem dargestellten Hintergrund nicht notwendig ist.</p> <p>Der Petent hat sich an alle Landtage sowie den Bundestag gewandt mit der Bitte, vermehrt darüber zu informieren, dass es Ausnahmen bei der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gibt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Gesundheitsministerium bestätigt, dass es von der seit April wegen der Corona-Pandemie in Schleswig-Holstein bestehenden Pflicht, eine Mund- Nasen-Bedeckung zum Beispiel im Einzelhandel oder im öffentlichen Nahverkehr zu tragen, Ausnahmen gebe. Diese seien in der aktuell geltenden Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus geregelt. Menschen, die aus körperlichen, geistigen oder psychischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen könnten, seien von der Pflicht befreit. Da es jedoch häufig an Verständnis und Akzeptanz für die Ausnahmeregelung fehle, würden sowohl die Landesregierung und der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung als auch die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle immer wieder in der Presse, im Radio und im Fernsehen auf die Rechtslage hinweisen.</p> <p>Darüber hinaus habe der Landesbeauftragte zahlreiche Informationen und Dokumente zu diesem Thema auf</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
17	L2122-19/1333 Bayern Ordnungsangelegenheiten, Be- wältigung der Corona-Krise durch die Politik	<p>seiner Internetseite zusammengestellt. Hier würden unter anderem auch Möglichkeiten für einen Nachweis der Befreiung von der Bedeckungspflicht aufgezeigt. Wenn Menschen mit einer Behinderung trotz eines geeigneten Nachweises ohne Mund-Nasen-Bedeckung Geschäfte oder Busse nicht betreten dürften, sei dies diskriminierend und stelle einen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz dar. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass solche Verstöße gegebenenfalls auch entsprechende Rechtsansprüche der Betroffenen auf Unterlassung oder Schadenersatz/Entschädigung auslösen. Betroffene von Diskriminierungen erhalten auch bei der Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein Beratung und Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Begehren des Petenten nach ausführlicher Information der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schleswig-Holstein bereits Rechnung getragen wird.</p> <p>Der Petent erhebt Vorwürfe gegen die Entscheidungen der Bundesregierung und der Landesregierungen im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Pandemie.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Das Gesundheitsministerium konstatiert, dass die in der Petition aufgeworfenen Behauptungen und Unterstellungen einer sachlichen Grundlage entbehrten. Der sogenannte Shutdown in der Corona-Pandemie sei erforderlich gewesen, um die sich sehr dynamisch ausbreitende Krankheit einzudämmen. Die schwerwiegenden weltweiten Auswirkungen mit hohen Zahlen der Ansteckungen, Erkrankungen und Todesfällen bestätigten die Entscheidungen der Regierungen und zuständigen Behörden über einschneidende Maßnahmen. Der geschaffene Spielraum habe für den Aufbau der erforderlichen Kapazitäten für Diagnosen und Behandlungen genutzt werden können.</p> <p>Die Landesregierung habe frühzeitig vielfältige Informationen für den Umgang mit der Pandemie herausgegeben und eine breite Struktur für die Beantwortung von Bürgeranfragen etabliert. Gegenüber dem Landtag habe die Landesregierung wiederholt zur aktuellen Lage und zu den ergriffenen Maßnahmen Stellung genommen. Auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt sei die Landesregierung zu aktuellen Berichten gegenüber dem Schleswig-Holsteinischen Landtag aufgefordert. Die Bundesregierung habe im Rahmen der Bundesgesetzgebung eine Reihe weitreichender Befugnisse erhalten. Diese seien jedoch zeitlich befristet und könnten jederzeit durch Beschluss des Deutschen Bundestages zu-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

rückgenommen werden.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Gesundheitsministeriums vollumfänglich an. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat seit Beginn der Corona-Pandemie in mehreren Tagungen zahlreiche Gesetze debattiert und verabschiedet, welche die Corona-Pandemie lindern sollen. Soweit der Petent die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses fordert, hat der Landtag gemäß Artikel 24 Landesverfassung das Recht und auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder die Pflicht, zur Aufklärung von Tatbeständen im öffentlichen Interesse einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Bei der Ausübung ihres Amtes sind die Abgeordneten gemäß Artikel 17 Landesverfassung nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung eines parlamentarischen Tätigwerdens.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Finanzministerium

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | L2126-19/1134
Rendsburg-Eckernförde
Besoldung, Versorgung, Gleich-
stellung von freiwillig gesetzlich
versicherten Beamten mit privat
Versicherten | <p>Die Petentin bittet um Gleichstellung von freiwillig gesetzlich versicherten Beamten mit privat versicherten Beamten und pflichtversicherten Angestellten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Aspekte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.</p> <p>In der Stellungnahme des Finanzministeriums wird darauf hingewiesen, dass die Petentin die derzeitige Debatte über die Einführung des sogenannten „Hamburger Modells“ aufgreife. In einigen Bundesländern sei über dieses Modell die Wahlmöglichkeit für eine pauschale Beihilfe eröffnet worden. Über die pauschale Beihilfe könnten verbeamtete Beschäftigte einen Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung erhalten.</p> <p>Ferner erläutert das Ministerium, dass die Einführung dieses Modells eine politische Frage sei, die in Schleswig-Holstein bereits Gegenstand der parlamentarischen Beratung sei. Der Petitionsausschuss verweist in diesem Zusammenhang auf die Drucksachen 19/1138 (neu) und 19/1070. Beide Drucksachen sind vom Landtag dem Finanzausschuss zur Federführung sowie dem Innen- und Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.</p> <p>Zusätzlich informiert das Finanzministerium in seiner Stellungnahme darüber, dass für einen Beihilfeberechtigten neben einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung auch die Möglichkeit bestehe, sich in der privaten Krankenversicherung zu einem Basistarif kostengünstiger als zu den normalen Tarifen versichern zu lassen. Dies könne im Falle der Petentin bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu einer Reduzierung der finanziellen Aufwendungen für Krankenversicherungsbeiträge führen.</p> <p>Bei einer Versicherung im Basistarif seien Vorerkrankungen zu Versicherungsbeginn irrelevant. Auch würden keine individuellen Risikozuschläge erhoben. Zur weiteren Möglichkeit der Informationsbeschaffung verweist das Finanzministerium auf folgende Internetseite: https://www.pkv.de/themen/krankenversicherung/so-funktioniert-die-pkv/basistarif.</p> <p>Für die Petentin läge der Vorteil dieser Alternative darin, dass sie sich wegen ihrer Beihilfeberechtigung nicht wie in der gesetzlichen Krankenversicherung zu 100 %, sondern nur ergänzend zum gegenwärtigen Beihilfebemessungssatz anteilig versichern müsse. Nach einer Pensionierung läge eine anteilige private Krankenversicherung im Basistarif bei 30 %, da der Bemessungssatz der Beihilfe für Versorgungsempfänger bei 70 % liege.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Anliegen der Petentin bereits im parlamentarischen Raum disku-</p> |
|---|---|--|

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2126-19/1142 Herzogtum Lauenburg Steuerwesen, Formulare für den Lohnsteuerjahresausgleich	<p>tiert wird. Nach Abgabe einer Beschlussempfehlung der Fachausschüsse wird in einer Sitzung des Landtages über den eingebrachten Gesetzesentwurf sowie den Antrag aus den oben genannten Drucksachen abgestimmt werden. Der Finanzausschuss hat bereits schriftliche Stellungnahmen eingeholt und eine mündliche Anhörung durchgeführt. Mithin wird zu gegebener Zeit die abschließende Beratung mit Beschlussempfehlung des Ausschusses erfolgen. Die Ergebnisse dieses politischen Prozesses bleiben abzuwarten. Der Ausschuss sieht keine Notwendigkeit, darüber hinaus parlamentarisch tätig zu werden.</p> <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass zum Jahreswechsel nicht ausreichend Formulare zum Anfertigen des Lohnsteuerjahresausgleichs in einem schleswig-holsteinischen Rathaus bereitgelegt hätten. Das zuständige Finanzamt habe nach seiner Auskunft die Formulare unvollständig beziehungsweise verspätet geliefert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Aspekte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Das Finanzministerium erläutert, dass die Einkommensteuererklärung grundsätzlich bis zum 31. Juli des Folgejahres auf amtlichem Vordruck abzugeben sei. Die vorgesehenen Vordrucke lägen in den Finanzämtern aus, könnten aber auch als Blankovordrucke über das Formular-Management-System (www.formulare.bfinv.de) aus dem Internet heruntergeladen und ausgedruckt werden.</p> <p>Als freiwillige Serviceleistung hätten sich zudem auch viele schleswig-holsteinische Gemeinden dazu bereit erklärt, die amtlichen Vordrucke in den Gemeindeverwaltungen auszulegen. Für diese Serviceleistung sei die Finanzverwaltung dankbar. Auf die Art und den Zeitpunkt der Bereitstellung durch die Gemeinden könne aber vonseiten des Ministeriums kein Einfluss genommen werden.</p> <p>Ferner weist das Finanzministerium darauf hin, dass die Finanzverwaltung unter anderem vor dem Hintergrund der Klimaziele bestrebt sei, einen möglichst ressourcenschonenden Prozess im Steuerwesen zu etablieren. Daher würden Steuerbürgerinnen und -bürger verstärkt zur digitalen Abgabe der Steuererklärung, beispielsweise über das kostenfreie Programm ELSTER (www.elster.de), ermutigt und unterstützt. Der Papierverbrauch solle auf ein notwendiges Maß reduziert und gleichzeitig die Abgabe der Steuererklärung wenig technikaffinen Bürgerinnen und Bürgern nicht erschwert werden. Diese unterschiedlichen Ausrichtungen miteinander in Einklang zu bringen, stelle einen herausfordernden Spagat dar.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass es unbefriedigend ist, wenn persönlich gesetzte Termine durch äußere Umstände nicht eingehalten werden kön-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nen. Das Auslegen der Formulare stellt eine freiwillige Zusatzleistung der Gemeinden dar, um den Bürgerinnen und Bürgern, die keinen Computer besitzen, den Zugang zu den amtlichen Vordrucken zu erleichtern. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass die Gemeindeverwaltungen diesen Service nach bestem Wissen und Gewissen bereitstellen. Daneben besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Formulare über die vom Ministerium erwähnten anderen Kanälen zu beziehen. Grundsätzlich gibt der Ausschuss zu bedenken, dass der Großteil der Steuerpflichtigen auf verschiedene offizielle Dokumente zum vollständigen Ausfüllen der Einkommensteuererklärung angewiesen ist, die oftmals erst im Februar oder März eines Jahres durch die auszustellende Stelle bereitgestellt werden. Daten von mitteilungspflichtigen Stellen werden ebenfalls regelmäßig nicht sofort zu Jahresbeginn an das Finanzamt übermittelt. Erst nach Erhalt dieser Informationen erfolgt in der Regel das Ausfüllen der Steuererklärungsformulare. Auch die Bearbeitung von abgegebenen Erklärungen in den Finanzämtern erfolgt frühestens ab März eines jeden Jahres. Gerade in der ersten Jahreshälfte gibt es zudem mehrere Feiertage, reguläre Ferienzeiten oder von vielen für Urlaub genutzte Brückentage. Auch diese Zeiten bieten den Steuerpflichtigen die Möglichkeit, sie für das Ausfüllen der Formulare zu nutzen. Insgesamt geht der Ausschuss nicht davon aus, dass die überwiegende Mehrheit der Steuerpflichtigen die erste Januarwoche zum Erstellen der Jahreserklärung nutzt. Vor dem dargestellten Hintergrund sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit, parlamentarisch tätig zu werden.

- 3 **L2126-19/1200**
Lübeck
Besoldung, Versorgung, Anrechnung von Rente auf Pension

Der Petent möchte mit der Petition erreichen, dass seine erworbenen Rentenansprüche nicht auf die ihm zustehenden Versorgungsbezüge angerechnet werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.

Zum Anliegen der Rentenanrechnung auf die Pension verweist das Finanzministerium insbesondere auf § 66 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten). Ob und inwieweit Rentenleistungen an den Versorgungsempfänger neben den Versorgungsbezügen anzurechnen seien, bemesse sich nach dieser zentralen Vorschrift im Beamtenversorgungsrecht.

Von einer Rentenanrechnung seien üblicherweise die Versorgungsempfänger betroffen, bei denen in ihrer Erwerbsbiographie ein Wechsel vom Rentenversicherungs- in das Beamtenversorgungssystem erfolgt sei. Quereinsteigende Beamte würden bei Eintritt in den Ruhestand eine Gesamtversorgung erhalten. Diese berechne sich aus der beamtenrechtlichen Versorgung, der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und gegebenenfalls einer Rente aus der Zusatzversi-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

cherung für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Für Beamte, die ihr gesamtes Arbeitsleben im Beamtenverhältnis verbracht hätten, würde die entsprechende Beamtenversorgung gezahlt werden. Für beide Personengruppen gelte hinsichtlich der Beamtenversorgung ein Höchstsatz von 71,75 % der ruhestandsfähigen Dienstbezüge des zuletzt ausgeübten Amtes.

Um zu verhindern, dass ein rentenbeziehender Versorgungsempfänger in sachlich nicht begründeter Weise aus öffentlichen Mitteln überversorgt sei, also seine Auszahlung der Gesamtversorgung den gesetzlich festgelegten Höchstsatz überschreite, sei nach § 66 Beamtenversorgungsgesetz eine Kürzung der Versorgungsbezüge vorgesehen. Andernfalls würde eine sogenannte Doppelversorgung eintreten. Der Petent würde bei reiner Summierung der verschiedenen Altersbezüge ohne Minderung den festgelegten Höchstsatz von 71,75 % überschreiten.

Dem § 66 Beamtenversorgungsgesetz liege die Überlegung zugrunde, der Beamtenberuf sei von vornherein als Lebensberuf gewählt worden. Deswegen werde für die Beamten auch nach Beendigung der aktiven Zeit eine für die Lebenszeit bestimmte Versorgung gewährleistet sowie deren Höchstgrenze festgelegt.

Die schleswig-holsteinische Regelung entspreche den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und der anderen Länder.

Bezüglich des Vorbringens zur doppelten Auszahlung von Kindergeld weist das Ministerium darauf hin, dass die Fachaufsicht für den Bereich des Familienleistungsausgleichs das Bundeszentralamt für Steuern ausübe und nicht das Land Schleswig-Holstein. Grundsätzlich gelte aber, dass ein Anspruch auf Kindergeld bestehe, wenn ein Elternteil die in § 62 Einkommensteuergesetz umschriebenen persönlichen Voraussetzungen erfülle und bei ihm mindestens ein Kind zu berücksichtigen sei. Grundsätzlich seien nur Kinder zu berücksichtigen, die einen eigenen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung finde, habe. In grenzüberschreitenden Kindergeldfällen sei bei Kindergeldbezug im Ausland ein innerstaatlicher Kindergeldbezug grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Anspruchskonkurrenzen obliege die Prüfung, welcher Staat nachrangig für die Zahlung dieser Leistung zuständig sei, der Familienkasse von Amts wegen. Die Rangfolgeregelungen seien auf europarechtliche Ebene im Wege einer Verordnung geregelt.

Zu dem vom Petenten zum Vergleich herangezogenen Beispiel zu Versorgungsansprüchen eines ehemaligen Bundesbankpräsidenten könne weder ein Bezug zu schleswig-holsteinischem Recht noch schleswig-holsteinischem Verwaltungshandeln hergestellt werden. In dem vorgelegten Zeitungsartikel seien die Anrechnung zwischen Versorgungsansprüchen aus einem Abgeordnetenverhältnis und einem früheren Amt etrotten. Eine Bewertung sei daher nicht möglich.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass sich

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2126-19/1232 Segeberg Steuerwesen, schnelle Bearbeitung von Steuerangelegenheiten	<p>die Logik der Berechnung im Beamtenversorgungsbe- reich nicht in allen Fällen von alleine erschließt. Die Berechnung der Gesamtversorgung setzt sich aus un- terschiedlichen erworbenen Anwartschaften zusammen. Dabei ist zu beachten, dass die gesetzliche Rente auf- grund der erbrachten Eigenleistungen nicht der Kürzung unterfällt, sondern die Versorgungsbezüge aus dem Beamtenverhältnis gemindert werden. Damit wird dem besonderen System des Beamtentums Rechnung ge- tragen und einer ansonsten eintretenden Doppelversor- gung entgegengewirkt. Dabei ist zu beachten, dass Zusatzrenten, die vollständig auf einer eigenen Versi- cherungsleistung basieren wie private Alterszusatzren- ten, nicht mit angerechnet werden.</p> <p>Die Bezügeminderung bei Überschreiten der Höchst- grenze der Versorgungsbezüge dient gerade der Ver- meidung von Ungleichbehandlung in der vergleichbaren Gruppe der schleswig-holsteinischen Beamten. Un- gleichbehandlung kann nur bei Gruppen vorliegen, die gleichbehandelt werden müssen. Aus dem Zeitungsarti- kel wird neben der räumlichen Unzuständigkeit für Schleswig-Holstein auch deutlich, dass keine vergleich- bare Grundsituation mit dem Petenten vorliegt.</p> <p>Auch bezüglich des Vorbringens zur doppelten Auszah- lung von Kindergeld schließt sich der Ausschuss den Ausführungen des Finanzministeriums an. Die Rechts- lage bei Anspruchskonkurrenzen im Kindergeldbereich ist europarechtlich bereits geregelt.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund vermag der Aus- schuss keine Ungleichbehandlung zu erkennen und sieht keinen Anlass, parlamentarisch tätig zu werden.</p> <p>Der Petent begehrt zum einen aufgrund der voran- schreitenden Digitalisierung eine schnellere Bearbei- tungszeit der Einkommensteuererklärung durch die Finanzämter. Zum anderen wendet er sich gegen die Vorgabe, dass er einen Nachweis erbringen müsse, wenn er Heilmittel oder Behandlungen als außerge- wöhnliche Belastung absetzen möchte. Ein Rezept wer- de regelmäßig beim Einlösen einbehalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Finanzministeri- ums geprüft und beraten.</p> <p>Das Finanzministerium hat dem Petitionsausschuss die Korrespondenz des zuständigen Finanzamtes mit dem Petenten detailliert aufgeschlüsselt vorgelegt. Aus die- ser Übersicht wird deutlich, dass das Finanzamt mit Ausnahme des letzten Schreibens von Oktober 2019 in normaler bis zügiger Bearbeitungsdauer tätig geworden ist. Der Petent sei 39 Werktage nach Erklärungsein- gang angeschrieben und um weitere Nachweise ge- beten worden. Diese Nachweise habe er nicht beibringen können, sodass der Einkommensteuerbescheid am 17. Juni 2019 an den Petenten versendet worden sei. Im weiteren Verlauf sei ein Einspruch gegen diesen Bescheid eingegangen. Eine Stellungnahme der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Rechtsbehelfsstelle sei mit Schreiben vom 18. Juli 2019 erfolgt. Das darauffolgende Schreiben des Petenten vom 8. August sei aus urlaubs- und krankheitsbedingten Gründen allerdings erst am 9. Oktober 2019 beantwortet worden.

Zu dem Begehren des Petenten, Heilmittel oder Behandlungen unabhängig von ihrer Verschreibungspflicht als außergewöhnliche Belastung in der Steuererklärung ohne einen besonderen Nachweis zu erbringen, anzuerkennen, weist das Finanzministerium auf § 33 Einkommensteuergesetz (Außergewöhnliche Belastungen) hin. Ziel der Regelung sei, zwangsläufige Mehraufwendungen für den existenznotwendigen Grundbedarf zu berücksichtigen, die sich wegen ihrer Außergewöhnlichkeit einer pauschalen Erfassung in allgemeinen Freibeträgen entzögen. Daher seien die üblichen Aufwendungen der Lebensführung aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen. Dies sei bereits höchstrichterlich bestätigt worden.

In ständiger Rechtsprechung gehe der Bundesfinanzgerichtshof davon aus, dass Krankheitskosten dem Steuerpflichtigen aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig erwachsen. Allerdings würden nur solche Aufwendungen als Krankheitskosten berücksichtigt, die dem Zwecke der Heilung einer Krankheit dienen oder mit dem Ziel getätigt würden, eine Krankheit erträglicher zu machen. Die typisierende Berücksichtigung von Krankheitskosten sei geboten, um nicht unnötigerweise in die Privatsphäre einzudringen. Dies gelte aber nur, wenn die Aufwendungen nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der Heilkunde und nach den Grundsätzen eines gewissenhaften Arztes zur Heilung oder Linderung einer Krankheit medizinisch indiziert seien. Den Steuerpflichtigen treffe die Obliegenheit, Aufwendungen im Krankheitsfall in einer Reihe von Fällen formalisiert nachzuweisen. Dies sei auch für die eigereichten Aufwendungen des Petenten der Fall. Hierzu seien insbesondere § 64 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sowie die §§ 2, 23, 31 bis 33 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung) zu beachten. Der Petent sei mehrfach auf die Nachweispflicht für Krankheitskosten hingewiesen worden. Er sei dieser Verpflichtung nicht nachgekommen.

Diese rechtlichen Vorgaben würden weder rechtsstaatlichen Bedenken begegnen noch als unverhältnismäßig angesehen werden. Aufgrund der Neutralität und Unabhängigkeit des Amts- und Vertrauensarztes sei das Nachweisverlangen im steuerlichen Massenverfahren geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz gebotene Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Dem stehe nach höchstrichterlichem Urteil ebenfalls nicht entgegen, dass bei einem Nachweis von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln auf ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten aus verfahrensökonomischen Gesichtspunkten verzichtet werde und die vorherige Verordnung durch den behandelnden Arzt oder Heilpraktiker ausreichend sei.

Würde dem Begehren des Petenten gefolgt werden,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2126-19/1339 Plön Beihilfewesen, App für die Beihilfeabrechnung	<p>würden Aufwendungen steuerlich berücksichtigt, die diesen Grundsätzen zuwiderliefen. Demzufolge spricht sich die Finanzverwaltung gegen das Anliegen aus. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Finanzministeriums an. Die Finanzverwaltung unterliegt bei der Anwendung der Vorschriften dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Diese Ziele werden durch die Nachweisverpflichtung für die vom Petenten geltend gemachten Aufwendungen erreicht. Diese Verpflichtung gelte aufgrund der vertikalen Steuergerechtigkeit für alle Steuerpflichtigen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, erfolgt keine Anerkennung der Ausgaben als außergewöhnliche Belastungen in der Einkommensteuererklärung. Auch hat das Finanzministerium die Gründe hinreichend dargelegt, die für eine ärztliche Nachweispflicht zur Anerkennung von außergewöhnlichen Belastungen im Steuerverfahren sprechen. Dies ist zudem durch höchstrichterliche Entscheidungen bestätigt worden. Der Ausschuss stellt in der Vorgehensweise der Finanzverwaltung kein Fehlverhalten fest. Eine schleswig-holsteinische Initiative für die vom Petenten angeregte Gesetzesänderung kann nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Im Steuerfestsetzungsverfahren hat der Petent zum Großteil eine zeitnahe Antwort erhalten. Der Ausschuss regt an, dass aus der Perspektive eines bürgerfreundlichen Verhaltens heraus zukünftig in der Finanzverwaltung auch darauf geachtet wird, den Bürger zu informieren, sollten sich Antwortschreiben aus organisationsinternen Gründen verzögern. Dies wäre im Falle einer 2-monatigen urlaubs- und krankheitsbedingten Abwesenheit wünschenswert gewesen.</p> <p>Zum Begehren des Petenten, eine schnellere Bearbeitung der Einkommensteuererklärung generell zu erreichen, weist der Ausschuss auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Tobias Koch (CDU) zur Bearbeitungszeit von Steuererklärungen hin (Drucksache 18/4500). Aus dem Dokument wird deutlich, dass sich die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten positiv entwickeln, diese aber jeweils von verschiedenen Faktoren abhängig sind wie beispielsweise den zu bearbeitenden Erklärungen oder Personalkapazitäten. Der Ausschuss ist zuversichtlich, dass sich die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten im Zuge der Digitalisierung weiter verkürzen werden. Für ein parlamentarisches Tätigwerden wird derzeit keine Notwendigkeit gesehen.</p> <p>Der Petent begehrt ein ressourcensparendes und für alle Beteiligten vereinfachtes Verfahren bei der Beihilfebeantragung und -berechnung auf digitaler Basis. Die Beihilfeabwicklung könne beispielsweise über eine App-basierte Lösung oder über ein Benutzerkonto mit Login-Funktion erfolgen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2126-19/1357 Pinneberg Finanzwirtschaft, Gemeinsame Veranlagung bei der Steuererklärung	<p>Das Finanzministerium erläutert in seiner Stellungnahme, dass mit dem IT-Dienstleister des Landes bereits an einer App zur Einreichung von Beihilfeanträgen nebst Belegen gearbeitet werde. Nach derzeitigem Planungsstand sei die stufenweise Inbetriebnahme ab dem Jahr 2021 geplant. Zudem werde ebenfalls an einem Projekt zur Einführung eines neuen Fachverfahrens Beihilfe gearbeitet. Die manuelle Prüfung durch die Mitarbeiter solle dabei durch eine teilautomatisierte Vorverarbeitung der Daten unterstützt werden. Nach dem derzeitigen Planungsstand sei mit der Einführung im Jahr 2022 zu rechnen.</p> <p>Derzeit würden im Beihilfebearbeitungsprozess nur die um die persönlichen Daten zu ergänzenden Anträge nebst Belegen in Papierform eingereicht. Intern erfolge die Bearbeitung durch die Mitarbeiter bereits digital. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Vereinfachung und Digitalisierung der Beihilfeabwicklung weiter vorangetrieben wird. Das Finanzministerium hat zu dieser Thematik dem Finanzausschuss bereits den Statusbericht Beihilfe übermittelt. In dem Bericht wird über die Umsetzungsschritte der Verfahrensoptimierung bei der Beihilfe umfassend informiert (siehe Umdruck 19/2652). Auch die Beihilfe-App ist bereits Gegenstand des Berichtes. Der Ausschuss verleiht seiner Hoffnung Ausdruck, dass der avisierte Zeitplan zur Einführung der App und der weiteren digitalen Lösungen eingehalten werden kann.</p> <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass er bei der Festsetzung seiner Einkommensteuer für das Jahr 2017 nicht mit seiner Ehefrau gemeinsam veranlagt worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten dargelegten Aspekte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Das Finanzministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass auf der in Papierform eingereichten Einkommensteuererklärung des Petenten für den Veranlagungszeitraum 2017 mittels händischem Eintrag explizit die Durchführung einer Einzelveranlagung gewählt worden sei. Auch seien in der Erklärung keine Angaben zur Ehefrau gemacht worden. Wenn gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz die Einzelveranlagung von einem Ehegatten gewählt worden sei, werde diese für beide durchgeführt. Die gewählte Veranlagungsart sei für die Ehegatten grundsätzlich bindend.</p> <p>Die Ehefrau des Petenten habe für den Veranlagungszeitraum 2017 keine Einkommensteuererklärung abgegeben. Nach Erkenntnissen des zuständigen Finanzamtes habe für die Ehefrau aufgrund des Bezugs von Lohnersatzleistungen auch keine Steuerpflicht bestanden. Für den Veranlagungszeitraum 2018 sei von beiden Ehepartnern die Einzelveranlagung in ihrer jeweili-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2126-19/1359 Kiel Finanzwirtschaft, Formulare für die Steuererklärung für Personen, die mit der Digitalisierung Schwierigkeiten haben, Hilfe für ältere Menschen	<p>gen Steuererklärung gewählt worden. Die Erklärung für 2018 habe der Petent vor der Erklärung für 2017 abgegeben.</p> <p>Gegen den erteilten Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2017 habe der Petent seinen Einspruch nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eingelegt. Er sei auf die Möglichkeit hingewiesen worden, Gründe für die Wiedereinsetzung des Verfahrens in den vorigen Stand gemäß § 110 Abgabenordnung vorzutragen. Von dieser Möglichkeit habe der Petent keinen Gebrauch gemacht. Grundsätzlich könne auch nur innerhalb dieser einmonatigen Einspruchsfrist die Veranlagungsart geändert werden.</p> <p>Damit sei der Einkommensteuerbescheid des Petenten bestandskräftig geworden und grundsätzlich nicht mehr abänderbar.</p> <p>Eine Veränderung der Veranlagungsart nach Ablauf der Einspruchsfrist könne jedoch ausnahmsweise durch die Regelungen des § 26 Absatz 2 Einkommensteuergesetz erwirkt werden. Im vorliegenden Fall sei dies nur noch möglich, wenn die damalige Ehefrau des Petenten eine Einkommensteuererklärung mit der Wahl der Zusammenveranlagung sowie den Steuerdaten beider Ehepartner abgebe. In diesem Fall wäre der erlassene Bescheid über die Einzelveranlagung gegenüber dem Ehegatten nach der Abgabenordnung aufzuheben. Das Finanzministerium weist allerdings darauf hin, dass die damalige Ehefrau des Petenten der Durchführung einer Zusammenveranlagung auf diesem Wege bisher noch nicht zugestimmt habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Verhalten des Finanzamtes rechtmäßig ist. Der Petent hat durch eigene Erklärung die Einzelveranlagung gewählt und keinen fristgemäßen Rechtsbehelf eingelegt. Soweit zwischenzeitlich keine neuen Umstände eingetreten sind, besteht für den Petenten noch die vom Finanzministerium aufgezeigte Möglichkeit, trotz bestandskräftigem Verwaltungsakt eine Zusammenveranlagung der damaligen Ehegatten zu erwirken. Die Umsetzung liegt allerdings allein in der Sphäre des Petenten und entzieht sich den parlamentarischen Einflussmöglichkeiten des Ausschusses.</p> <p>Der Petent bittet darum, dass auch Medienkompetenz der älteren Generationen bei Gesetzesänderungen mit bedacht werde. Trotz Digitalisierung solle die Möglichkeit bestehen bleiben, Angelegenheiten in analoger Form zu erledigen. Er habe vergeblich versucht, einen bestimmten Steuerformularvordruck vom Finanzamt in Papierform zu erhalten, sei aber nur in unfreundlicher Weise auf die Verfügbarkeit des Formulars im Internet hingewiesen worden. Den Ausdruck aus dem Internet habe er nur mit Hilfestellung eines Dritten sowie eines gewissen Zeitaufwandes erledigen können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten dargelegten Aspekte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Finanzministerium erläutert, dass ab dem Veranlagungszeitraum 2011 die Abgabe der Körperschaftsteuererklärungen und Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen grundsätzlich nicht mehr in Papierform zulässig seien (§ 31 Absatz 1a Körperschaftsteuergesetz). Daher sei auch die Bereitstellung der amtlichen Vordrucke in Papierform für diese Erklärungen durch die Finanzverwaltung nicht mehr vorgesehen.

Jedoch könne die Finanzbehörde zur Vermeidung einer unbilligen Härte auf Antrag auf die Abgabe zur elektronischen Übermittlung der Körperschaftsteuererklärung verzichten. Dazu müsse die elektronische Übermittlung für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar sein. Gemäß § 150 Absatz 8 Abgabenordnung sei das insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung nur mit einem erheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sei, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

Dabei handele es sich um einen besonderen und zu begründenden Ausnahmefall. Dem Finanzamt wäre es in diesen Ausnahmefällen zudem möglich, die amtlichen vorgeschriebenen Vordrucke bei Bedarf durch Einzelausdrucke bereitzustellen. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass allein die Überschreitung einer Altersgrenze des gesetzlichen Vertreters einer Körperschaft nicht dazu führen könne, dass die Abgabe der Steuererklärung in Papierform zulässig werde, da grundsätzlich die gesetzliche Vorgabe der Übermittlung der Steuerdaten mittels Datenfernübertragung gelte.

Der Petitionsausschuss versteht, dass die bundesrechtlichen Vorgaben zur Abgabe der Steuererklärungen nicht immer in jeder Lebenssituation umsetzbar sind. Er stellt fest, dass die gewünschte Abgabe der Körperschaftsteuererklärung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich nicht mehr in Papierform erfolgen kann. Daher empfiehlt er dem Petenten, die vom Finanzministerium aufgezeigte Möglichkeit der Antragstellung zur Abgabe der Erklärung in Papierform aufgrund der Härtefallregelungen zu erwägen.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass die digitalen Verfahren der Effektivitätssteigerung und Fehlervermeidung in der Verwaltung dienen. Dennoch hat der Petent zutreffend dargelegt, dass bei dem fortschreitenden Digitalisierungsprozess auch an diejenigen gedacht werden muss, die weniger technikaffin sind oder nicht die notwendigen Geräte besitzen. Er begrüßt, dass der Anregung des Petenten, besondere Situationen im Gesetzgebungsverfahren zu beachten, mit der Schaffung einer Ausnahmeregelung bereits Rechnung getragen wurde. Der Ausschuss spricht sich zudem dafür aus, dass die Beratungstätigkeit der Behördenmitarbeiter auch auf die Medienkompetenz des Gegenübers stärker ausgerichtet werden sollte. Er bittet das Finanzministerium zukünftig noch mehr darauf zu achten, dass auch die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nachgeordneten Behörden für diese Thematik sensibilisiert werden. Auch die Barrierefreiheit von Dokumenten sollte mit im Blick behalten werden.

Zudem ist dem Digitalisierungsprogramm des Landes Schleswig-Holstein (Drucksache 19/1180) zu entnehmen, dass insbesondere auf die Medienkompetenz in allen Lebensaltern und Lebenssituationen geachtet werden sollte. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass dieser Aspekt auch bei zukünftigen Gesetzgebungsvorhaben Beachtung findet.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Sonstiges

- 1 **L2120-19/976**
Niedersachsen
Petitionswesen; einheitliche Eingabemethode bei allen Bundesländern

Der Petent fordert die Vereinheitlichung der Möglichkeiten zum Einlegen von Petitionen bei den Landtagen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Aspekte beraten.

Die unterschiedlichen Eingabekriterien der Petitionsausschüsse resultieren aus dem Föderalismus, der in Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz als Organisationsprinzip des deutschen Staates verfassungsrechtlich verankert ist, und bestimmt, dass sowohl Bund als auch Gliedstaaten über eigene Kompetenzen verfügen. Als wichtiger Baustein der Demokratie bietet er den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort den Zugang zur Politik und ein hohes Maß an Mitentscheidungsmöglichkeiten. Der Föderalismus erlaubt es den Bundesländern, auf länder-eigene Besonderheiten einzugehen, um den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger größtmöglich zu entsprechen. Um dies zu gewährleisten, gibt es auf Länderebene in den vom Grundgesetz festgelegten Bereichen keine länderübergreifenden einheitlichen Regelungen. Hierzu gehört auch das Petitionswesen, das von den jeweiligen Landesparlamenten eigenständig normiert wird.

Artikel 17 des Grundgesetzes bestimmt das Recht auf Bitten oder Beschwer an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretungen. Soweit es sich um eine Zuständigkeit der Länder handelt, ist eine Petition an das jeweilige Landesparlament zu richten. Unterliegt der Landesverfassungsgesetzgeber bei der Ausgestaltung des subjektiven Petitionsrechts weitreichenden bundesverfassungsrechtlichen Bindungen, so gilt ein Gleiches nicht in Ansehung des Verwaltungs-, vor allem aber des parlamentarischen Verfahrens beim Umgang mit Petitionen. In einigen Bundesländern wurden hierzu Petitionsgesetze erlassen.

Für das Land Schleswig-Holstein findet sich die gesetzliche Regelung in Artikel 25 Landesverfassung Schleswig-Holstein und § 41 Geschäftsordnung des Landtages. In den Grundsatzbeschlüssen des Petitionsausschusses vom 4. Juli 2017 für die laufende Legislaturperiode hat der Ausschuss sich konkretisierende Verfahrensregeln gegeben.

Vor dem dargestellten Hintergrund kann der Ausschuss dem Begehren des Petenten nicht abhelfen. Dennoch möchte der Ausschuss den Petenten ermutigen, auch weiterhin mit seinen Anliegen den Weg zu den Petitionsausschüssen der Länder zu suchen. Überdies wird der Vorsitzende des Petitionsausschusses das Anliegen des Petenten auf der anstehenden Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petiti-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

onsausschüsse der Länder und des Bundes in Dresden zur Diskussion stellen.